

**Ausgabe Nr. 05/2013
vom 22. Mai 2013**

Inhalt

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 191. Sitzung am 28.02.2013)</i>	481
Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 191. Sitzung am 28.02.2013)</i>	501
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 191. Sitzung am 28.02.2013)</i>	569
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 191. Sitzung am 28.02.2013)</i>	615
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB)“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2013)</i>	680
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 08.04.2013)</i>	687
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	693
Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	704
Ordnung für den studentischen Beirat für Raumfragen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	723
Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	727
Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013)</i>	743
Trilaterales Abkommen zur Kooperation in Wissenschaft und Lehre zwischen der Universität zu Köln, der Universität Stendhal (Grenoble) und der Universität Osnabrück	773

Impressum

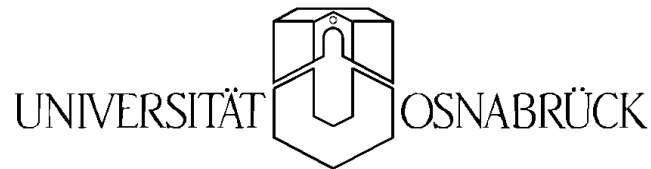
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

Änderungen in § 21 Absatz 4

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012

Änderungen in § 15 Absatz 4

befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
beschlossen in der 141. Sitzung des Senats am 25.07.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 352

Änderungen in § 10 Absatz 7

befürwortet in der 101. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.10.2012
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 481

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	483
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	483
§ 3	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	483
§ 4	Module	484
§ 5	Leistungspunkte (LP)	486
§ 6	Bachelor- und Masterprüfung.....	486
§ 7	Hochschulgrad.....	487
§ 8	Prüfungsausschüsse	487
§ 9	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	488
§ 10	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	489
§ 11	Studiennachweise	491
§ 12	Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	491
§ 13	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	492
§ 14	Wiederholung von Prüfungen.....	492
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	493
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen	494
§ 17	Bewertung von Modulen.....	495
§ 18	Berechnung der Fachnote	495
§ 19	Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	496
§ 20	ECTS Grades	496
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	496
§ 22	Zeugnisse und Bescheinigungen	497
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	498
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte	499
§ 25	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	499
§ 26	Schutzvorschriften	499
§ 27	Änderungen	500
§ 28	In-Kraft-Treten	500

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. ²Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung als für diesen Studiengang geltend festlegt. ³Die Prüfungsordnung des Studiengangs (studiengangsspezifische Prüfungsordnung) enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen eines Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Masterabsolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichern die Anforderungen an die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Master-Erweiterungsstudiengänge ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln. ²Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Ein Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind
- (2) ¹Der Umfang des Studiums beträgt
 - a) in einem Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5 und
 - b) in einem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen ist ein Gesamtumfang von 300 LP nicht zu überschreiten.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller Prüfungen
 - a) in einem Bachelorstudiengang sechs Semester und
 - b) in einem Masterstudiengang vier Semester.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit zehn Semester nicht überschreiten. ⁴Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 innerhalb der

Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.⁵Der Aufbau des Studiums und das Studienprogramm werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Teilen geregelt.

- (4) ¹Studiengänge können als Mehrfächerstudiengänge angelegt sein. ²Mehrfächerstudiengänge sind Studiengänge, die sich in mehrere Teilstudiengänge und ggf. überfachliche Bereiche gliedern.
- (5) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Kooperationsverträgen aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (6) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

§ 4 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben.
 - a) ²Module, die dem Pflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Pflichtmodule; in ihnen werden für diesen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass ihr Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
 - b) ³Module, die dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Wahlpflichtmodule; mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen ist eine Schwerpunktsetzung möglich, nur das Erreichen der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geforderten Anzahl von Leistungspunkten durch erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
 - c) ⁴Darüber hinaus können in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung Wahlmodule vorgesehen werden; zur Abdeckung der Wahlmodule sind so viele einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zu der Modulbeschreibung passen, bis die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte über Studiennachweise erreicht sind; studienbegleitende Prüfungsleistungen können im Rahmen von Wahlmodulen nicht erbracht werden.

⁵Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung neben dem Modultitel anzugeben:

- der Identifier,
- die LP,
- die SWS,
- die Dauer des Moduls.

⁶Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen eines Moduls Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Modulprüfung ist. ⁷Bei Wahlmodulen sind neben dem Modultitel nur der Identifier und die LP anzugeben. ⁸In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist zudem entweder den Modulen jeweils ein empfohlenes Semester zuzuordnen oder ein empfohlener Studienverlaufsplan aufzunehmen. ⁹Alle weiteren modulspezifischen Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

(4) ¹In jeder Modulbeschreibung sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Modultitel (Absatz 5 und Absatz 8),
- b) Englischer Modultitel (Absatz 8),
- c) Identifier (Absatz 5),
- d) Verwendung des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- e) Modul beschließendes Gremium (Absatz 6 und Absatz 8),
- f) Modulbeauftragter (Absatz 8),
- g) LP des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- h) SWS des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- i) Dauer des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- j) Angebotsturnus (Absatz 8),
- k) Qualifikationsziele (Absatz 8),
- l) Inhalte (Absatz 8),
- m) Modulkomponenten mit Angabe der LP (Absatz 8),
- n) Veranstaltungsformen (Absatz 8),
- o) Studiennachweise (Absatz 8),
- p) Art der studienbegleitenden Prüfung (Absatz 8) und
- q) Prüfungsanforderungen (Absatz 8).

²In einigen Modulbeschreibungen können folgende Angaben hinzu kommen:

- r) Berechnung der Modulnote (Absatz 8) und
- s) Bestehensregelung für dieses Modul (Absatz 8) und
- t) Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung (Absatz 8).

³Die Angaben zu n), o) und p) sind abschließend aufzuführen. ⁴Abweichend vom Satz 1 kann in der Modulbeschreibung eines Wahlmoduls auf h), i), j), l), m), n), o), p), q) verzichtet werden.

(5) ¹Bei der Aufnahme eines Moduls in eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung sind die Angaben bezüglich Modultitel, LP des Moduls, SWS und Dauer des Moduls in die Prüfungsordnung, die mittels des Identifiers eindeutig auf eine Modulbeschreibung verweist, zu übernehmen. ²Gibt es keine der Planung für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Modulbeschreibung, ist eine entsprechende Modulbeschreibung anzulegen und mit einem Identifier zu versehen, wodurch ein neues Modul angelegt wird. ³Alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, deren studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ein Modul in ihrem Studienprogramm vorsehen und somit per Identifier auf diese Modulbeschreibung verweisen, sind bei Verwendung des Moduls anzugeben.

(6) ¹Das Modul beschließende Gremium ist bei Modulen, die nur von einer oder mehreren Lehreinheiten eines Fachbereichs angeboten werden, dessen Fachbereichsrat. ²Bei interdisziplinären oder überfachlichen Modulen einigen sich die Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche, wer von ihnen als Modul beschließendes Gremium fungiert. ³Sofern keine Einigung erfolgt oder ein anderes Gremium als ein Fachbereichsrat Modul beschließendes Gremium werden soll, entscheidet der Senat.

(7) ¹Wird ein Modul, das von mehreren Lehreinheiten unterschiedlicher Fachbereiche genutzt wird, geändert, hat das Modul beschließende Gremium vor dem Beschluss über die Änderung Stellungnahmen der anderen Fachbereiche einzuholen, eine angemessene Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist zulässig. ²Wird ein Modul geändert, das von lehramtsbezogenen überfachlichen Studienprogrammen genutzt wird, ist zusätzlich vor dem Beschluss der Änderung eine Stellungnahme des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) einzuholen. ³Wird ein Modul geändert, das von einem interdisziplinären Studienprogramm genutzt wird, welches keinem Fachbereich zugeordnet ist, kann ein anderes Gremium vom Senat als für die Stellungnahme zuständig erklärt werden. ⁴Gegebenenfalls ist die Verflechtung aufzuheben.

(8) ¹Das Modul beschließende Gremium beschließt Angaben und Änderungen zu

- a) Modultitel,
- b) LP des Moduls,
- c) SWS des Moduls,
- d) Dauer des Moduls,
- e) Qualifikationszielen,
- f) Modulkomponenten mit Angabe der LP,
- g) Studiennachweisen,
- h) Art der Studien begleitenden Prüfungen,

- i) Prüfungsanforderungen,
- j) Englischem Modultitel,
- k) Modulbeauftragter oder Modulbeauftragtem,
- l) Inhalten,
- m) Veranstaltungsform,
- n) Angebotsturnus,
- o) ggf. Berechnung der Modulnote und
- p) ggf. Bestehensregelung für dieses Modul,
- q) ggf. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung.

²Die Änderungen zu a) bis i) sowie o) bis q) werden in der ZSK beraten und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. ³Bei Änderung der Zeilen a) bis d) ist zudem eine entsprechende Änderung in allen das Modul nutzenden Prüfungsordnungen erforderlich.

- (9) ¹Über Absatz 4 hinaus können in Modulbeschreibungen weitere Zeilen vorgesehen werden, wie z.B. „Empfohlene Vorkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten“, die nicht rechtlich bindend sind, sondern nur informellen Charakter haben. ²Diese können jederzeit von dem oder der Modulbeauftragten bzw. in Abstimmung mit dem oder der Modulbeauftragten geändert werden.
- (10) Die Modulbeschreibungen und Änderungen der Modulbeschreibungen sind – abgesehen von Angaben gemäß Absatz 9 – in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 6 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Eine Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) ¹Eine Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (3) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; in Studiengängen mit Abschluss Master of Education ist zudem die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 zu bestehen.

- (5) Eine Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Bachelorarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- in Studiengängen mit Abschluss Master of Education die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan können die ihnen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Aus den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ergibt sich, welcher Studiendekan aufgrund der Bestimmungen des Präsidiums nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zuständig ist. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Abweichend von Satz 1 und 2 wird die Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Studienprogrammen in der zugehörigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann ein Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. ⁵Im Falle der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr kann der Prüfling nur Prüferinnen oder Prüfer gemäß der beim Prüfungsamt vorliegenden Prüferliste und der in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zusammensetzung vorschlagen.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8).
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁵Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- A eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (7) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen.

⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	$\leq 1,15$	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 APO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 APO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (10) Die Bestimmungen nach § 26 Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende.

⁶Studiennachweise können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁷Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁸Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

§ 12 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Studiengängen oder Fächern in der jeweiligen Sprache verfasst werden. ²In allen Fächern kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und der oder dem Prüfenden in Englisch verfasst werden. ³Unter gesondert geregelten Umständen wie Kooperationsabkommen oder Doppeldiplomabkommen oder Vergleichbarem können weitere Sprachen zugelassen werden.
- (4) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Umfang, Bearbeitungszeit, Ausgestaltung und Anspruch der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen und die Masterarbeit in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2, 4 und 6.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 entscheidet der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung, ob Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Die Regelungen des Nds. MasterVO-Lehr § 13 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulen, in denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet wurde, sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen; die Noten der bestandenen, benoteten Teilprüfungen sowie alle weiteren bestandenen Studienleistungen werden in den Wiederholungsversuch übertragen. ³Bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht von der Regelung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. ⁴Abweichend von Satz 3 kann die Modulbeschreibung in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung erlauben; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁵Dabei kann die oder der Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ⁶Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfung muss dem Prüfling zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ²Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsangeboten muss nicht dieselbe Prüfungsform verwendet werden. ³Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem oder der Prüfenden; die möglichen Prüfungsformen sind in der

Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit vom Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁵Die erste Wiederholungsmöglichkeit sollte im gleichen Semester oder muss spätestens im nächsten Semester angeboten werden. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot zu einer studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltungen; darüber hinaus ist die Universität nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten. ⁸Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass ein Modul als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

- (3) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestanden oder einer bestanden Modulprüfung zu gestatten. ²Dabei kann der oder die Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ³Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche. ⁴Der Antrag ist im Falle einer endgültig nicht bestanden Modulprüfung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen. ⁵Hat die oder der Studierende die laut Studienprogramm vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 3 eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung; im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestanden Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist. ⁵Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ⁷Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden. ⁶In juristischen Studiengängen können abweichend von den Sätzen 1 bis 4 die Bewertungen auch über die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243) vorgenommen werden; für diesen Fall ist an allen Stellen dieser Prüfungsordnung „ausreichend‘ (4,0)“ als „ausreichend“ sowie „nicht ausreichend‘ (5,0)“ als „mangelhaft‘ bzw. ‚ungenügend“ zu lesen.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (3) ¹Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Berechnung der Fachnote

- (1) ¹Fachnoten werden nur in Mehrfächerstudiengängen errechnet. ²Die Fachnote wird im Falle der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 errechnet. ³Sie kann auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden, wenn der Teilstudiengang vollständig absolviert wurde. ⁴Eine vorläufige Fachnote kann auf der Grundlage der vorliegenden Module ausgestellt werden.

- (2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module, die gemäß des im fachspezifischen Teil festgelegten Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Fachnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nur für bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen gemäß § 6 errechnet. ²Auf Antrag kann eine vorläufige Gesamtnote auf Basis der bereits bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.
- (4) ¹In Mehrfächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung abweichend von Absatz 2 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die gemäß der Leistungspunkte der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienanteile gewichtet eingehen. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit vorsehen. ³Neben den Fachnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit fließen in die Gesamtnote die Bewertungen der überfachlichen Bereiche ein; Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem nach der Prüfungsordnung zuständigen Organ. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit treffen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das zuständige Prüfungsamt für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung stellt das zuständige Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²In Studiengängen, in denen mehrere Fächer als Teilstudiengänge studiert werden, werden neben der Gesamtnote und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Noten für das erste und das zweite Fach sowie die Noten weiterer im Studienprogramm vorgesehener Bereiche getrennt ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁵Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen bzw. ihre fachspezifischen Teile können die Regelung enthalten, dass auf dem transcript of records gemäß Satz 4 einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm hinaus erbracht wurden, auf Wunsch der oder des Studierenden nicht ausgewiesen werden.
- (3) Ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.

- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses oder hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.

- (7) ¹Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelor- bzw. Masterarbeit) getäuscht, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu seinem Studiengang oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

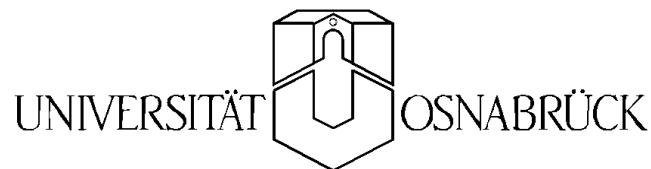
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 27 Änderungen

¹Der Senat beschließt nach Beratung in der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre Änderungen dieser Ordnung. ²Änderungsanträge werden über die Gremien der Fachbereiche, den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) oder die oder den Vorsitzenden der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre eingebracht. ³Den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand des ZLB ist vor dem entsprechenden Beschluss des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICHE SOZIALWISSENSCHAFTEN,
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE, MATHEMATIK / INFORMATIK, SPRACH-
UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANG

befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
genehmigt in der 45. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2005
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 217

Änderung des Allgemeinen Teils sowie der Anlage 1.2
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt in der 96. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2008
sowie

Änderung des fächerübergreifenden Besonderen Teils Professionalisierungsbereich
gemäß § 44 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 61. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 13.07.2007
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 31.01.2008
genehmigt in der 96. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2008
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 899

Änderung von § 11 Abs. 7 sowie der Anlage 2.2
gemäß § 44 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 101. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.10.2012
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 501

INHALT :

I.	Allgemeiner Teil.....	504
§ 1	Zweck der Prüfung	504
§ 2	Hochschulgrad.....	504
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	504
§ 4	Prüfungsausschüsse	505
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen	505
§ 6	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen	506
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	506
§ 8	Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung	507
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen.....	507
§ 10	Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen	507
§ 11	Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	508
§ 12	Studiennachweise	510
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistung	511
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	511
§ 15	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	512
§ 16	Fachprüfung und Fachnoten	512
§ 17	Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung	513
§ 18	Die Bachelor-Arbeit	513
§ 19	Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung.....	514
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	515
§ 21	Bescheinigungen und Zeugnisse	515
§ 22	Ungültigkeit der Prüfung.....	516
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakte	516
§ 24	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	516
II.	Fächerübergreifende Besondere Teile	517
A.	Professionalisierungsbereich	517
	Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	517
§ 25	Zweck des Studiums	517
§ 26	Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums	518

Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L)	519
§ 27 Zuständigkeit	519
§ 28 Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L	519
§ 29 Studien begleitende Prüfungsleistungen	519
Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen	520
§ 30 Zuständigkeit	520
§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen	520
§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten	520
§ 33 Sonderregelungen	521
§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten	521
Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung	521
§ 35 Zuständigkeit	521
§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung	521
§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte.....	522
B. Praktika	522
§ 38 Zweck der Praktika.....	522
§ 39 Art und Umfang der Praktika	522
§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum.....	522
§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“	523
§ 42 In-Kraft-Treten	524
Anlage 1.1a	525
Annex 1.1b	526
Anlage 1.2	527
Anlage 1.3a	528
Annex 1.3b	529
Anlage 1.4a	530
Annex 1.4b	535
Anlage 1.5	540
Anlage 2.1	541
Anlage 2.2	542
Anlage 2.3	567

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Semestern mit der diesen Studiengang abschließenden Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Näheres regeln die Besonderen Teile.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um
 - a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
 - b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang oder
 - c) in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik entstammen. ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (**Anlage 1.1a**) sowie deren englischsprachige Übersetzung (**Annex 1.1b**) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ⁵Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung (einschließlich Bachelor-Arbeit) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 180 Leistungspunkte.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich entweder
 - in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten
 - oder
 - in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.²Bestandteile des Studiums sind ferner:
 - Studien im Professionalisierungsbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten und
 - bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten.³Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ²Sie kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden. (**Anlage 1.2**)

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin eines Fachbereichs oder dem jeweils zuständigen Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für Abschlussprüfungen. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Ist die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung für diese oder diesen unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende schriftliche Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt. ³Der Beschluss ist dem Prüfling mitzuteilen. ⁴§ 18 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (2) Wird die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund eines Besonderen Teiles beschränkt, so ist bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, können auf Antrag im Einzelfall angerechnet werden. ²Der zuständige Prüfungsausschusses kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer Studien begleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹Studienleistungen, die nicht an Hochschulen oder nicht im Rahmen von Studiengängen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 3 festgestellt worden ist. ²Noten aus Prüfungsleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, gehen nicht in die Endnote ein.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlagen 2.2 und 3.1 Besondere Teile*) und aus der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 18). ²In Abweichung von Satz 1 können nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den Besonderen Teilen neben der Bachelor-Arbeit zusätzlich weitere Abschlussprüfungen vorgesehen werden.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 können in Ausnahmefällen insbesondere bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten, Studien begleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den nach Maßgabe des § 5 bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³In der Regel sollen sich die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach den Besonderen Teilen notwendigen Leistungs- und Prüfungsnachweise noch nicht erbracht worden sind.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der Studienordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung der Studienordnung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des Besonderen Teils der Studienordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls (Modulbeschreibungen im Anhang der Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung), in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung.

- (2) ¹Der Gegenstand einer Abschlussprüfung ist modulübergreifend. ²In einer Abschlussprüfung sollten folgende Prüfungsanforderungen erfüllt werden:
- Vertrautheit mit den Methoden, Theorien und Begriffen des Faches;
 - Überblick über zentrale Vorgänge und Probleme in den gewählten Fachgebieten;
 - Fähigkeit zur vertieften Analyse begrenzter Gegenstände aus den gewählten Fachgebieten.
- ³Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Entwurf (Absatz 3),
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - d) Referat (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8)
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der **Anlage 2.2 und 3.1 der Besonderen Teile** geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach Absatz 11 und 12 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
 2. die Darstellung und die Vermittlung der schriftlichen Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in dem Besonderen Teil geregelt.
- (7) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen.

⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 1,15	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 13 Absatz 1 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 13 Absatz 2 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Bachelor-Studiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1 a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolviert haben.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch oder nach Maßgabe der Besonderen Teile in einer anderen Fremdsprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 11. ³Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie

nach Maßgabe des § 13 benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 2) bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Jede Teilprüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. ⁵Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnitt-Bildung vornehmen.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS
1,0 / 1,3	ECTS-Grade A
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C
3,3	ECTS-Grade D
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E
5,0	ECTS-Grade F

- (5) Wird die Note aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert folgende Bewertungstabelle bei der Umrechnung in ECTS-Grades:

Deutsche Note	ECTS
1,0 – 1,5	ECTS-Grade A
über 1,5 – 2,0	ECTS-Grade B
über 2,0 – 3,0	ECTS-Grade C
über 3,0 – 3,5	ECTS-Grade D
über 3,5 – 4,0	ECTS-Grade E
über 4,0 – 5,0	ECTS-Grade F

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Soweit abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen nicht getroffen werden, kann eine mit “nicht ausreichend ” bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung in der Regel uneingeschränkt oft wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich der Prüfling vor der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters zur Bachelor-Arbeit an und wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 2 möglich; dabei gilt die bessere Note. ⁴Für Prüfungen, die nicht an Module gebunden sind (Abschlussprüfungen), gilt die Freiversuchsregelung, sofern die Anmeldung zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vor dem im Studienplan dafür vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

- (3) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Abschlussprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (4) ¹Ist die Bachelor-Arbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 20 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 15 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 16 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Das Nähere regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 14 mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnote für das erste und für das zweite Studienfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (gewogenes arithmetisches Mittel). ²Abweichungen regeln die Besonderen Teile.
- (4) Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gesondert in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.
- (6) ¹Für den Professionalisierungsbereich wird entsprechend eine Gesamtnote ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 in die Fachnote ein und nicht in die Note für den Professionalisierungsbereich.
- (7) Eine Umrechnung in ECTS-Grades erfolgt gemäß der Tabelle § 13 Absatz 5.

§ 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zu einer Abschlussprüfung in einem Fach ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums ebenfalls beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs, dem das betreffende Fach angehört, zu stellen. ³Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit und /oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende und
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine Bachelor-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41VwVfG. ²§ 24 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zurückgenommen werden.

§ 18 Die Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem oder eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵§ 11 Absatz 11 gilt entsprechend.

- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich angehören, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵§ 11 Absatz 12 und 13 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 1.5**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) ¹Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Durchschnittsnote des Professionalisierungsbereichs mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (**Anlage 1.2**) als Gewichten. ²Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal 28, in die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium ein.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Bachelor-Arbeit nach dem Gewicht der dafür gemäß § 3 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Leistungspunkte.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gilt die Tabelle in § 13 Absatz 5.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben werden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 21 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufgrund von Studien begleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können erteilt werden
 - für einzelne Lehrveranstaltungen,
 - für Studienmodule.
- (2) Über bestandene Studien begleitende Prüfungen und erfolgreich erworbene Studiennachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - Bezeichnung des Studiengangs und Fachs,
 - Titel der Veranstaltung oder des Studienmoduls,
 - Angaben über den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung oder des Moduls,
 - Angaben über die Prüfungsformen gemäß §§ 11 und 12,
 - Benotung der Leistung gemäß § 13,
 - Angabe über die Anzahl der vergebenen Leistungspunkte.
- (3) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 1.3a und Annex 1.3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Bachelor-Arbeit, die Note für das erste und das zweite Studienfach (gekennzeichnet als Hauptfach, Kernfach oder Nebenfach) sowie die Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs getrennt ausweisen.

- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 1.4a und Annex 1.4b*) näher erläutert.
- (5) ¹Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fächerübergreifende Besondere Teile

A. Professionalisierungsbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 25 Zweck des Studiums

- (1) ¹Der Professionalisierungsbereich des Bachelor-Studienganges bereitet durch die Vermittlung von allgemeinen Schlüsselkompetenzen oder Professionskompetenzen oder durch die fachwissenschaftliche Vertiefung auf die verschiedenen Möglichkeiten im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges vor, und zwar entweder auf den
- Zugang zum Master of Arts in Education (Gymnasium) oder
 - den Zugang zu fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengängen oder
 - den Eintritt ins Berufsleben mit Bachelor-Abschluss.

- (2) ¹Entsprechend gliedert sich das Angebot im Professionalisierungsbereich in drei unterschiedliche Bereiche. ²Die Auswahl der Module und Veranstaltungen, welche die oder der Studierende aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs auswählt, richtet sich nach
- Studieninteressen und -bedürfnissen,
 - den Erfordernissen zur Fortsetzung des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studienganges im Studiengang „Master of Education (Gymnasium)“ oder in einem fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengang und den dort jeweils festgelegten Zugangsbedingungen,
 - allgemeinen und fachgebundenen beruflichen Anforderungen.

§ 26 Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums

- (1) Das Studienangebot im Professionalisierungsbereich gliedert sich in drei Bereiche:
- a) das Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L) (Absatz 3 und Abschnitt 2),
 - b) die fachbezogen und fächerübergreifend vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen (Absatz 4 und Abschnitt 3),
 - c) die fachliche Vertiefung (Absatz 5 und Abschnitt 4).
- (2) ¹Im Professionalisierungsbereich sind Studien im Umfang von insgesamt 28 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. ²Die Verteilung der 28 LP richtet sich nach den Erfordernissen der Zugangs- und Zulassungsordnungen zu den Master-Studiengängen sowie nach den Regelungen in den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung oder kann nach freier Wahl der oder des Studierenden erfolgen, soweit sie oder er keinen Zugang zu Master-Studiengängen sucht oder der angestrebte Zugang zu einem Master-Studiengang keinen entsprechenden Zugangsbedingungen unterliegt.
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ ist gemäß der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ in der Regel der Nachweis von im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang insgesamt erworbenen 28 LP im IKC-L.
- (4) ¹Strebt die oder der Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang in das Berufsleben an, so kann sie oder er aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselkompetenzen Module und Veranstaltungen im Umfang von 28 LP frei auswählen. ²Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den jeweils studierten Fächern des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ³Neben dieser fachbezogenen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Bereichs allgemeine Schlüsselkompetenzen fächerübergreifend (additiv) vermittelt.
- (5) ¹Strebt die oder der Studierende im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang zu einem anderen Master-Studiengang als dem "Master of Arts in Education (Gymnasium)“ an, so sind neben 14 LP, die sie oder er auf den Bereich der allgemeinen Schlüsselkompetenzen nach Maßgabe des Abschnittes 3 verteilen kann, weitere 14 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung in Modulen und Veranstaltungen der entsprechenden Fächer nach Maßgabe des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung oder nach Maßgabe der Zugangs- und Zulassungsordnung des angestrebten Master-Studiengänge zu absolvieren. ²Liegen keine entsprechenden Regelungen vor, so ist die oder der Studierende freigestellt, Module und Veranstaltungen aus den entsprechenden Fächern, die für den angestrebten Master relevant sind, oder aus dem Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen zu absolvieren.

Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L)

§ 27 Zuständigkeit

Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen ist die für das IKC-L zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan verantwortlich.

§ 28 Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L

- (1) ¹Im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges ist das Studium des IKC-L für diejenigen Studierenden verpflichtend, die nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Master-Abschluss mit dem Berufsziel „Lehramt an Gymnasien“ anstreben. ²Der Umfang des Studiums des IKC-L im Bachelor-Studiengang beträgt in der Regel 28 LP nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 muss im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eines der Wahlmodule, das Grundlagen-Modul „Entwicklung und Lernen“ und das Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“ des IKC-L studiert werden; zudem das Grundlagen-Modul „Erziehung und Bildung“ oder das Lehramt-Modul „Bildungsinstitutionen“ (*Anlage 2.1*).

§ 29 Studien begleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen für das IKC-L im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang werden ausschließlich Studien begleitend erbracht. ²Eine Abschlussprüfung als Blockprüfung findet nicht statt. ³Die Bachelor-Arbeit kann nicht im Rahmen des IKC-L geschrieben werden.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studien begleitende Prüfungen sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2.2*).
- (3) ¹Über die jeweilige Form der Prüfungsleistung entscheidet die oder der Lehrende nach Maßgabe der Modulbeschreibungen verbindlich zu Beginn der Veranstaltung. ²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modul-Beschreibungen (*Anlage 2.2*).
- (4) ¹Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen; § 11 des Allgemeinen Teils ist zu beachten. ²Im Laufe des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges muss mindestens eine, dem Umfang nach 3 LP entsprechende Hausarbeit verfasst werden.
- (5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 gehen bei der Errechnung der Note für eine Prüfungsleistung die einzelnen Teilprüfungsleistungen mit dem Gewicht der jeweiligen Leistungspunkte in die Prüfungsnote ein. ²Die Gesamtnote eines Moduls wird von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt. ³Die Gesamtnote für das IKC-L wird rechnerisch vom zuständigen Prüfungsamt festgelegt. ⁴Dabei fließen alle Modulgesamtnoten, die im Rahmen des IKC-L erworben wurden, mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. ⁵Für die IKC-L-Gesamtnote wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan nach § 27 eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen

§ 30 Zuständigkeit

¹Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen (§31 Absatz 2) werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den jeweils studierten Fächern des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ²Neben dieser fachbezogenen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Professionalisierungsbereichs additiv vermittelt. ³Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei fachbezogenen vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs verantwortlich, dem das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, das die Vermittlung leistet, zugeordnet ist. ⁴Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei fächerübergreifend (additiv) vermittelten Schlüsselkompetenzen ist die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich zuständig.

§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen

(1) ¹Studierende, die sich auf den Eintritt in das Berufsleben nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges hin orientieren, müssen Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Schlüsselkompetenzen im Umfang von 28 LP nachweisen. ²Hiervon müssen mindestens 14 LP in den Modulen und Veranstaltungen zur fachbezogenen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den beiden gewählten Studienfächern erworben werden. ³Die im Besonderen Teil aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen sind hierbei zu beachten.

⁴Im Rahmen dieser fachbezogenen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen müssen insgesamt 10 LP in den folgenden zusätzlichen fachbezogenen Veranstaltungen bzw. Arbeitsformen erworben werden:

1. Orientierungsveranstaltung (2 LP),
2. Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz (2 LP),
3. Anwendungen in Fachveranstaltungen (mind. 2 LP),
4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (4 LP).

⁵Sofern Veranstaltungen im Sinne des Satzes 4 Ziffer 3 benotet werden, können die in den Veranstaltungen bzw. Arbeitsformen im Sinne des Satzes 4 Ziffern 1 bis 3 erworbenen LP für ein Wahlpflichtmodul im IKC-L-Bereich im Umfang von insgesamt 6 LP angerechnet werden.

(2) Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen gliedern sich in

- a) **Methodenkompetenzen**, die das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen und Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten beinhalten;
- b) **Sozialkompetenzen**, die das Erlernen von Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten;
- c) **Selbstkompetenzen**, die das Erlernen eigenverantwortlichen (sozialen) Verhaltens umfassen und Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethisches Verhalten beinhalten;
- d) sowie in **Zusatzqualifikationen**:
 - IT-Kompetenz,
 - Fremdsprachen,
 - Präsentation und Dokumentation,
 - Allgemeine Vermittlungskompetenz.

§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten

(1) § 29 Absätze 1 und 3 des Teils 2 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

- (2) ¹Die Leistungspunkte für die fachbezogen vermittelten jeweiligen Schlüsselkompetenzen werden durch die Fächer zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen Leistungspunkten nach gesonderter Überprüfung der Kompetenz vergeben. ²Dementsprechend werden auf der Modulbescheinigung der Erwerb und die Art der Schlüsselkompetenz sowie die damit verbundene Zahl der Leistungspunkte und ggf. die Note separat ausgewiesen.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können Noten vergeben werden. ²Maßgebend sind für fachbezogene Angebote die Regelungen der Besonderen Teile, für fächerübergreifende (additive) Angebote die Regelungen der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich. ³Die Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 11 und 12 (Allgemeiner Teil). ⁴Sofern eine Note vergeben wird, wird die Gesamtnote eines Moduls von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt.
- (4) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich errechnet sich aus den Modulgesamtnoten nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte und wird rechnerisch von der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal mit 28 LP, in die Gesamtnote nach § 19 Absatz 2 (Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung) ein.

§ 33 Sonderregelungen

- (1) ¹Der Nachweis des Graecum oder fachbezogener Griechisch- oder Hebräischkenntnisse kann auf Antrag der oder des Studierenden im Fach Latein oder im Fach Evangelische Theologie/Religion oder im Fach Katholische Theologie/Religion mit bis zu 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Die Bestimmungen der Zugangsordnung „Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ bleiben unberührt.
- (2) ¹Die im Rahmen der Brückenkurse Französisch erworbenen Kenntnisse können im Fach Romanistik/Französisch oder im Fach Romanistik/Zwei Sprachen im Umfang von 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten

Die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich entscheidet im übrigen über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 1 Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung auf den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen.

Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung

§ 35 Zuständigkeit

Zuständig für die Sicherstellung des Lehrangebots, die Studienberatung und die Durchführung der Prüfungen im Bereich der fachlichen Vertiefung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Faches, in dem die Vertiefung erfolgen soll.

§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung

- (1) Studierende, die sich auf einen fachwissenschaftlichen Master-Studiengang nach Abschluss des Bachelor-Studienganges orientieren, erbringen Prüfungsleistungen im Umfang von 14 LP in den gewählten Fächern.

- (2) ¹Das Angebot ist aus den Veranstaltungen und Modulen der entsprechenden Studiengänge frei wählbar, sofern nicht im Besonderen Teil der Prüfungs- oder Studienordnung der Studiengänge besondere Regelungen enthalten sind. ²Studierende sollten sich für diesen Fall in der Wahl der Module und Veranstaltungen an den Zugangsanforderungen der angestrebten Master-Studiengänge orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) ¹Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination studiert, werden im Hauptfach 14 LP im Rahmen der fachlichen Vertiefung studiert. ²Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Kernfach-Kernfach-Kombination studiert, können 14 LP in einem der Fächer oder jeweils 7 LP in beiden Fächern studiert werden.
- (4) Näheres regeln die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte

¹Noten für Prüfungen, die im Rahmen der fachlichen Vertiefung absolviert werden, werden mit dem Gewicht der Leistungspunkte auf die jeweilige Fachnote angerechnet, nicht aber auf die Note für den Professionalisierungsbereich. ²In diesem Fall wird die Note für den Professionalisierungsbereich nur aus den Noten berechnet, die für die übrigen 14 LP im Rahmen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen erworben wurden.

B. Praktika

§ 38 Zweck der Praktika

Praktika bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich in relevanten Berufsfeldern zu orientieren und die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen und theoriegeleitet zu reflektieren;
- die Studien- und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für den weiteren Studienverlauf zu gewinnen.

§ 39 Art und Umfang der Praktika

- (1) ¹Es sind Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 LP zu absolvieren. ²Zur Auswahl stehen:
 - ein fachbezogenes Praktikum (LP gemäß Bestimmungen Fachbezogene Besondere Teile)
 - ein nicht fachbezogenes Betriebs- oder Sozialpraktikum (in der Regel 4 LP für -Lehramtsinteressierte/ Gymnasium)
 - ein Allgemeines Schulpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)
 - ein schulisches Fachpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)
- (2) ¹An die Stelle eines fachbezogenen Praktikums kann ein von einem der studierten Fächer im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang verantwortetes Studienprojekt treten, sofern darin Leistungspunkte für den Praktikumsbereich eigens vergeben werden. ²Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum

- (1) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges kein Studium mit dem Ziel des „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt (§ 39 Absatz 2) absolvieren. ²In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gewählt werden (§ 41 Absätze 1 und 2).

- (2) Zuständig für das auf das gewählte Studienfach bezogene Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, auf das das Praktikum bezogen ist.
- (3) Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen Fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“

- (1) ¹Die Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ zum Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika sind zu beachten. ²Das sind
 - ein Betriebs- oder Sozialpraktikum sowie
 - ein Allgemeines Schulpraktikum oder ein schulisches Fachpraktikum.
- (2) ¹Das außerschulische Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel nach dem 1. Semester in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt und dauert vier Wochen. ²Die Organisation, die Bepunktung mit 4 LP und die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB). ³Die Auswertung des Praktikums erfolgt durch einen Praktikumsbericht und dessen Besprechung.
- (3) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag an die Geschäftsstelle des ZLB an Stelle des Betriebs- und Sozialpraktikums anerkannt werden:
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das in einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang absolviert wurde,
 - eine mindestens einjährige und nicht länger als 6 Jahre zurückliegende Vollzeittätigkeit oder Ganztagspraktikum in Betrieben oder Einrichtungen,
 - eine mindestens einjährige Leitung von Kinder- oder Jugendgruppen in anerkannter Trägerschaft,
 - eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) Das Allgemeine Schulpraktikum sowie das schulische Fachpraktikum werden durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauern in der Regel jeweils fünf Wochen, sind mit jeweils 10 LP ausgewiesen und werden durch Praxismodule der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer (**Anlage 2.3**) vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (5) Das erfolgreiche Absolvieren des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Fachpraktikums (FP) wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität (ASP: zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter der Pädagogik, FP: zuständige Vertreterin oder Vertreter der Fachdidaktik des jeweiligen Faches) bescheinigt, wenn
 - die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden,
 - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach, (**Anlage 2.3**)
 - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen.
- (6) ¹Auf Antrag können sich Studierende von der Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikum und / oder des schulischen Fachpraktikums befreien lassen, wenn sie ein entsprechendes Schulpraktikum in anderen Hochschulen oder Studiengängen durchgeführt haben. ²Über die Anträge entscheidet das ZLB ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1.1a

Universität Osnabrück
Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.)**

nachdem sie / er* die Bachelor-Prüfung im

2-Fächer-Bachelor-Studiengang

am mit Auszeichnung bestanden*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* nicht Zutreffendes streichen

** nur Zutreffendes einfügen

Annex 1.1b

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Bachelor of Science(B.Sc.)/ Bachelor of Arts (B.A.) **

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in

the two-major degree programme

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 1.2

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 2 des Allgemeinen Teils. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder NF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Medien (Fernsehen und Film)		X	X
Musik/Musikwissenschaft		X	X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/zwei Sprachen			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 1.3a

Universität Osnabrück
Fachbereich *

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau / Herr** ,

geboren am,

hat die Bachelor-Prüfung im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für die Bachelor-Arbeit, geschrieben im Fach

.....

Note für das erste Studienfach (Hauptfach oder Kernfach **):

.....

Note für das zweite Studienfach (Kernfach oder Nebenfach):**

.....

Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

* Nur Zutreffendes einfügen.

** Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1.3b

University of Osnabrück
Department of *

Grade Report of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr**

born on.....,

has passed the Bachelor examination in the two-major degree programme
with the overall grade

.....

Bachelor thesis grade, written in the discipline

.....

Grade for the first discipline (major or core):**

.....

Grade for the second discipline (core or minor):**

.....

Average grade of all graded vocational examinations (e.g. Professionalisierungsbereich)

.....

Osnabrück,

.....
(Chair of Examination Board)

(seal)

* Fill in the appropriate.

** Please delete as appropriate.

Anlage 1.4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien****5.2 Beruflicher Status****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben****7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

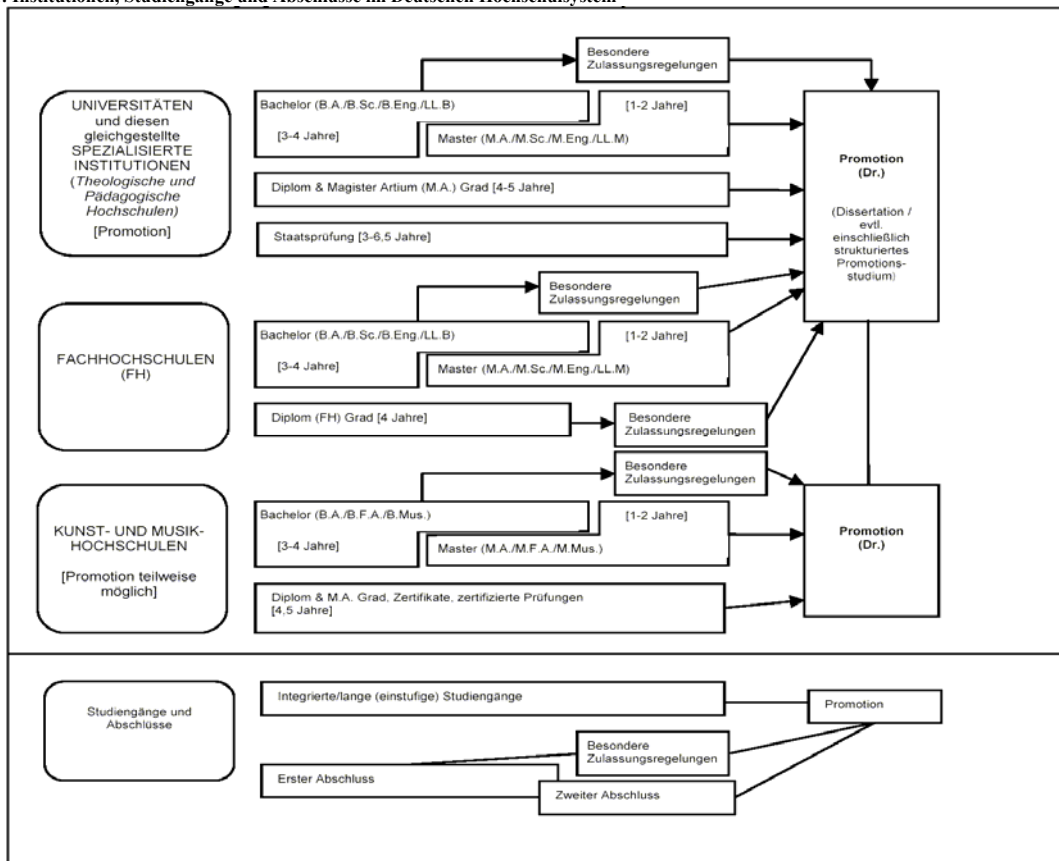
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren

Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 1.4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

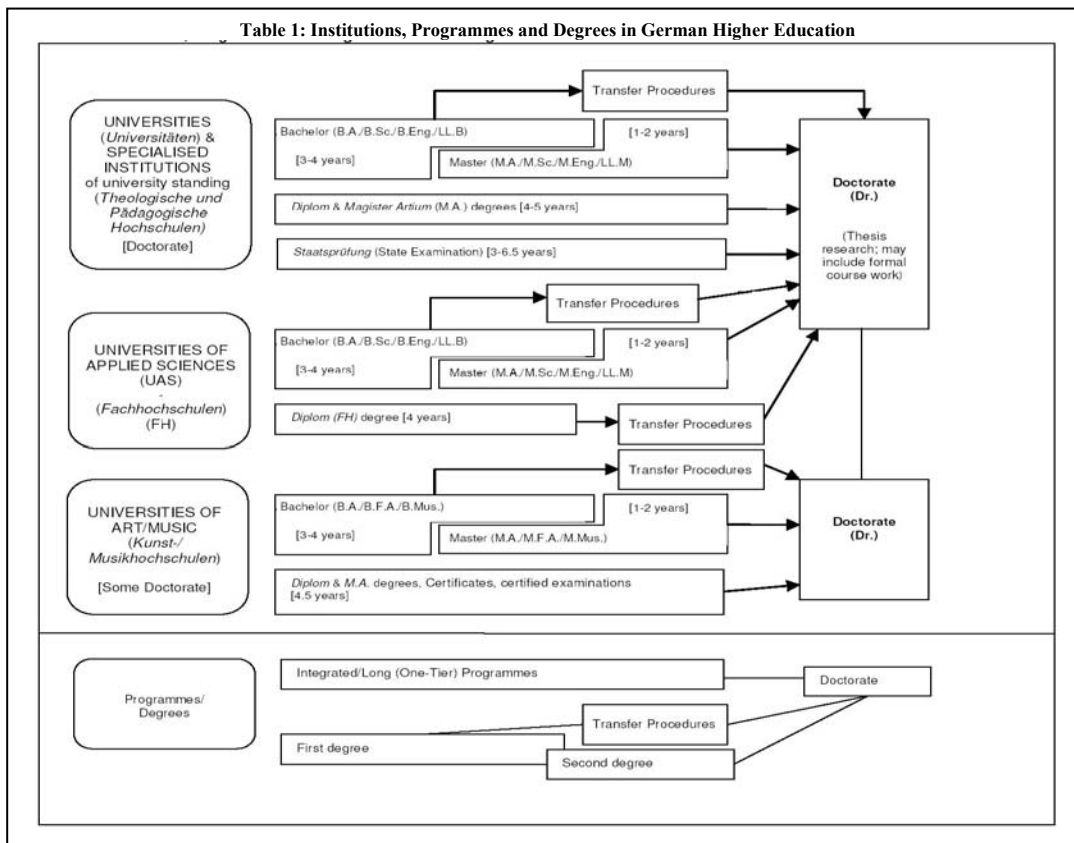
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.

Anlage 1.5

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelor-Arbeit (folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2.1: Kennzeichnung der Module des IKC-L**Bachelor-Studiengang
(zur Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrer-Master)**

Module	PK	WPK	Dauer Sem.	Zeitpunkt im Studium	Σ LP
Grundlagenmodul Entwicklung und Lernen	2	1	2-3	zw. 2. und 6. Semester	9
Lehramt-Modul Bildungsinstitutionen <i>oder</i> Grundlagen-Modul Erziehung und Bildung	1	1	1-2	zw. 3. und 6. Semester	9
Lehramt-Modul Unterricht u. Didaktik BA	1	-	1	zw. 3. und 6. Semester	4
Wahlmodul	2	-	1-2	zw. 2. und 6. Semester	6
					28

LP= Leistungspunkte

PK = Pflichtkomponenten

WPK = Wahlpflichtkomponenten

Anlage 2.2: Module und Modulkomponenten des IKC-L

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P1
Thema	Entwicklung und Lernen
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P1	Pflichtkomponente I [PK 1 (a)]: Grundlagen der Psychologie Pflichtkomponente II [PK 1 (b)]: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 1.1 oder WPK 1.2 oder WPK 1.3 oder WPK 1.4 oder WPK 1.5 WPK 1.1: Entwicklung und Sozialisation WPK 1.2: Biographie und Lernen WPK 1.3: Kindheit, Jugend, Lebensalter WPK 1.4: Intelligenz, Kreativität, Begabung WPK 1.5: Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegendes Verständnis psychologischer Denkweisen; • Kenntnis von Grundbegriffen der pädagogischen Diagnostik; • Fähigkeit, empirische Forschungsergebnisse zu verstehen, zu hinterfragen und sie in den Berufsalltag zu integrieren; • Fähigkeit, psychologische Denkweisen auf konkrete Schul-, Erziehungs- und Bildungsphänomene zu beziehen; • kritische Reflexion von Alltagstheorien zu Entwicklung und Lernen; • Kenntnis von entwicklungstheoretischen Voraussetzungen des Lernens; • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher Lernkonzepte und Lerntheorien; • Sensibilisierung für individuelle Lernvoraussetzungen, Lernbedingungen und Lernwege. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit, psychologische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Urteils- und Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf Lernprozesse von Einzelnen und in Gruppen.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponenten Seminar - Wahlpflichtkomponenten
Voraussetzungen für die Teilnahme	1. Die einzelnen Pflichtkomponenten können unabhängig voneinander studiert werden. 2. Die Teilnahme an den Wahlpflichtkomponenten setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtkomponente voraus
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer	2-3 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente I jeweils im WS; Pflichtkomponente II jeweils im SS; Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente I - PK 1(a)	Grundlagen der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Pflichtkomponente „ Grundlagen der Psychologie I “ werden wichtige Forschungsmethoden der Psychologie sowie Denkweisen, Konzepte und Ergebnisse der Allgemeinen Psychologie vorgestellt. Mit Bezug auf klassische Untersuchungen werden Themen wie Lernen, Aufmerksamkeit, Intelligenz und Gedächtnis, sowie Motivation und Emotion erläutert und an Hand vieler Beispiele auf das Alltagsleben bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(a)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(a)	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Multiple-Choice Klausur
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Pflichtkomponente II - PK 1 (b)	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters
Inhalte und Qualifikationsziele	Die zweite Pflichtkomponente „ Grundlagen der Psychologie II “ informiert praxisnah über wesentliche Themen und Kontroversen der Psychologischen Diagnostik, der Persönlichkeitspsychologie, der Sozialpsychologie sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(b)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(b)	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Multiple-Choice Klausur
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.1	Entwicklung und Sozialisation
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlkomponente „ Entwicklung und Sozialisation “ werden Denkweisen und Ergebnisse der Psychologie vertieft, an Hand aktueller empirischer Untersuchungen erläutert und beispielhaft auf den Schulalltag bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.1	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Studiennachweis	Mündl. und/oder Schriftl. Studiennachweis gemäß § 12 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.2	Biographie und Lernen
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Biographie und Lernen “ ist "Lernen" in lebensgeschichtlicher Perspektive. Veranstaltungen dieser Komponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernbiographien von Schülerinnen und Schülern, mit Konzepten des "lebensgeschichtlichen Lernens" im Unterschied zum "curricularen Lernen" oder auch mit dem "lebenslangen Lernen" im Modernisierungsprozess der Gesellschaft.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.2	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Studiennachweis	Mündl. und/oder Schriftl. Studiennachweis gemäß § 12 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, (ggf.) Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.3	Kindheit, Jugend, Lebensalter
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Kindheit, Jugend, Lebensalter “ thematisiert Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Forschung einerseits sowie gesellschaftlicher Konstruktion und Typologie andererseits. Pädagogik, Psychologie oder Soziologie liefern Informationen und Analysen zu den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Kenntnisse sollen auf entsprechende Felder beruflichen Handelns bezogen werden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.3	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Studiennachweis	Mündl. und/oder Schriftl. Studiennachweis gemäß § 12 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.4	Intelligenz, Kreativität, Begabung
Inhalte und Qualifikationsziele	Identifikation und Förderung begabter und hochbegabter Kinder gehören zum Auftrag der Schule. Im Rahmen der Wahlkomponente „ Intelligenz, Kreativität, Begabung “ wird erläutert, wie man diese Kinder erkennen kann, insbesondere dann, wenn Verhaltensauffälligkeiten oder Minderleistung vorliegen. Dabei werden Grundlagen der Intelligenz- und Begabungsforschung vermittelt. Die Förderung begabter oder hochbegabter Kinder sowohl integriert in das Regelschulsystem als auch im Rahmen von „Sonderbeschulungen“ wird auf der Grundlage der Kreativitätsforschung, Didaktik und Sozialisationsforschung behandelt.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.4	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Studiennachweis	Mündl. und/oder Schriftl. Studiennachweis gemäß § 12 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Musik (ggf. Psychologie)</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.5	Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlkomponente „ Lerntheorien und Lernstörungen “ vermittelt zunächst vertiefende Kenntnisse über den Lernbegriff sowie einschlägige Lerntheorien aus psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht. Auf dieser Grundlage werden mögliche Schlussfolgerungen für die Unterstützung von Lernprozessen diskutiert. In diesem Zusammenhang werden Ursachen und Formen von Lernstörungen sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten thematisiert.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.5	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.5	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Studiennachweis	Mündl. und/oder Schriftl. Studiennachweis gemäß § 12 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P2
Thema	Erziehung und Bildung
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P2	<p>Pflichtkomponente [PK 2]: Pädagogische Grundprobleme Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 2.1 oder WPK 2.2 oder WPK 2.3 oder WPK 2.4 WPK 2.1: Bildung, Kultur und Gesellschaft WPK 2.2: Geschichte der Erziehung und Bildung WPK 2.3: Bildungssysteme WPK 2.4: Forschungsmethoden und Wissensformen</p>
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Pädagogik; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum pädagogischen Alltagswissen; • Fähigkeit, konkrete Erziehungs- und Bildungsphänomene aus unterschiedlicher Perspektive auf ihre Problemstruktur hin zu befragen; • Sensibilität für widersprüchliche Bedingungen pädagogischen Handelns und den Eigensinn individueller Bildungswege; • Fähigkeit, spezielle Bildungsprobleme der Gegenwart in ihrem historisch-gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu interpretieren und auf unterschiedliche Konzepte anthropologischer Selbstausslegung des Menschen zu beziehen; • Beurteilungskompetenz für Positionen und Argumentationen im fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurs. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Kompetenzen im Bereich der Teamarbeit; • Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des pädagogischen Verstehens; • Respektierung von Fremdheit und Andersartigkeit in der interpersonellen Interaktion; • Kenntnisse und Fähigkeiten in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente in jedem Semester (SS und WS) Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4-5 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 2	Pädagogische Grundprobleme
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel der Pflichtkomponente „Pädagogische Grundprobleme“ ist die Aneignung von Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit in bezug auf ausgewählte theoretische Zugänge zu Problemfeldern der Erziehung, Bildung und Sozialisation in modernen Gesellschaften. Pädagogische Theorieansätze sollen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang verstanden, in ihrer Aussagenstruktur analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen hinterfragt werden. Dabei wird der Bezug zu Problemdimensionen und Erscheinungsformen der Erziehung und Bildung in der Gegenwart wie auch in historischer bzw. Kultur vergleichender Perspektive gesucht. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Verständnis der anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimension pädagogischer Sachverhalte erarbeiten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / PK 2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	SS und WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.1	Bildung, Kultur und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildung, Kultur und Gesellschaft “ bietet den Studierenden Gelegenheit, sich mit speziellen Aspekten des fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurses auseinander zu setzen. Dabei können Einzelfragen wie etwa die unterschiedliche Auslegung des Bildungsbegriffs und seine anthropologische Grundlegung oder die Auswirkungen des sozialkulturellen Wandels zur „Wissensgesellschaft“ auf Erziehungs- und Bildungsprozesse behandelt werden. Ebenso können Bezüge zu einschlägigen Referenztheorien und empirischen Befunden der Nachbardisziplinen (insbesondere der Soziologie, Philosophie, Theologie und auch aus ausgewählten Fachdidaktiken) hergestellt werden
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.2	Geschichte der Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Geschichte der Erziehung und Bildung “ sind die sozial-, kultur- und ideengeschichtlichen Aspekte, die als historischer Hintergrund Erscheinungen der Erziehung und Bildung in modernen Lebensformen bestimmen. Neben der Auseinandersetzung mit pädagogisch-historischen Fragen im engeren Sinne haben die Studierenden hier auch Gelegenheit, sich über die Fachgrenzen hinweg mit geschichtlichen Zusammenhängen zu beschäftigen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.3	Bildungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungssysteme “ richtet sich an Studierende, die ihr pädagogisches Grundlagenwissen um Kenntnisse über nationale und internationale Bildungssysteme ergänzen wollen. Dabei können bspw. Struktureffekte wie die sozial selektive Verteilung von Bildungschancen oder auch Probleme der politischen Steuerung im Bildungswesen thematisiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.4	Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Frage, welche Formen von Wissen und Erkenntnis in der empirischen und theoretischen Klärung von pädagogischen Fragen eine Rolle spielen, ist Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Forschungsmethoden und Wissensformen “. Veranstaltungen dieser Komponente können sich auf pädagogisch relevante wissenschaftliche Methoden der Datenerhebung und –auswertung oder der hermeneutischen Auslegung von Texten beziehen, auf die Relevanz von intuitivem, literarischem, ästhetischem und formal repräsentiertem Wissen oder auf die logische Struktur der argumentativen Rede.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Mathematik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P3
Thema	Bildungsinstitutionen
Teilkomponenten Lehramt-Modul P3	Pflichtkomponente [PK 3]: Theorie der Schule Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 3.1 oder WPK 3.2 oder WPK 3.3 oder WPK 3.4 oder WPK 3.5 oder WPK 3.6 oder WPK 3.7 WPK 3.1: Schulentwicklung WPK 3.2: Bildungsplanung und Bildungspolitik WPK 3.3: Schulorganisation und Schulrecht WPK 3.4: Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen WPK 3.5: Evaluation im Bildungswesen WPK 3.6: Pädagogische Professionalisierung WPK 3.7: Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele :</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für schulpädagogische Theoriebildung entwickeln; • Kenntnisse im Qualitätsmanagement erwerben; • Pädagogische Inhalte (Anpassung und Reformbedarf) und Planungskompetenz als Zusammengehörendes zu begreifen; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte bei Schulerkundungen und Praktika, in Texten und Berichten / Dokumentationen zu identifizieren und zu beschreiben; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte vergleichen, erörtern und in pädagogischer Sicht problematisieren zu können; • Ursachen, Entstehungsbedingungen und Mechanismen der Veränderung kennen; eigene Gestaltungsmöglichkeiten entwickeln, im Gespräch oder vor Ort erproben; • Fähigkeit, die pädagogischen Qualitäts- und Gütestandards zu begründen/ zu verteidigen, Abweichungen zu analysieren bzw. zu kritisieren. <i>Qualifikationsziele im Bereich Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Befunde und Ergebnisse darstellen und referieren; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltung; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Anbahnung von Planungskompetenz in bezug auf Schulentwicklung und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp / Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponente Seminar oder Übung - Wahlpflichtkomponente
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente jedes 2. Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 3	Theorie der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Pflichtkomponente „Theorie der Schule“ soll deutlich machen, dass die Schule eine Institution geplanter Sozialisations-, Lern- und Arbeitsprozesse ist, die es theoretisch und empirisch zu betrachten gilt. Sie ist Lernort für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsort für Lehrkräfte und zugleich Lebensbereich für beide Gruppen. Da es die Theorie der Schule nicht gibt, werden verschiedene Theoriefacetten von Schule betrachtet. Es geht u. a. darum, die historisch gewordene Realität von Strukturen und Inhalten der Schule zu beleuchten, zugeschriebene Funktionen zu klären und zu prüfen und schließlich, zu Routinen und Verfestigungen Alternativen zu entwerfen. In dieser Komponente werden u. a. folgende Inhalte bearbeitet: Schule als Institution und Organisation, Theorien schulbezogenen Handelns, Schule aus der Sicht der Beteiligten, historisch-systematische Aspekte bestimmter Schulformen, strukturellen Antworten auf begabungsgerechte Förderung und Fragen zur Schulqualität. Dabei geht es insbesondere um die Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage pädagogischer Prozesse und Innovationen in der Schule.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / PK 3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.1	Schulentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „Schulentwicklung“ soll in Geschichte und Theorien der Schulentwicklung einführen. Schulentwicklung entsteht zum einen aus dem "Innern" einer Schule selbst. Schule und Lebenswelt sollen in ein neues Verhältnis gebracht werden, um den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden. Innere Schulentwicklung beruht besonders auf vier wichtigen Handlungsfeldern, die u. a. Inhalt dieser Pflichtkomponente sein können: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Unterrichts- und Erziehungskonzepte, in Verbindung mit veränderter Schüler- und Lehrerrolle, ▪ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus, insbesondere Verstärkung der Mitverantwortung von Eltern, Schülern und Schülerinnen am Schulleben, ▪ Öffnung der Schule, ▪ Verbesserung der Kommunikation und Interaktion in der Schule, Organisationsentwicklung. <p>Zum anderen ist Schulentwicklung Aufgabe von Bildungspolitik und Schulverwaltung. Sie haben die Schulen zu beraten und einen Rahmen für Reformen zu schaffen, die von den Schulen ausgehenden Impulse zu sichten und zu unterstützen, ihre Verbreitung und Evaluation zu ermöglichen, Schulentwicklung durch rechtliche Regelungen und administrative Hilfe zu sichern. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.1	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.2	Bildungsplanung und Bildungspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungsplanung und Bildungspolitik “ befasst sich mit der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Dimension von Bildung und Erziehung. Dabei geht es um das Verständnis der Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen gesellschaftlicher Subsysteme in unterschiedlichen politischen Verfassungen oder Epochen, besonders auch der politischen Instrumentalisierung von Bildung. Deshalb spielt hier die Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Grundbegriffen und der Tragfähigkeit von Planungskonzepten eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.2	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.3	Schulorganisation und Schulrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Schulorganisation und Schulrecht “ werden Aufbau und gesellschaftliche Funktion des deutschen Bildungssystems einschl. seiner föderalen Gliederung sowie seiner schulrechtlichen und administrativen Verfasstheit thematisiert. Dabei geht es insbes. um Einsicht in Entstehung und Handhabung von Gesetzen, Erlassen und Bestimmungen. Besonderheiten und Entwicklungen von Bildungssystemen werden v.a. durch historische und vergleichende Zugänge erschlossen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften (ggf. Rechtswissenschaften)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.4	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen “ soll der Zugang zu den organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Seiten des Bildungswesens eröffnet werden. Dazu gehören Kenntnisse und Verständnis der Anforderungen an Dienstleistungseinrichtungen, ihrer Rationalisierung und Rechenschaftsverpflichtung, ihrer Lern- und Innovationspotenziale, der zentralen Bedeutung des Personals und der eigenen Person in diesen Prozessen („Lernende Organisation“). Diese Komponente beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Konzepten des Qualitäts- und Wissensmanagements, einschl. der Personalführung und Produktkontrolle in Bildungseinrichtungen. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.5	Evaluation im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Evaluation im Bildungswesen “ sollen sowohl die traditionellen Mess-, Diagnose- und Beurteilungsverfahren innerhalb von Bildungseinrichtungen als auch die betriebs- und volkswirtschaftlichen input/output-Bewertungen, die von außerhalb angelegt werden, berücksichtigt werden. Dabei geht es um Kenntnisse der Rück- und Nebenwirkungen von Messvorgängen in Bildung und Erziehung, aber auch um die Einübung von Messverfahren. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3)
Verwendbarkeit / WPK 3.5	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.6	Pädagogische Professionalisierung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Professionalisierung “ befasst sich mit der Beschreibung und Analyse des Berufs von Lehrerinnen und Lehrern und anderen Pädagogen in Geschichte und Gegenwart. Berufsgeschichte und Berufsrolle schließen Aspekte von Ausbildung, Qualifikation und Reputation ein. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3)
Verwendbarkeit / WPK 3.6	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Katholische Theologie (ggf. Psychologie)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.7	Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Handlungsfelder “ stehen die Besonderheit der pädagogischen Handlungslogik, seine Absurdität, die Verfestigung von Handlungsmustern sowie deren dilemmatische Struktur in beruflichen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen im Mittelpunkt. Da in dieser Komponente auch ein konkreter Überblick über Handlungsfelder geboten wird, spielt sie für berufliche Entscheidungen, aber auch für die Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3)
Verwendbarkeit / WPK 3.7	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P4
Thema	Unterricht und Didaktik BA
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung; • Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachzudenken bzw. zu kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und Forschungsergebnisse zu vertiefen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen (vorrangig gültig für Seminare):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Verständnis für Grundlagen des Qualitätsmanagements (Reflexion von Unterrichtsprozessen und -ergebnissen); • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Anbahnung von Planungskompetenz (in bezug auf Unterricht) und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	• Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	100 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 4	Grundfragen der Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Ziel der Modulkomponente „ Grundfragen der Didaktik “ besteht darin, didaktische Grundbegriffe und ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen zu kennen sowie über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren zu können.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P4</i>)
Verwendbarkeit / PK 4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P4
Dauer / PK 4	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 1
Thema	Ästhetische Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 1	Komponente I [WMK 1.1]: Grundfragen Ästhetischer Bildung Komponente II [WMK 1.2]: Praxis ästhetischer Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt produktive und rezeptive ästhetische Kompetenzen auf der Grundlage einer Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung.</p> <p>Die Komponente „Grundfragen ästhetischer Bildung“ gibt einen Überblick über Theorien ästhetischer Bildung. Dabei sollte der vielschichtige Charakter von Wahrnehmung herausgearbeitet und die Differenz von gerichteter Aufmerksamkeit in den Wissenschaften und leiblicher Wahrnehmung in ästhetischen Situationen deutlich werden: Ästhetische Verfahren ermöglichen andere Wahrnehmungen als der wissenschaftlich beobachtende Zugriff.</p> <p>Es ist wichtig, diese Erfahrung in der Praxis zu ermöglichen. Deshalb sollen in der Komponente „Praxis der ästhetischen Bildung“ Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Wahrnehmungserweiterung und Gestaltungsfähigkeit durch den sinnlichen und wahrnehmenden Umgang mit ästhetischen Phänomenen vermittelt werden. Hier geht es um eine Einführung in ästhetisch produktive und rezeptive Prozesse und Methoden sowie um das Erkunden und Erproben eigener Ausdrucksmöglichkeiten und -grenzen für einen reflektierten Gebrauch ästhetischer Gestaltungsmittel.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der ästhetischen Bildung; • Fähigkeit zur Orientierung im Feld der Theorien zur ästhetischen Bildung; • Kenntnisse über historische Veränderungen im Konzept der ästhetischen Bildung; • Überblick über wahrnehmungs- und kreativitätstheoretische Konzepte; • Sensibilisierung und Erweiterung von Wahrnehmungsfähigkeiten durch die Einübung in Wahrnehmung und Beschreibung ästhetischer Gegenstände; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fähigkeit zur Wahrnehmung spezifischer Möglichkeiten ästhetisch strukturierter Sachverhalte (gegenüber "rationaler" Strukturierung); • Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Gestaltungskompetenz; • Fähigkeit zur Reflexion des Verlaufs von ästhetischen Reflexions- und Produktionsprozessen in ihrer Mehrdeutigkeit und Subjektivität; • Fähigkeit, ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung für Erziehungs- und Lernprozesse erschließen und kritisch reflektieren zu können. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung von Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Erweiterung persönlicher Kompetenzen im ästhetischen Bereich; • Flexibilität in interdisziplinären Kontexten; • Persönlichkeitsbildung.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Vorlesung - Komponente I Seminar mit praktischen Anteilen oder Projekt - Komponente II Die Komponenten können auch in einem integrierten 4-stünd. Seminar studiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 1	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 1	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jeweils jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Kunst, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Katholische Theologie

ZUORDNUNG	<i>PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung</i>
Modultyp	Wahlmodul WM 2
Thema	Interkulturelle Pädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 2	Komponente I [WMK 2.1]: Migration und interkulturelle Erziehung Komponente II [WMK 2.2]: Grundlagen der Migrationsforschung Oder anstelle von WMK 2.2 Komponente III [WMK 2.3]: Migration und Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Wahlmodul gibt eine Einführung in die Felder der Migrationsforschung, der Interkulturellen Pädagogik sowie Formen der mehrsprachigen Erziehung im Blick auf Sprachminderheiten in den Schulen.</p> <p>Die Modulkomponente „Grundlagen der Migrationsforschung“ führt in die soziologische und historische Migrationsforschung ein und bietet eine Einführung in die Theorien zur Analyse interkultureller Beziehungen im internationalen Vergleich.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Interkulturelle Erziehung“ vermittelt die Leitkonzepte des universitären Fachs bezogen sowohl auf die Minderheiten in der Bundesrepublik als auch den Bildungs- und Berufsraum Europa und behandelt Grundlagen der geschlechtsspezifischen Erziehung, der natürlichen Zweisprachigkeit und der bilingualen Erziehung.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Sprache“ führt in die sprachwissenschaftlichen Theorien zur Mehrsprachigkeit und die internationalen Konzepte der Sprachbildung ein, sowohl im Blick auf Sprachminderheiten wie im Blick auf eine allgemeine, europäisch-mehrsprachige Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für eine interdisziplinäre Theoriebildung zu Fragen der Migration, des kognitiven Umgangs mit kultureller Differenz in Europa und der fachlichen Analyse von interkulturellen Verhältnissen; • Fähigkeit, sich auf der Basis methodischer Grundlagen selbstständig in den fachlichen Teildisziplinen zu orientieren; • Fähigkeit, sozialpolitische, geschlechtsspezifische, erzieherische und sprachliche Projekte nach ihrem interkulturell-migrationspolitischen Stellenwert zuzuordnen; • Fähigkeit, zu Fragen der kulturellen Vielfalt und interkulturellen Beziehungen beratend Stellung zu nehmen und an Projekten mitzuwirken; • Anbahnung von eigenen Schwerpunkten für das weitere Studium und evt. Forschungsinteressen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachliche Analysen in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen; • Verständnis für die fachlichen Grundlagen zur Entwicklung von interkulturellen Projekten migrationspolitischer, geschlechtsspezifischer und sprachlicher Art; • Fähigkeit zur fachlichen Mitwirkung an interkulturellen und mehrsprachigen Projekten im In- und Ausland.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Seminar mit Studienprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 2	1-2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 3
Thema	Integration und sonderpädagogische Förderung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 3	Komponente I [WMK 3.1]: Integration und Kooperation Komponente II [WMK 3.2]: Behinderung und Förderdiagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt ein in die Theorie und Praxis integrativer Konzepte und sonderpädagogischer Förderung mit Bezug auf die Organisation sowie Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Bildungseinrichtungen.</p> <p>Die erste Komponente „Integration und Kooperation“ thematisiert sowohl grundlegende Begriffe, Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von sozialer Integration und Kooperation als auch schulbezogene Konzepte, Modelle und Organisationsformen im Umgang mit diesen Problemen. Ziel dieser Komponente ist es, sich einschlägige Theorien sowie schul- bzw. unterrichtspraktische Konzepte anzueignen, ihre Zielsetzung zu reflektieren und ihre Erklärungs- bzw. pädagogische Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Die zweite Komponente „Behinderung und Förderdiagnostik“ vermittelt grundlegende Methoden der Diagnostik und Förderung bei Schülern/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Ziel der Komponente besteht sowohl darin, die verschiedenen Formen von Behinderungen, Lern- und Verhaltensstörungen, einschließlich ihrer Ursachen und Entstehungsbedingungen, als auch die Verfahrensweisen und Instrumente sonderpädagogischer Förderdiagnostik kennen zu lernen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber behinderten Menschen und anderen sozialen Randgruppen zu überprüfen; • Fähigkeit, Theorien der Integration, bildungspolitische Reformansätze und Modelle schulischer Integration kritisch zu reflektieren; • Fähigkeit, Anhaltspunkte für spezifische Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Störungen bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu beschreiben; • Kenntnisse über Kooperationsmöglichkeiten mit sonderpädagogischen Fachkräften in den Bereichen Förderdiagnostik, Unterrichtsgestaltung sowie Elternarbeit etc.; • Bereitschaft zur Mitarbeit in regionalen und kommunalen Integrationsprogrammen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion gesellschafts- und bildungspolitischer Entwicklungen; • Verständnis für die Bedeutung von Kooperation mit allen am Integrationsgeschehen beteiligten Personen und Institutionen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar - Komponente I Seminar mit Übung - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden.</i>
Verwendbarkeit / WM 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 3	2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 4
Thema	Sozialpädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 4	Komponente I [WMK 4.1]: Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik Komponente II [WMK 4.2]: Schule und Jugendhilfe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die erste Komponente des Moduls „Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik“ führt in historisch-systematischer Perspektive in die Aufgaben, Leitideen, Grundprobleme und Grundbegriffe der Sozialpädagogik ein. Zugleich geht es anhand ausgewählter Theorien und Handlungsfelder um einen ersten Überblick über Arbeitsfelder der Sozialpädagogik (stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes (Prävention und Krisenintervention), Pathogenese und Resilience, außerinstitutionelles Lernen.</p> <p>Die Schulsozialarbeit verfügt über ein breites Spektrum an Zielsetzungen und methodischen Ansätzen, das in einer Vielfalt an Schulformen (insbesondere künftige Ganztagschulen) zur Anwendung kommen muss. Die zugrunde liegenden Leitideen und Annahmen einzelner Konzepte sollen in dieser zweiten Komponente „Schule und Jugendhilfe“ beispielhaft untersucht und auf ihre wissenschaftliche Fundierung hin reflektiert werden. Weiterhin geht es um Bedingungen, Möglichkeiten und strukturelle Probleme einer gezielten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe (Jugendamt, Freie Träger), etwa im Bereich der Früh- und Elementarpädagogik, der außerschulischen Förderangebote, der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung, der Schulverweigerung sowie der Eingliederungshilfen in den Arbeitsmarkt.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Theorien und moderner Leitideen der Sozialpädagogik; • Verständnis ihrer Geschichte und ihrer aktuellen Aufgaben und Strukturen; • Übersicht über die Aufträge und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe; • Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze und Methoden der Sozialarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit; • Problembewusstsein für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe; • Verständnis multikausal bedingter Problemlagen (Lebenslagenanalyse). <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Rolle, von Institution und Person bei Entstehung und Lösung von Problemen; • Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung, Konfliktmanagement; • Begleitung sozialer und bürgerschaftlicher Bewegungen; • Kritische Reflexion (markt-)gängiger Konzepte und Trends in der Sozialen Arbeit; • Einblick in Chancen und Risiken einer interdisziplinär fundierten Disziplin und Profession.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 4	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Erziehungswissenschaften

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 5
Thema	Beratung und Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 5	Komponente I [WMK 5.1]: Schul- und Bildungsberatung Komponente II [WMK 5.2]: Beratung und Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul führt in grundlegende Theorien, Problemstellungen, Methoden und Institutionalisierungsformen pädagogischer Beratung ein.</p> <p>In der Komponente „Schul- und Bildungsberatung“ werden Anforderungen an Diagnose und Beratung behandelt, wie sie sich in den verschiedenen Institutionen des Schul- und Bildungswesens (vom Kindergarten bis zu den diversen Bereichen des tertiären Bildungswesens) in je spezifischer Weise stellen – hinsichtlich Zielsetzungen, Methoden und Implementationsstrategien. Schwerpunkte sollen dabei liegen auf Institutionsberatung (einschließlich evaluatorischer Konzepte), auf Schullaufbahn- und Bildungs-Beratung sowie auf der Klärung der Zuständigkeiten benachbarter Fachdisziplinen. Insbesondere sollen die spezifischen Konzepte Pädagogischer Diagnostik (etwa in Abgrenzung zu test-theoretischen Konzepten der Psychologie und interventionszentrierten der Medizin) behandelt werden, wie z.B. Kind-Umwelt-Diagnose, Ressourcen-Analyse, Systemische Familiendiagnose und -beratung sowie systemische Konzepte der Behandlung von Lern- und Verhaltensproblemen. Die Arbeit an diesen Themen sollte fallbezogen erfolgen und nach Möglichkeit mit einer praktischen Erprobung der eigenen Diagnose- und Beratungskompetenz verbunden werden. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit dokumentiert werden, um sie als Seminar- und Übungsmaterialien weiter zu nutzen.</p> <p>Die Komponente „Beratung und Kommunikation“ vermittelt Grundkenntnisse in der Kommunikationstheorie und verdeutlicht die Spezifität beraterischer Interaktion gegenüber anderen pädagogischen und psychologischen Interventionsweisen wie Erziehung, Unterweisung, sozialpädagogische Hilfe, Supervision und Therapie. Die unterschiedlichen Beratungskonzepte mit ihren theoretischen und methodischen Implikationen sollen kennen gelernt und ihre Einsatzmöglichkeiten im pädagogischen Feld analysiert werden. Salutogenetische, ressourcenorientierte, humanistische und systemische Ansätze sollen dabei aufgrund ihrer Affinität zu pädagogischen Grundauffassungen einen Schwerpunkt bilden. Es wird den Studenten Gelegenheit gegeben, Grundelemente beraterischer Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung praktisch zu erproben, die Personengebundenheit beraterischer Kompetenz zu erfahren und Perspektiven zu entwickeln, an der Erweiterung dieser Kompetenz zu arbeiten. Methoden wie Peer Beratung, Reflecting Team und Videoanalyse können hier zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Spezielle Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Fähigkeit, die eigenen kommunikativen und beraterischen Kompetenzen einzuschätzen und an ihrer Weiterentwicklung zu arbeiten; • Kenntnisse über unterschiedliche Beratungsansätze und die mit ihnen verbundenen theoretischen und methodischen Konzepte; • Fähigkeit zur Identifizierung von Beratungsanlässen und Beratungsbedarf in pädagogischen Handlungsfeldern und Differenzierung von Adressaten; • Kenntnisse über beratende Institutionen im Bildungsbereich und die arbeitsteiligen Zuständigkeiten auch von Nachbardisziplinen; • Sensibilität für den Zusammenhang von Sinnorientierung, Beziehungsfähigkeit und Bildungsprozessen sowie für die Störbarkeit dieses Zusammenhangs. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <p>Mit diesem Modul werden in der Dimension Selbstkompetenz und Sozialkompetenz theoretische und praktische Grundlagen gelegt. Diese entsprechen im Bereich der zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen den Gebieten „persönliche Kompetenzen“, „soziale Kompetenzen“ und „Kommunikation und Präsentation“.</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar Seminar mit Übungen bzw. Trainingsprogrammen Seminar mit Studienprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 5	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 5	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig

Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaften, Psychologie

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 6
Thema	Bildung und Geschlecht
Teilkomponenten Wahlmodul WM 6	Komponente I [WMK 6.1]: Wandel der Geschlechterrollen Komponente II [WMK 6.2]: Bildungsauftrag Gleichberechtigung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul werden Veränderungen der Geschlechterrollen sowie der Frauen- und Männerbilder in West- und Ostdeutschland sowie die aktuellen Probleme und Lösungsansätze bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung behandelt. Besondere Aufmerksamkeit erhalten die Wechselwirkungen zwischen Bildungsinstitutionen, Familie und Berufswelt und zwischen den Veränderungen bei Frauen und bei Männern.</p> <p>In der ersten Komponente „Wandel der Geschlechterrollen“ wird ein Überblick über die Entwicklungen seit 1945 gegeben und zu aktuellen Fragen werden Daten und Standpunkte besprochen. Themenschwerpunkte können sein: Wandel der Rollenaufteilung in Familien; Mutterschaft und Vaterschaft; Ideologie und Wirklichkeit von Geschlechterdifferenzen, Angleichungen und Unterschiede in den Bildungsabschlüssen und bei der Berufswahl; Errungenschaften und Blockaden auf dem Wege zur Gleichberechtigung in Beruf, Politik und Öffentlichkeit; beharrliche und sich verschärfende Problemfelder, wie z.B. konflikthafte und brüchige Paarbeziehungen, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Fehlen von Frauen in Führungspositionen, Verunsicherung männlicher Leitbilder.</p> <p>Die zweite Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ führt grundlegend in die praktische Umsetzung des Bildungsauftrages Gleichberechtigung in verschiedenen Arbeits- und Berufsfeldern ein (z.B. Betrieb, Erwachsenenbildung, Familienziehung, Jugendarbeit, Prävention, Unterricht, Beratung, Management). Aktuelle Strategien, Modelle und Handlungsansätze werden in ausgewählten Thematiken vorgestellt, z.B. Krisenintervention und -prävention in der Familie, Gender Mainstreaming, Work-Life Balance im Management, reflexive Koedukation im Unterricht, Paarmediation u.v.m. Dabei werden insbesondere die sozialen, organisatorischen und rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung erörtert und methodische Grundlagen kennen gelernt. Am konkreten Fallbeispiel (Übung, Studienprojekt, Praktikum) können eigene (geschlechtsbezogene) Handlungsmöglichkeiten überprüft und konzeptuell weiterentwickelt werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Verschiedenartigkeit der Erklärungsmodelle, mit denen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern in verschiedenen Lebensbereichen verhandelt wird; • Fähigkeit, aktuelle Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter im Hinblick auf deren historische und soziale Bedingungen wissenschaftlich begründet zu diskutieren; • Fähigkeit, für den Bildungsauftrag Gleichberechtigung hemmende und fördernde Elemente in ausgewählten Praxisfeldern zu erkennen; • Fähigkeit, das eigene geschlechtsbezogene Erleben, Verstehen und Handeln zu reflektieren und dies bei anderen zu berücksichtigen; • Fähigkeit, ausgewählte Handlungsansätze für die Lösung bestehender Probleme kritisch zu prüfen und in einem Anwendungsfall mögliche Vorgehensweisen zu entwerfen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Projekten, Handlungsansätzen und Konfliktstrategien; • Aufbau der Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung;

	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des interdisziplinären Denkens; • Erweiterung von Präsentations- und Moderationserfahrungen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 6	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 6	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Die Prüfungsleistung wird zusammenhängend für das gesamte Modul erbracht, in der Regel als Studienprojekt. Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 7
Thema	Medien, Bildung und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 7	Komponente I [WMK 7.1]: Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht Komponente II [WMK 7.2]: Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt. Die neuen Medientechniken können dabei unter zwei verschiedenen Aspekten behandelt werden: als Werkzeuge im Unterricht und hinsichtlich der Veränderungen von Unterricht durch den Einsatz von neuen Technologien.</p> <p>Unter dem Aspekt ihres Werkzeugcharakters sind die neuen Medien zunächst in der Konkurrenz mit älteren Unterrichtsmitteln zu betrachten. Es ist zu bedenken, welche Aufgaben in einem Unterrichtsfach oder einem bestimmten Aufgabenfeld mit den neuen Techniken besser zu lösen sind.</p> <p>Unter dem Aspekt ihrer Veränderungswirkung sind die neuen Medien im Hinblick auf neue Lehr- und Lernformen zu betrachten, die durch ihren Einsatz ermöglicht oder erzwungen werden. Es ist zu bedenken, inwieweit sich die Rollen der Lehrer und der Schüler durch den Gebrauch neuer Medien und inwieweit sich auch die Gegenstände des Unterrichts selbst verändern können.</p> <p>In der Komponente „Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft“ geht es darum, Kenntnisse über die Veränderungen der Kommunikation, des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt durch neue Informations- und Kommunikationstechniken zu erwerben, die erst den verstärkten Bedarf für ihre Behandlung im beruflichen Bildungsbereich auslösen.</p> <p>Es geht dabei um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die über die in den Massenmedien selbst geführte Diskussion hinausgehen und die im Hinblick auf eine intentionale Rückwirkung geeignet sind, die Wirkung von alten und neuen Medien in der Persönlichkeitsentwicklung sowie in Abhängigkeit von sozial verschiedenen Lebenslagen angemessen zu reflektieren.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen im Bereich ‚Neuer Medien‘; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu Unterrichtszwecken; • Kenntnisse über Veränderungen der Kommunikation und des Arbeitslebens durch ‚Neue Medien‘; • Fähigkeit, die Wirkung von (Neuen) Medien auf die Persönlichkeitsentwicklung

	<p>abzuschätzen.</p> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung bzw. Erweiterung von Moderations- und Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, das Potential ‚alter und neuer Medien‘ nutzen und kritisch reflektieren zu können; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung - Komponente I Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>1. Als Voraussetzungen für die Teilnahme an der ersten Komponente sollen Grundkenntnisse über Programmanwendungen für die Bearbeitung von Texten, Grafiken, Tabellen, Bildelementen, über Präsentationstechniken sowie elementare Fähigkeiten im Umgang mit Text-, Bild- und Tonverarbeitung sowie mit dem Internet vorliegen.</p> <p>2. <u>Empfehlung</u> zur Studienabfolge: WMK 7.2 <u>nach</u> Teilnahme an WMK 7.1</p>
Verwendbarkeit / WM 7	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 7	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Physik, Psychologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 8
Thema	Umwelt, Entwicklung und Frieden
Teilkomponenten Wahlmodul WM 8	<p>Komponente I [WMK 8.1]: Globalisierung, Umwelt, Bildung</p> <p>Komponente II [WMK 8.2]: Friedenserziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention</p> <p>Oder anstelle WMK 8.2</p> <p>Komponente III [WMK 8.3]: Bildung für eine nachhaltige Entwicklung</p>
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul schafft eine Grundlage für theoriegeleitete Reflexion und Mitgestaltung von sozialen Prozessen, die daraus resultieren, dass menschliche Lebensformen und Lebensräume sich zunehmend ausdifferenzieren und gleichzeitig voneinander abhängig werden. Dabei spielen Problemstellungen, die gegenwärtig unter dem Stichwort Nachhaltigkeit erörtert werden, eine besondere Rolle. Das Modul beinhaltet auch Fragen der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung dieser Thematik in Schule, Ausbildung, Erwachsenenbildung und internationaler/interkultureller Bildungsarbeit.</p> <p>Das Ziel der ersten Modulkomponente „Globalisierung, Umwelt, Bildung“ besteht darin, Grundbegriffe, Theorien und Modelle der internationalen Politik, insbes. der Entwicklungs-, Umwelt- und Bildungspolitik, auch unter Berücksichtigung der historischen Perspektive, in ihren Grundzügen zu kennen sowie deren Erklärungswert für strukturelle Abhängigkeiten und den Prozess der Globalisierung beurteilen zu können.</p> <p>Die Komponente „Erziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention“ führt in ausgewählte Konzepte der Friedenserziehung in Schule und Gesellschaft ein. Sie zeigt Möglichkeiten der Gewaltkontrolle und des rationalen Umgangs mit Konflikten auf persönlicher, gesellschaftlicher und globaler Ebene, nennt Ursachen des Gelingens und Scheiterns von Vermittlungsbemühungen.</p> <p>In der Komponente „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ werden zum einen Grundbegriffe, Theorien und Modelle vorgestellt. Zum anderen werden ausgewählte Konzepte einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Umwelt- und Entwicklungspolitik diskutiert.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Entwicklung und Brauchbarkeit system- und strukturtheoretischer Modelle;

	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Vorstellungen von der Interdependenz der Lebensformen und Lebensräume zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über diese Erfahrungen und Vorstellungen zu kommunizieren; • Reflexion von Entstehungsbedingungen für Konflikte, Abhängigkeits- und Gewaltstrukturen, Kenntnis der Gestaltungsmöglichkeiten positiver sozialer Beziehungen; • Fähigkeit, ausgewählte Situationen der Friedens- und Umwelterziehung und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung zu analysieren, Gestaltungsmöglichkeiten zu entwerfen, ihre praktische Umsetzung zu erproben und zu evaluieren. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, Situationen und Fallbeispiele aus dem Bereich gelingender oder misslingender Beziehungen aufzubereiten oder zugänglich zu machen; • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Kombination von Vorlesung, Seminar, Übung <i>In Verbindung mit:</i> Feldforschungen, Praktika oder Exkursionen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 8	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 8	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes dritte Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Politikwissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 9
Thema	Logik, Wissenschaftstheorie und -geschichte
Teilkomponenten Wahlmodul WM 9	Komponente I [WMK 9.1]: Aussagen- und Prädikatenlogik Komponente II [WMK 9.2]: Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte Oder alternativ zu WMK 9.1 und WMK 9.2 Komponente III [WMK 9.3]: Formalisierung von Wissen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Aussagen- und Prädikatenlogik “ sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik) vermittelt werden. Die zweite Komponente „ Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte “ thematisiert entweder weitere, darauf aufbauende Gebiete der Logik oder Grundkenntnisse in einem Gebiet der Wissenschaftsphilosophie oder der Wissenschaftsgeschichte. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Lösung logischer Aufgaben; • Kenntnisse in systematischen Theorien, die für die wissenschaftliche Forschung bedeutsam sind, und Fähigkeit zum systematischen Vergleich zwischen unterschiedlichen Positionen in der Geschichte der Wissenschaftsentwicklung. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärung und Problemlösung unter Berücksichtigung von Kenntnissen im Umgang mit formalsprachlichen Fassungen bei der Formulierung von Problemen; • Kenntnisse in der theoretischen Begründung, in der Kritik und in der geschichtlichen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung mit Übung - Komponente I und III Vorlesung, Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 9	• Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 9	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Philosophie, Fachwissenschaft Physik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 10
Thema	Praktische Philosophie
Teilkomponenten Wahlmodul WM 10	Komponente I [WMK 10.1]: Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie Komponente II [WMK 10.2]: Weiterführende Veranstaltung zur Praktischen Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie “ werden Grundkenntnisse in Ethik vermittelt. Die zweite Komponente bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich vertieft mit wenigstens einer weiteren Disziplin der Praktischen Philosophie (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie, Ästhetik) auseinander zu setzen. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von rationalen Entscheidungen sowie von Normen und Werten im Rahmen alternativer Ethik-Ansätze; • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von sozialen Normierungen (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie); • Grundlagen der Ästhetik. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der unterschiedlichen Syntax und Semantik von normativer (deontischer und evaluativer) im Unterschied zu nichtnormativer Sprachverwendung sowie insbesondere der Implikationen hieraus für Wahrheits- und Gültigkeitsansprüche in beiden Bereichen; • Fähigkeit zur eigenständigen rationalen Begründung oder Rechtfertigung von Entscheidungen sowie von Normen und Werten aller Art.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 10	• Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 10	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en/Prüfungsteil(e))	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Philosophie, Fachwissenschaft Biologie

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 11
Thema	Religiöse und ethische Erziehung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 11	Komponente I [WMK 11.1]: Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung Komponente II [WMK 11.2]: Grundfragen ethischer Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Gesamt-Modul führt in Theorien und Praktiken religiöser und ethischer Entwicklung, Sozialisation, Erziehung und Bildung ein, sensibilisiert für religiös-ethische Dimensionen des Alltags und erschließt religiöse und ethische Wirklichkeitsdeutungen.</p> <p>Die Komponente „Religiöse Bildung und Erziehung“ erarbeitet an biblischen Textbeispielen und exemplarischen kirchenhistorischen Überlieferungen Korrelationen und Konvergenzen zwischen religiöser Tradition und gegenwärtiger Lebenswelt. Ebenso diskutiert sie Kernfragen religiöser Symboldidaktik, Semiotik, Gleichnis- und Metapherntheorien und religiöser Sprache allgemein. Systematisch-theologische und religionswissenschaftliche Fragen werden ebenfalls unter didaktischem Aspekt behandelt. Dabei kann es zu religionskundlichen Erkundungen kommen.</p> <p>Die Komponente „Ethische Erziehung und Bildung“ eröffnet Felder der Wert-, Normen- und Tugenderziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ethiken. Sie präsentiert sowohl religiöse als auch säkulare Ethikmodelle aus Geschichte und Gegenwart und wendet sie auf strittige ethische Fragen in unserer Gesellschaft an. Dazu werden ggf. ethische Diskurse und Praxisstudien angeboten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung von Modellen und Theorien zur Entwicklung des moralischen und des religiösen Urteils, zur ethischen und zur religiösen Sozialisation und zur moralischen und zur religiösen Erziehung. • Förderung ethischer Urteils- und moralischer Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung von Werterziehungsmodellen. • Förderung religiöser Urteils- und Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung religiöser Bildungsmodelle. • Grundkenntnisse alt- und neutestamentlicher Bibelexegese und kirchenhistorischer Arbeitsmethoden. • Einblicke in Religions- und Ethikdidaktik nichtchristlicher Religionen. • Erarbeitung eines elementaren aktuellen theologisch-ethischen Problems. • Befähigung zur Korrelation zwischen christlich-religiöser Überlieferung und gegenwärtiger Lebenswelt. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der eigenen religiösen und ethischen Persönlichkeitsbildung. • Befähigung zu eigenen Stellungnahmen im Kultur-, Religionen- und Moralpluralismus heute. • Umgang mit theologischer, kirchlicher und moralpädagogischer Publizistik. • Theologie, Religionswissenschaft und/oder Ethik als Beruf – Grundkenntnisse aus den entsprechenden Öffentlichkeitsfeldern.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare ggf. mit praktischen Anteilen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 11	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 11	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 12
Thema	Politik und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 12	Komponente I [WMK 12.1]: Das Regierungssystem der BRD und/oder Komponente II [WMK 12.2]: Demokratietheorien und/oder Komponente III [WMK 12.3]: Einführung in das politische System der EU
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Zur Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen in der Komponente „Das Regierungssystem der BRD“ Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p>Im Rahmen der Komponente „Demokratietheorien“ werden abwechselnd die beiden folgenden Themen angeboten: Staats- und Demokratiekonzeptionen der frühen westdeutschen Politikwissenschaft Im ersten Teil werden die Entwicklung des Fachs in (West-) Deutschland, der Wandel seiner Forschungs- und Ausbildaungsorientierungen sowie die Herausbildung und Rolle wissenschaftlicher „Schulen“ erarbeitet. Im zweiten Teil werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen erörtert: die Theorien von Franz L. Neumann (zum Verhältnis von ökonomischer und politischer Struktur), von Wolfgang Abendroth (zum Verhältnis von Klassengesellschaft und sozialem Rechtsstaat), von Ernst Fraenkel (zum Neo-Pluralismus als dem Fundament reformistischer Demokratie), schließlich von Arnold Bergstraesser (zur Moralphilosophie als Basis anti-totalitärer Demokratie). Klassisch-normative und empirisch-„realistische“ Demokratietheorien Unter Einbeziehung der politischen und sozialgeschichtlichen Umstände ihrer jeweiligen Entstehungsphasen werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien von John Locke (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der repräsentativen Demokratie durch Gewährleistung von Freiheit und Eigentum), Jean-Jacques Rousseau (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der identitären Demokratie durch Verwirklichung des Gemeinwillens), Max Weber (Abwendung von der Naturrechtslehre; Begründung des demokratischen Führerstaates aus dem Verhältnis von Bürokratie und Cäsarismus), Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode/Politik als „Nebenprodukt“; Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenspiel von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus).</p> <p>In der Komponente „Einführung in das politische System der EU“ werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt. Spezifische Qualifikationsziele: Zu 1) • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme, • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems, • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der</p>

	<p>Analyse des deutschen Regierungssystems,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland. <p>Zu 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Demokratietheorien, • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung, • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien, • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Demokratietheorien. <p>Zu 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 12	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 12	2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Politikwissenschaft

Anlage 2.3: Praxismodule

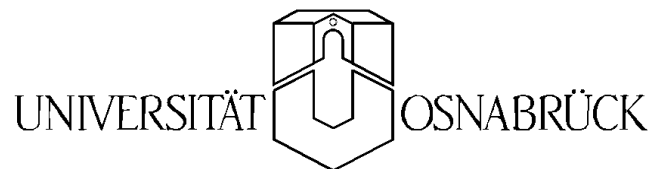
Modulübersicht Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)
<p>Inhalte und Qualifikationsziele</p>	<p>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrerberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. In Abgrenzung zum Fachpraktikum geht es hierbei vorrangig um didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder, die über den Fachunterricht hinausgehen und die Perspektive einer/eines Klassenlehrerin/ Klassenlehrers in den Blick nehmen.</p> <p>Ziel des ASP ist die Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Theorie-Praxis-Problematik in der Schulpädagogik, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen berufsbezogener Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Damit soll das ASP dazu beitragen, eine fundierte zukünftige Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Lehramt-Masterstudiums vorzubereiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Handlungsrelevanz wissenschaftlicher Ausbildung und Aussagen für die Schulpraxis, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts, der Erziehung bzw. des Schullebens, • Erprobung und Erwerb didaktischer Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen mit Blick auf eigene Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des ASP erfolgt in einer Seminarveranstaltung („Konzepte und Methoden des Unterrichts“). In ihr wird das ASP als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort der Reflexion und des Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat einen didaktisch-methodischen Schwerpunkt und bezieht Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der ASP-vorbereitenden Veranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des ASP bewusst zu machen, diese zu konkretisieren und die eigene Methoden- und Reflexionskompetenz in den genannten Bereichen aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die unterschiedliche Funktion von didaktischem Reflexions- und Handlungswissen, für die Möglichkeiten und Grenzen von „Unterrichtsrezepten“, • Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Anwendung einschlägiger Methoden der Unterrichtsforschung, • Erprobung und Entwicklung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis und Erprobung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des ASP erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des ASP und seiner Vorbereitung aufgreift. Er wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und kann in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen werden. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
<p>Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform</p>	<p>Seminar & Praktikum</p>
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>keine</p>

Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Arbeitsaufwand (Workload)	250 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Konzepte und Methoden des Unterrichts“ unter Ableistung eines Studiennachweises nach § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 41, Absatz 5, 3. Spiegelstrich von Teil 2 Fächerübergreifende Besondere Teile B. Praktika der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 3. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaft

Modulübersicht Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)

	Durchführung und Nachbereitung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel: Die außerschulische Wirklichkeit und ihre Veränderungsprozesse erfahren und reflektieren sowie auf die schulische Wirklichkeit beziehen können.</p> <p>Gegenstand: entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein außerschulisches, aber dennoch pädagogisches Berufsfeld oder b) ein Berufsfeld außerhalb des Bildungssektors. <p>zu a) Kenntnis von nicht-schulischen Bildungsinstitutionen, sie in ihrem sozialen und pädagogischen Kontext stellen können.</p> <p>zu b) Kenntnis der Arbeitswelt außerhalb des Bildungssektors, sie in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontext stellen können.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Praktikum, anschließend Einzelbesprechung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	4 Wochen Praktikum plus Nacharbeitung
Angebotsturnus	jährlich (im Wintersemester); Ausnahmen möglich
Präsenzzeit	
Arbeitsaufwand (Workload)	100 -120 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Ableistung des Praktikums nach den Anforderungen der Praktikumsstelle – Praktikumsbericht mit Tätigkeitsdarstellung sowie der Reflexion unter Einbeziehung übergeordneter Aspekte (pädagogische, gesellschaftliche oder politische Bezüge) – Besprechung des Berichtes
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Betreuung über das Zentrum für Lehrerbildung



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der
81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der
191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	571
§ 1 Zweck der Prüfung	571
§ 2 Hochschulgrad.....	571
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	571
§ 4 Prüfungsausschuss	571
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	572
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	572
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	573
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	574
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	574
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	575
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	575
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	576
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	576
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	577
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	577
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	577
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	578
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	578
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	578
§ 19 Bachelorarbeit	579
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	580
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	580
Dritter Teil: Schlussvorschriften	580
§ 22 In-Kraft-Treten	580
Anlage 1a.....	581
Annex 1b.....	582
Anlage 2.....	583
Anlage 3a.....	585
Annex 3b.....	586
Anlage 4a.....	587
Annex 4b.....	592
Anlage 5.....	597

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (4) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. ²Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die die oder Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 2*, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in *Anlage 5* (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichte sind in *Anlage 2* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage 1a



Urkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am in

den Hochschulgrad
Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Bachelorstudiengang
.....
am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs
.....
.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses
.....
.....

Annex 1b



Certificate

Mr./Ms.
born on in

is awarded the
Bachelor of Science (B.Sc.)
degree by

Osnabrück University
School of

after having passed the Bachelor's examination in
.....
(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School
.....
.....



Head of Examination Board
.....
.....

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 147. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 6/147 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	8		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	5	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	8	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Gesundheitspsychologie	Gesundheitspsychologie I	V	2	4	12	ja
	Gesundheitspsychologie II	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	2	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	147	

Anlage 3a



Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr
geboren am in
hat den Abschluss im Bachelorstudiengang
.....
im Fachbereich
(mit Auszeichnung) erworben.

Gesamtnote für den Studiengang
	xxx

Note für die Bachelorarbeit, geschrieben im Fach
	xxx

Bachelorarbeit zum Thema: ».....«

Erstprüfer:
Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Dekan/-in
.....

Annex 3b



Record of Bachelor's Examination

Mr./Ms.
 born on in
 has passed the Bachelor's examination in

 (with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
 xxx

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
 the subject of
 xxx

Title of Bachelor's Thesis:

First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,

Seal

Dean of School

.....

.....

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

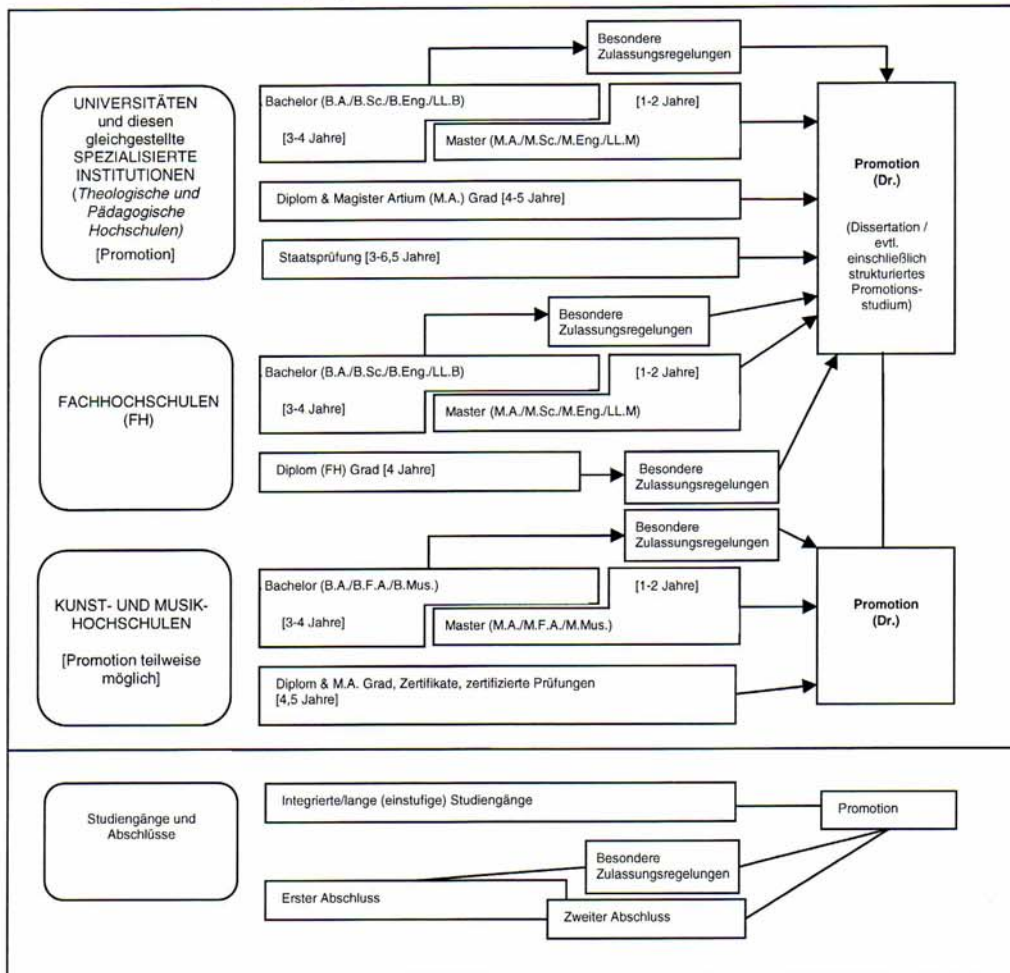
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Informationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

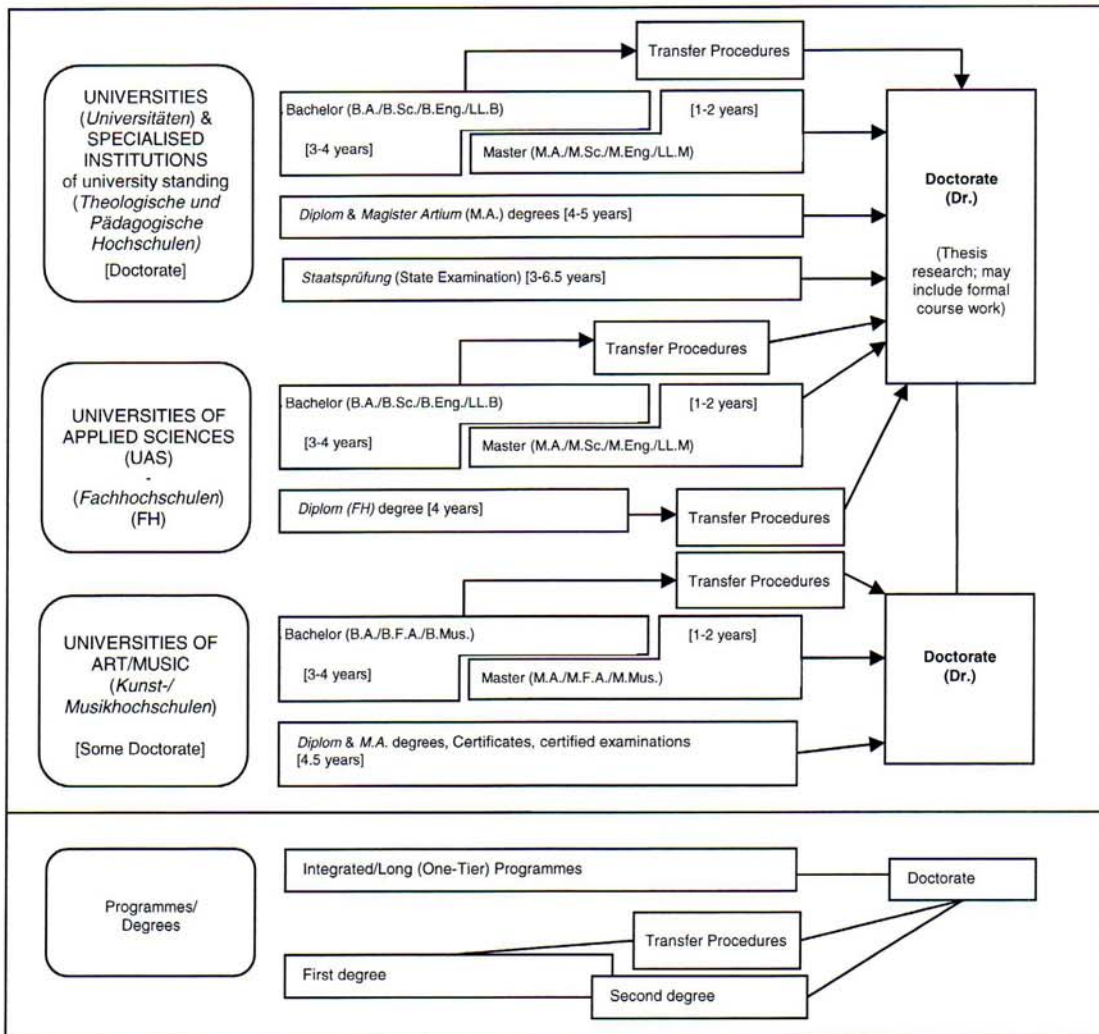
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie****Übersicht über Module**

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
EINFÜHRUNG				
Psy-B-101	Einführung in die Psychologie	12	360	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	8	240	1-2
Psy-B-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3
METHODEN				
Psy-B-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2
GRUNDLAGENFÄCHER				
Psy-B-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	4
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	4
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	4
Psy-B-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
Psy-B-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-124	Entwicklungspsychologie	8	240	1-2
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	2
Psy-B-125	Differentielle Psychologie	8	240	2-3
	Persönlichkeitspsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	4-5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
Psy-B-142	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	5-6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
Psy-B-143	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3-4
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	4
Psy-B-144	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5-6
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	6
Psy-B-145	Gesundheitspsychologie	12	360	5-6
	Gesundheitspsychologie I (V)	4	120	5
	Gesundheitspsychologie II (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (S)	4	120	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-151	Bachelor-Propädeutikum	2	60	5-6
Psy-B-152	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-153	Berufsorientierendes Praktikum*	15	450	4-5 ¹³
Psy-B-154	Versuchspersonenstunden**	1	30	1 ¹⁴
		180	5400	

¹³ Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

¹⁴ Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikations- techniken (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf. Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. PC-gestützte Literaturrecherche, Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben. Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-102		
Modul-Verantwortlicher	Vertreter des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Das Empirisch Experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch Experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch Experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Versuchsberichtes oder/und eines Posters nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>			
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.			
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.		

Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt.</p> <p>In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie.</p> <p>Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden auf Basis von zwei Teilprüfungen (je 50% der Gesamtnote) am Ende der jeweiligen Veranstaltung mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen). Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand des Lehrbuches zur Vorlesung, eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z.B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder entwicklungsorientierte Persönlichkeitsdiagnostik (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachendiagnostik).
Lernziele	Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel. Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Erstellen von wöchentlichen Hausarbeiten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h

Leistungspunkte für Modul	10
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils ein diagnostisches Verfahren vorzustellen bzw. zu präsentieren ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-142		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-143		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	Psy-B-144		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch- psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Gesundheitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-145		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Gesundheitspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Gesundheitspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden der Gegenstand und die Entwicklung der Gesundheitspsychologie, ihre Beziehung zu angrenzenden Disziplinen, Theorien der Gesundheit, des Gesundheitsverhaltens und der gesundheitsbezogenen Intervention sowie zentrale Themen wie Stress und Stressverarbeitung, Persönlichkeit, Entwicklung, soziale Unterstützung, Migration sowie Schnittstellen von psychischen und somatischen Prozessen behandelt.</p> <p>Die Vorlesung „Gesundheitspsychologie II“ beinhaltet Ansätze der Nutzung gesundheitspsychologischer Forschung für Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings (z.B. Occupational Health, schulische und familiäre Gesundheitserziehung, Public Health), spezifische Programmentwicklungen und deren Evaluation sowie bestimmte Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen, Krebs) und Risikoverhaltensweisen (z.B. Rauchen, Sexualverhalten, Sonnenexposition).</p> <p>In dem Seminar befassen sich Studierende im Rahmen von Referaten mit aktuellen theoretischen und angewandten Fragen der Gesundheitspsychologie. Anhand exemplarisch ausgewählter Programme lernen sie Fragen der theoretischen Grundlegung, methodischen Umsetzung und Qualitätskontrolle gesundheitsbezogener Interventionen kennen.</p>
Lernziele	Studierende sollen relevante Konzepte von Gesundheit und deren Förderung kennen. Sie sollen Vorstellungen zum Zusammenhang zwischen psychologischen Faktoren, körperlichen Erkrankungen und Aspekten von Gesundheit kritisch, differenziert und konstruktiv beurteilen können. Sie sollen ferner wissenschaftliche Fachliteratur für die Bearbeitung gesundheitsbezogener Fragestellungen nutzen können.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden zu Beginn der zweiten Komponente mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	Psy-B-151		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Inhalte	Im Seminar werden zunächst die formalen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit dargestellt und dann unter Mitwirkung der Fachgebiete empirische Projekte oder theoretische Fragestellung zu einem Themengebiet der Psychologie vorgestellt, die Gegenstand der Bachelorarbeiten werden können.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Selbst- und Zeitmanagement		

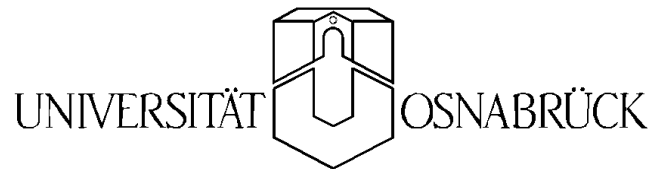
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	Psy-B-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-B-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktik suche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		

Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	Psy-B-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	30 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen des zuständigen wissenschaftlichen Personals über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in
der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in
der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	617
§ 2	Hochschulgrad.....	617
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	617
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	618
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen	618
§ 6	Prüfungsausschuss	618
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	619
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen.....	620
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	620
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	620
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	621
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	621
§ 13	Bachelorarbeit	621
§ 14	Freiversuch.....	622
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	622
§ 16	Zusatzleistungen	623
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	623
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	623
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	623
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	624
§ 21	Schutzvorschriften	624
§ 22	In-Kraft-Treten	625
Anlage 1: Modulkatalog		626
Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen		660
Anlage 3a: Zeugnis (deutsch).....		661
Anlage 3b: Zeugnis (englisch)		663
Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....		665
Anlage 4b: Urkunde (englisch)		666
Anlage 5: Diploma Supplement		667

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunkthinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn Prüfungsleistungen nach ihren Inhalten und ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Eine inhaltliche Entsprechung erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der anzurechnenden Prüfungsleistung mit der Prüfungsleistung, auf die angerechnet werden soll. ⁴Zur Feststellung der Entsprechung muss die konkrete Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit etc.) im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.
- (2) ¹Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bestehen hinsichtlich der Vergleichbarkeit Zweifel oder Unklarheiten, dann ist die Prüfungsleistung mit der Mindestnote des Bestehens anzurechnen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (3) Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation zu stellen, spätestens jedoch vor dem erstmöglichen Zeitpunkt, in dem die Leistung, auf die angerechnet werden soll, laut Studienplan zu erbringen ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie spätestens im 2.Versuch bestanden worden sind. ²Die Versuchsanzahl ist durch die oder den Studierenden in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Sonstige Leistungen wie z.B. ganze Module können angerechnet werden.
- (6) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und

wird im Vorfeld einvernehmlich zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden, die oder der die Aufgabe stellt, bestimmt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, bei der oder dem die Arbeit vom Prüfling abzuholen ist. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	voll befriedigend
6.50 – 08.99	befriedigend
4.00 – 06.49	ausreichend
1.50 – 03.99	mangelhaft
0 – 01.49	ungenügend

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profilbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 v. 29.12.2006, S. 1203) begonnen haben, können ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30.09.2014 fortsetzen. ³Danach unterfallen sie den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ⁴In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der alten Prüfungsordnung bewilligen. ⁵Die bisher geltende Prüfungsordnung bleibt nur unter den Bedingungen der Sätze 2 und 4 in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis

	<p>für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektivrechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	1
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Rechtsenglisch

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	7 2 4
SWS	6 1 2
Semester	2. Semester
Workload (in Stunden)	210 60 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten 2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts 3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	<u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising

	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p>2. <u>Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p>3. <u>Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) 1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I 2. Tutorium (Wirtschafts)Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 7 2. 4
SWS	1. 4 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>Grundverständnis des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts; Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Handeln und das Verwaltungsprozessrecht, Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bürger; Möglichkeiten und Grenzen des privatrechtlichen Handelns des Staates und der Privatisierung staatlicher Aufgaben; Verständnis für die wirtschaftsordnende Funktion des Wirtschaftsverwaltungsrechts als Rahmenbedingung privatwirtschaftlichen Handelns;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p>2. wie 1. sowie Grundkenntnisse in der Methodik der Fallbearbeitung und Methodenlehre im Verwaltungsrecht sowie Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fragestellungen, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p>1. Wirtschaftsverwaltungsrecht I</p> <p>Der Kurs ist auf zwei Semester ausgelegt, die Verteilung des Stoffes auf die Semester ist entwicklungs offen angelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staat als Wirtschaftsaufsicht, - lenker und -beteiligter - Grundbegriffe des Verwaltungsrechts AT: Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des

	<p>Gesetzes), Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff, Verwaltungsrechtsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Formen des Verwaltungshandeln: Verwaltungsakt (Begriff und Arten des Verwaltungsaktes, ausgewählte Probleme, z.B. Rechtswidrigkeit/ Bestandskraft; Aufhebung u.a.); Rechtsverordnung, Verwaltungsvertrag, Realakt - Einführung in die Organisation der Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene); Verwaltungsvorschriften - Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts - Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts: Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grundbegriffe der Zulässigkeit und Begründetheit von Klagen (Auswahl; z.B. Verwaltungsrechtsweg, Klagebefugnis, Rechtsschutzbedürfnis; Überblick über wichtige verwaltungsgerichtliche Verfahrensarten (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage, allgemeine Leistungsklage, allgemeine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, vorläufiger Rechtsschutz)
	<p>2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fallkonstellationen</p>
Prüfungsanforderungen	<p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p>
Modulnote	<p>Note der jeweiligen Prüfungsleistung</p>
Modulbeauftragter	<p>Lehrende des öffentlichen Rechts</p>

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	<p>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2)</p> <p>1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss</p>
Leistungspunkte	<p>1. 3 2. 3</p>
SWS	<p>1. 2 2. 2</p>
Semester	<p>2</p>
Workload (in Stunden)	<p>1. 90 2. 90</p>
Häufigkeit des Angebotes	<p>1 x jährlich</p>
Kompetenzziele	<p><u>Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>Jahresabschluss</u></p>

Kurzbeschreibung	<u>Kosten- und Erlösrechnung</u> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <u>Jahresabschluss</u>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	1. 7 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3. und 4. Semester
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht: Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen 2. Handelsrecht: Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht): Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis

	für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechterswerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul 2: (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II (GMÖ 2) 1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II 2. Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II
Leistungspunkte	1. 5 2. 3

SWS	1. 2 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Fortsetzung und Vertiefung des (Wirtschafts-) Verwaltungsrechts und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten 2. Einübung, Vertiefung und Verfestigung der Methodik der Fallbearbeitung im (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht
Kurzbeschreibung	<u>1. (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - Fortsetzung und Vertiefung des Verwaltungsrechts am Beispiel von Teilgebieten des Wirtschaftsverwaltungsrechts - Z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EG-Grundfreiheiten (GMÖ I)) <u>2. Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - Methodik der Fallbearbeitung - Sicherer Umgang mit der Lösung und Lösungstechnik (wirtschafts-) verwaltungsrechtlicher Fälle
Prüfungsanforderungen	1. und 2. Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Steuersystemen und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – Economics B1 (GMW 3)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Funktionieren der Volkswirtschaft; Grundverständnis für die Interdependenz zwischen der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für das Bruttoinlandsprodukt (Berechnung, Entstehen, Verteilung, Verwendung) - Verständnis für das verfügbare Einkommen - Abhängigkeit wirtschaftlicher und finanzpolitischer Entscheidungen von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung - Gesetzgeberische Vorgaben und Reaktionen auf volkswirtschaftliche Entwicklungen, konjunkturelle Schwankungen und konjunkturelle Zyklen - Stabilitätsgesetz 1967 - Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

Grundlagenbereich	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts) ; 2.:Erbrecht; 1. und 2.:Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Sachenrecht:</u> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungsanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteilseigentum <u>Erbrecht</u> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Mediation

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4: Besonderes Verwaltungsrecht (GMÖ 4)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. POR und Staatshaftung 2. Bau- und Kommunalrecht 3. Tutorium
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 5 2. 4 3. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 2
Semester	4
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 150 2. 120 3. 60
Häufigkeit des Angebotes	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich 3. 1 x jährlich
Kompetenzziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. POR und Staatshaftung <p>Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung</p>

	<p>zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten;</p> <p>2. <u>Baurecht und Kommunalrecht</u> Grundverständnis für das Baurecht; Vermittlung von Grundlagen des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundverständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Baurechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten Grundverständnis des Kommunalrechts, Organe der Kommune, Grundverständnis für die Bedeutung des Kommunalrechts und der Kommunen für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Daseinsvorsorge, Verständnis für die wirtschaftsrechtliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Kommunen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p>3. <u>Tutorium</u> wie 1 und 2; Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <p><u>Staatshaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln, allgemeiner Aufopferungsanspruch

	<ul style="list-style-type: none"> - spezialgesetzliches Entschädigungsansprüche , am Bsp. des NSOG - öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch, - Einführung in die Problematik der Staatshaftung wegen Verletzung von Europarecht <p><u>Baurecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bedeutung der Kommunen für das Baurecht: Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbes. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht als Teil des öffentlichen Baurechts - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen, § 47 VwGO, §§ 214ff. BauGB - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht (Vorhaben im beplanten Innenbereich, Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB) <p><u>Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Kommunalrechts - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen: Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Verwaltungsvorstand), Kreise (Kreistag, Kreisausschuss, Landrat) - Kommunale Satzungen - Kommunale Finanzverfassung (Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzaufweisungen) - Kommunales Haushaltsrecht - Kommunale öffentliche Einrichtungen: Anspruch auf Nutzung, Nutzungsverhältnis, Anschluss- und Benutzungszwang - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune und Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung - Kommunalaufsicht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Anwendung und Beherrschung der Methodik der Fallbearbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragte	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in

	Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdezentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	1 Monat
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekanat

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (5. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen (PM 3)

Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p> <p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas / Durchdringung der komplexen Normen des</p>

	DBA-Rechts und Ergreifen eines eigenen nationalen Standpunktes einschließlich der Verteidigung der des eingenommenen Standpunktes im Rahmen der DBA-Verhandlungen
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittsbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünfte dualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung

	<p>der rechtswissenschaftlichen Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene kritische Stellungnahme • Durchdringung der Normenstruktur des DBA • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen des Vertragspartners des DBA
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Steuerrecht

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profilbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profilbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>

	<p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG)

	<ul style="list-style-type: none"> - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Umwandlungsrechts: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens - Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel - Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick - Einordnung des Umwandlungssteuerrechts - Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG - Grundbegriffe des UmwStG - Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang - Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisgerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden. <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
--	--

Prüfungsanforderungen	1. - 6.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Steuerrecht

Profilbereich	Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Streitschlichtung in Arbeitssachen (PM 5) 2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1) 3. Profilbereichsmodul arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2)
Leistungspunkte	1. 3 2. 9 3. 9 4. 9
SWS	1. 2 2. 4 3. 3 4. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 270 3. 270 4. 270
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Streitschlichtung in Arbeitssachen</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Arbeitskampfes und die Bedeutung einer Streitschlichtung</p> <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht):</u> vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>3. arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitssachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p> <p>1. – 4.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in</p>

	<p>Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Streitschlichtung in Arbeitssachen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außergerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Gerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung - Schlichtungsbehörden (Schiedsschlichtungsausschüsse, Landesschlichter, oberste Arbeitsbehörde der Länder) und freiwillige Schlichtung <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeiterschutz, Mutterschutz, Jugendarbeiterschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - Praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“))

	<u>4. Personalmanagement</u> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt
Prüfungsanforderungen	1. – 4.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

<i>Profildbereich</i>	Profildbereich Arbeit und Personal (6. Semester)
	1. Profildbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 3) 2. Profildbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profildbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Profildbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profildbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 6. Profildbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	1. 4 2. 2 3. 3 4. 2 5. 5 6. 2
SWS	1. 2 2. 4 3. 1 4. 1 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 60 3. 90 4. 60 5. 150 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben <u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts <u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher

	<p>Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache</p> <p>Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsoferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe) - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VIII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische

	<p>Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 180 2. 90 3. 180

	<p>4. 180 5. 90 6. 180</p>
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik;</p> <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für

	<p>das Gesellschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht: - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Schutzzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilsbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)
	1. Profilsbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profilsbereichsmodul Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 3. Profilsbereichsmodul Corporate Finance (PM 3) 4. Profilsbereichsmodul Bankrecht (PM 4) 5. Profilsbereichsmodul Kartellrecht (PM 4) 6. Profilsbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 7. Profilsbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)
Leistungspunkte	1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen</p> <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>5. Kartellrecht</u> Erkenntnis des Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von</p>

	<p>Kartellen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars</p> <p>sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p><u>3. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung <p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung) - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Die Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 19–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle (Anwendungsbereich, Zusammenschlussbegriff, Eingreifkriterien,

	<p>Rechtsfolgen, Verfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Öffentliche Verwaltung (5. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul: Kommunale Unternehmen (PM 1)</p> <p>2. Profilbereichsmodul: Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul: Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2)</p> <p>4. Profilbereichsmodul: Verwaltungssteuerung (PM 2)</p> <p>5. Profilbereichsmodul: EU-Verwaltungsrecht (PM 3)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 8</p> <p>2. 7</p> <p>3. 7</p> <p>4. 5</p> <p>5. 3</p>
SWS	<p>1. 4</p> <p>2. 2</p> <p>3. 2</p> <p>4. 2</p> <p>5. 2</p>
Semester	5
Workload (in Stunden)	<p>1. 240</p> <p>2. 210</p> <p>3. 210</p> <p>4. 150</p> <p>5. 90</p>
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. kommunale Unternehmen</u> Grundlagenverständnis und vertieftes Wissen im öffentlichen Wirtschafts- und Vermögensrecht unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Bedeutung der Regulierungsfunktion des öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung der kommunalen Unternehmen und der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Unternehmen</p> <p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u> Verständnis der Gründe der Besteuerung der öffentlichen Hand und des</p>

	<p>gesamtwirtschaftlichen Sinns einer Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u> Verständnis der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Finanzplanung und der rechtlichen Bedingungen und Bindungswirkungen der öffentlichen Finanzplanung sowie des Haushaltsrechts</p> <p><u>4. Verwaltungssteuerung</u> Aufbau und Struktur der Verwaltungsorganisation einschließlich der Bewältigung von Änderungen zur optimalen Organisation der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben; Verständnis der Systemzusammenhänge der öffentlichen Verwaltung</p> <p><u>5. EU-Verwaltungsrecht</u> Verständnis der Entstehung und Bedeutung des EU-Verwaltungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene</p> <p>sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. kommunale Unternehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunales Wirtschaftsrecht: wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand: öffentlich-rechtliche (Regie- und Eigenbetrieb) und privatrechtliche (GmbH, AG, Beteiligung als Aktionär an einer KGaA, Beteiligung als Kommanditist an einer KG, Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft) Organisationsformen: Holding und gegründete Tochtergesellschaften - Grundlagen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung - „Flucht ins Privatrecht“ - Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Subventionsrecht, öffentliches Baurecht im Überblick, - Ordnungsbehördliches Vorgehen nach Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz, Ladenschlussgesetz <p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Steuerfreiheit des Staates und Gründe für die Besteuerung der öffentlichen Hand - Partielle Steuerpflicht der öffentlichen Hand: Steuerpflicht eines „Betriebs gewerblicher Art“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sowie Steuerpflicht nach dem UStG - Problematisierung des Steuersubjekts - Abgrenzung von steuerpflichtiger und hoheitlicher Sphäre: steuerfreier Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art - Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung - Kommunale Finanzplanung: kommunale Einnahmewirtschaft: Arten der Einnahmen; Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der kommunalen Einnahmewirtschaft; Arten der kommunalen Einnahmen im Überblick: Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzzuweisungen, Kredite, kommunale Veräußerungen; Grundsätze des kommunalen Haushaltsrechts: Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung und Förderung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; Haushaltsplan: Bedeutung, Inhalt, Aufbau; Ausführung des Haushaltsplans - Instrumente der Finanzplanung: Finanzplan und Investitionsprogramm

	<ul style="list-style-type: none"> - Sonder- und Treuhandvermögen <p><u>4. Verwaltungssteuerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsrahmen der Steuerung der Öffentlichen Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (verfassungsrechtliche Grundlagen, Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene) - Change Management: Maßnahmen zur Umsetzung von neuen Strategien, Veränderungsprozesse nach Kurt Lewin: unfreezing, moving, refreezing; - Kommune: Verwaltungsvorstand: Bürgermeister und Beigeordnete; Effiziente Steuerung der Kommunalverwaltung <p><u>5. EU-Verwaltungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundäres Unionsrecht - Institutionen und Verfahren der unionseigenen Verwaltung - Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht, Determinierung des nationalen Verwaltungsrechts - Rechtsschutz vor europäischen und nationalen Gerichten: - Wettbewerbsordnung - Marktrelevante Unionspolitiken
Prüfungsanforderungen	1. – 5: Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Öffentliche Verwaltung

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Öffentliche Verwaltung (6. Semester)
	1. Profilbereichsmodul: Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4) 2. Profilbereichsmodul: Verwaltungspersonal (PM 4) 3. Profilbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen, alternativ: komplexes Verwaltungshandeln (PM 5) 4. Profilbereichsmodul: Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Verwaltungsendgisch (PM 5)
Leistungspunkte	1. 7 2. 3 3. 2 4. 4 5. 2
SWS	1. 3 2. 2 3. 2 4. 2 5. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 90 3. 60 4. 120 5. 60
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u> Beherrschung der Grundzüge des Gebühren und Beitragsrechts einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten (Zuständigkeiten der

	<p>Gerichtsbarkeit)</p> <p><u>2. Verwaltungspersonal</u> Personal in der öffentlichen Verwaltung; Beamtenrecht und Angestelltenrecht im Überblick; arbeits- und beamtenrechtliche Streitigkeiten in den Grundzügen</p> <p><u>3. fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u> Förderung der kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten durch Simulierung typischer bzw. besonders wichtiger Situationen in der Verwaltung</p> <p><u>5. Verwaltungsendgültig</u> Vertiefung der englischsprachigen Kenntnisse und kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge 4. Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten (Verwaltungshandeln in Simulationen) 5. Verbesserung des Ausdrucksvermögens in englischer Sprache; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsunterscheidung: Gebühren als Gegenleistung für Leistung der Verwaltung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträge zur Kostendeckung - Rechtsgrundlagen und Verbandskompetenz - Wirtschaftliche Bedeutung von Gebühren und Beiträgen - Rechtmäßigkeit von Gebührensatzungen <p><u>2. Verwaltungspersonal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamtenrecht und Recht der öffentlich Bediensteten - Kommune: Personalhoheit der Kommune: Befugnis zur Auswahl, Einstellung, Beförderung, Entlassung; Rechtsverhältnis von kommunalen Beamten und Angestellten; Kommunale Stellenpläne <p><u>3. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen <p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Zuständigkeitsverteilung: Rat als Hauptorgan der

	<p>Kommune, Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollenspiel: Bürgermeister und verschiedenen Fraktionen - Debattieren zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses <p><u>5. Verwaltungsenglisch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe in der öffentlich-rechtlichen Verwaltung auf Englisch darstellen und erläutern - Kommunalrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe im Kommunalmanagement auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen Fachvokabulars im Verwaltungsrecht sowie der kommunalrechtlichen und im Rahmen des Kommunalmanagements erforderlichen kommunalwirtschaftlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Öffentliche Verwaltung

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1			
Schuldrecht AT/BT 1			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Sachenrecht & Erbrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Einführung in das Steuerrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Besonderes Verwaltungsrecht I u. II			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen			
		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Economic Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination

Vorname Name

born on
in

has passed the Bachelor examination in economic law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Trade and Company Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Basic Module Civil Law 5			
Basics of Mediation			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Administrative Law I			
Administrative Law II			
Basic Module Public Law 3			
Introduction to Tax Law			
Basic Module Public Law 4			
Police Law, Public Liability, Building Law and Municipal Law			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
Basic Module Economics 3			
National Account Systems			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in economic law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und -ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2.	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (faculty of laws)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. general section of the German Civil Code BGB AT	4	6
	2. study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)	6	
	1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	6
	2. study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	3	7
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	3	5
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	7
	methods in law of obligations and specific law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	4

	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	4	7
	Study group Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht	2	4
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	2	6
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	7
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property Sachenrecht	2	5
	Law of inheritance Erbrecht	2	2
	Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	2	5
	study group Tutorium (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II	2	3
	Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3		
	National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	4
4	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Commercial law Handelsrecht	2	4
	Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3

	Basics module civil law 5 (GMZ 5) Basics of mediation Grundzüge der Mediation	6	4
	Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4		
	Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung	2	5
	study group (Tutorium)	2	2
	Special administrative law II Planning and building laws, law of local government (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	2	4
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	Forms of organisation Organisationsformen	1	2
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
		2	4
	Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	5
	workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen (PM 3)		
6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)	2	3
		3	4
	Basics of Reorganization and reorganization tax		

	Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	2	2
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	4
	determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	1	2
	Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)		12
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation		
5	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht		
	Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeitssachen (PM 5)	2 4	3 9
	Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1)	3	9
	Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)	2	9
	Human resource management Personalmanagement (PM 2)		
6	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 3)	2	4
	Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)	4	2
	European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)	1	3
	Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	1	2
	Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)	2	5
	Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals		

	Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		
5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)	2	6
	European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)	1	3
	Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1)	2	6
	Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)	2	6
	interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	3
	Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2	6
6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)	1	1
	Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)	2	3
	Corporate Finance Corporate Finance (PM 3)	2	3
	Banking law Bankrecht (PM 4)	2	3
	cartel law Kartellrecht (PM 4)	2	3
	Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)	1	3
	English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)	1	2

	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		
5	Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	municipal business law Kommunale Unternehmen (PM 1)	4	8
	Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1)	2	7
	Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2)	2	7
	control in the administration Verwaltungssteuerung (PM 2)	2	5
	Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht (PM 3)	2	3
6	Advanced studie: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4)	3	7
	Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal (PM 4)	2	3
	interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln (PM 5)	2	2
	Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5)	2	4
	Legal English in administration Verwaltungsenglisch (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)“ qualifies absolvents to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipality, management board of municipalities, etc. Furthermore absolvents with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the absolvent shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.“) consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.“) -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____
Place of birth: _____
Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Commercial Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
general section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	
Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
1. General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- /Erlösrechnung und Jahresabschluss	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law Handelsrecht	
Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	

Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3	
public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	
Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	
Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	
Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	
Basics of mediation Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung	
Special administrative law II Planning and building laws, law of local government Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	
Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Forms of organisation Organisationsformen	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
income tax Einkommensteuerrecht Sales tax Umsatzsteuerrecht European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen	

<p>tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren</p> <p>Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</p> <p>Basics of Reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht</p> <p>Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht</p>	
<p>Leadership of employees Mitarbeiterführung</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p>Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeitssachen</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken</p>	
<p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	

<p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p> <p>Corporate Finance Corporate Finance</p> <p>Banking law Bankrecht</p> <p>cartel law Kartellrecht</p> <p>interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht</p>	
<p>municipal business law Kommunale Unternehmen</p> <p>Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p>Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</p> <p>control in the administration Verwaltungssteuerung</p> <p>Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht</p>	
<p>Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht</p> <p>Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal</p> <p>interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</p> <p>Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</p> <p>Legal English in administration Verwaltungsenglisch</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

 (chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

5.	Function of the Qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in industry and administration.

6.	Additional information	
-----------	-------------------------------	--

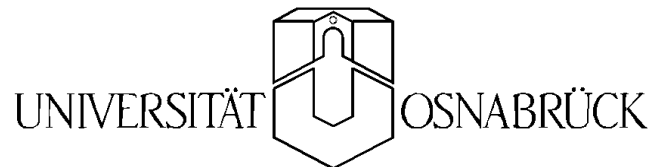
	Further information sources	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „INTERNATIONALE MIGRATION UND INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

beschlossen in der 5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.03.2005; Az.: 21.3 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 71

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008; Az.: 21 B.5 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 656

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009; Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 531

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 28.12.2009
befürwortet in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
beschlossen in der 123. Sitzung des Senats am 10.02.2010
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.04.2010; Az.: 27.5 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2009, S. 780

geändert mit Beschluss durch den Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
beschlossen in der 130. Sitzung des Senats am 02.02.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.02.2011; Az.: 27.5-74509-100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 123

geändert mit Beschluss durch den Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013
beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2013; Az.: 27.5-74509-100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 680

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	683
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	683
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	684
§ 4	Zulassungsverfahren	684
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“	685
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	685
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	686
§ 8	In-Kraft-Treten	686

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 145. Sitzung am 13.03.2013 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB).
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der an dem Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen, der Fächer Ethnologie und Vergleichende Kulturwissenschaft sowie eines Studiengangs Europäische Studien oder einen diesem vergleichbaren Studienabschluss erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und 8 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3.5 – 4.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise. ³Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss spätestens 10 Monate nach Studienbeginn nachgereicht werden.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.
- (8) ¹Bewerberinnen oder Bewerber müssen ihre Eignung und Motivation zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Migrationsforschung nachweisen. ²Der Nachweis kann erfolgen durch:
1. die besondere Forschungsnähe und Qualität der Bachelorarbeit; oder
 2. Praktika; oder
 3. Studienaufenthalte im Ausland; oder
 4. andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen zum Gegenstand); und
 5. eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird. Erwartet wird ein Bewerbungsschreiben im Umfang von 3.000 – 5.000 Zeichen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und § 2 Absatz 8, ggf. nach § 2 Absatz 6
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3) und den Kriterien nach § 2 Absatz 8. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 2 Absatz 8 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.

- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis spätestens zum 31.12. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ⁴Sie erlischt ebenfalls, wenn die deutschen Sprachkenntnisse nach § 2, Absatz 6 nicht bis zum 31.7., also zehn Monate nach Studienbeginn, nachgewiesen sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige fachbereichsübergreifende Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

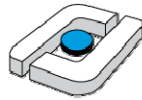
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die in einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an der Universität Osnabrück oder an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

ZU DEM MASTERSTUDIENGANG

„BODEN, GEWÄSSER, ATTLASTEN“

beschlossen in der 253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 20.2.2013
beschlossen in der 145. Sitzung des Senats der Universität am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.04.2013; Az.: 27.5-74509-130
AMBl. der Universität Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 687

befürwortet in der 1. o./XI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013

beschlossen in der 2. o./XI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
am 12.03.2013

vorab genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.02.2013
genehmigt in der 1. O./III. Sitzung des Stiftungsrats der Hochschule Osnabrück am 19.03.2013
AMBl. der Hochschule vom 22.05.2013

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	689
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	689
§ 3	Besondere Eignung	689
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	690
§ 5	Zulassungsverfahren	690
§ 6	Auswahlkommission	691
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	691
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	691
§ 9	In-Kraft-Treten	692

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Master-Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ (MBG), der gemeinsam von Hochschule und Universität Osnabrück getragen wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 – 7). ²Erfüllen im Master-Studiengang weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.
- (4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird für beide Hochschulen von der Hochschule im Online-Verfahren durchgeführt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Master-Studiengang ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen sowie die besondere Eignung gemäß § 3 nachweisen.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang "Boden, Gewässer, Altlasten" ist ein entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem natur-, geo- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit boden- oder gewässerkundlichem Schwerpunkt oder nachgewiesenen boden- oder gewässerkundlichen Inhalten. ²Der Nachweis der boden- und gewässerkundlichen Inhalte liegt in der Regel vor, wenn Module von mindestens 20 LP mit entsprechenden Inhalten oder eine Bachelorarbeit mit entsprechenden Inhalten erbracht wurden.
- (3) ¹Ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission (§ 6) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (4) ¹Die Entscheidung, ob es sich um einen fachlich einschlägigen Studiengang gemäß Abs. 2 handelt, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück oder des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück. ⁴In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang vorläufig auf 2 Semester befristet.

§ 3 Besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss voraus.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. ³Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,8 werden berücksichtigt, sofern fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Monaten nach dem grundständigen Studium nachgewiesen werden. Fachlich einschlägig sind Tätigkeiten in einer privatwirtschaftlichen, behördlichen oder Forschungseinrichtung, die sich mit boden- oder gewässerkundlichen Fragestellungen beschäftigt.

- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 75% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5 – 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. ³Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Abschlusszeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) Über Ausnahmen zu den Voraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission (§6).

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. Juli** bei der Hochschule Osnabrück, die für beide Hochschulen das Bewerbungsmanagement durchführt, eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kopie des Abschlusszeugnisses des Vorstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die vorläufige Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 – 5,
 - sofern erforderlich aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der außerhalb des ersten Studienabschlusses erworbenen Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 oder 3.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt im Master-Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge. ²Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang. ⁴Bei der Zulassung verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 2 und 3 folgendermaßen:
- bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit einem fachlichen Schwerpunkt (mind. 50%) in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienganges um 0,4
 - bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit fachlichen Inhalten in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienganges von mehr als 20 LP um 0,2.
- (2) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen der Hochschule und Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine aus vier Personen (je zwei Angehörigen der Professorengruppe beider Hochschulen) bestehende Auswahlkommission gebildet. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur bzw. den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität für den Zeitraum von zwei Jahren eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 und § 3 Abs. 2 bis 6,
 - Erstellung der Rangliste gemäß § 5,
 - Begründung der Entscheidungen,
 - Benennung von nachträglich zu erbringenden Leistungsnachweisen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

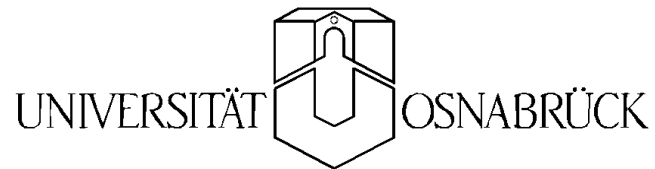
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungs- und Nachrückverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Präsidium der Universität Osnabrück und den Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Osnabrück und die Hochschule Osnabrück in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

INHALT :

§ 1	Beitragshöhe	695
§ 2	Beitragspflicht	695
§ 3	Fälligkeit	695
§ 4	Verjährung	695
§ 5	Änderungen	695
§ 6	In-Kraft-Treten	695
§ 7	Bekanntmachung	696
Anlage 1		697
Anlage 2		698

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer

Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1

1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

141, 24 € im Sommersemester 2013, 146,15 € im Wintersemester 2013/2014 und 145,76 € im Sommersemester 2014.

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

131,01 € im Sommersemester 2013, 135,92 € im Wintersemester 2013/2014 und 135,53 € im Sommersemester 2014.

Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Sommersemester 2013:

- 38,50 € für Stadtwerke Osnabrück AG
- 50,38 € für DB Regio AG
- 17,80 € für Westfalenbahn GmbH
- 23,10 € für NordWestBahn GmbH
- 1,23 € für erixx GmbH

Wintersemester 2013/2014

- 40,50 € für Stadtwerke Osnabrück AG
- 52,90 € für DB Regio AG
- 18,30 € für Westfalenbahn GmbH
- 22,97 € für NordWestBahn GmbH
- 1,25 € für erixx GmbH

Sommersemester 2014

- 40,50 € für Stadtwerke Osnabrück AG
- 52,50 € für DB Regio AG
- 18,30 € für Westfalenbahn GmbH
- 22,97 € für NordWestBahn GmbH
- 1,26 € für erixx GmbH

Anlage 2

1) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.04.2013 bis zum 30.09.2013:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Bad Pyrmont	Hameln/Weetzen	Hannover-Flughafen	DB Regio AG Niedersachsen	360.5
Bennemühlen	Hannover/Sarstedt	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.4
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	DB Regio AG Niedersachsen	115
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	301
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	312**)
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	313
Braunschweig Hbf		Salzgitter-Lebenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/ Vienenburg	Goslar	DB Regio AG Niedersachsen	353
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio AG Niedersachsen	358
Bremen Hbf		Bremerhaven-Lehe	DB Regio AG Niedersachsen	125*)
Bremen Hbf		Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	380
Bremen Hbf	Soltau	Uelzen	erixx GmbH	116
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.6.7
Echem		Lüneburg	DB Regio AG Niedersachsen	145
Emden Hbf		Emden-Außenhafen	DB Regio AG Niedersachsen	396
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio AG Niedersachsen	357*)
Hannover Hbf	Gifhorn	Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	300
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	DB Regio AG Niedersachsen	310
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	320
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.3
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstraße	DB Regio AG Niedersachsen	361
Hannover Hbf		Löhne (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	370
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz	erixx GmbH	123
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	360.1
Holzminden	Kreiensen	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	354
Lüneburg		Dannenberg Ost	DB Regio AG Niedersachsen	112
Minden (Westfalen)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	DB Regio AG Niedersachsen	124
Münster		Rheine	Westfalenbahn GmbH	RB 65
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	DB Regio AG Niedersachsen	360.2
Norddeich Mole		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	390*)
Norddeich Mole		Rheine	DB Regio AG Niedersachsen	395
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	385*)
Osnabrück Hbf	Rheine/Ibbenbüren	Bad Bentheim	Westfalenbahn GmbH	RB 61

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Osnabrück Hbf	Bünde/Herford	Bielefeld	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	Westfalenbahn GmbH	RB 72
Osnabrück Hbf		Münster	Westfalenbahn GmbH	RB 66
Oldenburg	Varel(Oldb.)	Wilhelmshaven	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Vechta/Delmenhorst	Bremen Hbf	NordWestBahn GmbH	394
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	NordWestBahn GmbH	402
Ottbergen	Bodenfelde	Göttingen	DB Regio AG Niedersachsen	356.1
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim	DB Regio AG Niedersachsen	356.2
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	375*)
Uelzen		Schnega	DB Regio AG Niedersachsen	305

*) gültig nur in den Zügen der DB Regio AG Niedersachsen

***) gültig auch im Bus von Schöppenstedt – Schöningen – Helmstedt

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück AG (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

2) **Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2013 bis zum 07.12.2013:**

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Bad Pyrmont	Hamel/Weetzen	Hannover-Flughafen	DB Regio AG Niedersachsen	360.5
Bennemühlen	Hannover/Sarstedt	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.4
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	DB Regio AG Niedersachsen	115
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	301
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	312**)
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	313
Braunschweig Hbf		Salzgitter-Lebenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/ Vienenburg	Goslar	DB Regio AG Niedersachsen	353
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio AG Niedersachsen	358
Bremen Hbf		Bremerhaven-Lehe	DB Regio AG Niedersachsen	125*)
Bremen Hbf		Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	380
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.6.7
Echem		Lüneburg	DB Regio AG Niedersachsen	145
Emden Hbf		Emden-Außenhafen	DB Regio AG Niedersachsen	396
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio AG Niedersachsen	357*)
Hannover Hbf	Gifhorn	Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	300
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	DB Regio AG Niedersachsen	310
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	320
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.3
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstraße	DB Regio AG Niedersachsen	361
Hannover Hbf		Löhne (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	370
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	360.1
Holzminden	Kreiensen	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	354
Lüneburg		Dannenberg Ost	DB Regio AG Niedersachsen	112
Minden (Westfalen)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	DB Regio AG Niedersachsen	124
Münster		Rheine	Westfalenbahn GmbH	RB 65
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	DB Regio AG Niedersachsen	360.2
Norddeich Mole		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	390*)
Norddeich Mole		Rheine	DB Regio AG Niedersachsen	395
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	385*)
Osnabrück Hbf	Rheine/Ibbenbüren	Bad Bentheim	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Bünde/Herford	Bielefeld	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	Westfalenbahn GmbH	RB 72
Osnabrück Hbf		Münster	Westfalenbahn GmbH	RB 66
Wilhelmshaven	Wittmund	Esens	NordWestBahn GmbH	393

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Oldenburg	Varel(Oldb.)	Wilhelmshaven	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Vechta/Delmenhorst	Bremen Hbf	NordWestBahn GmbH	394
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	NordWestBahn GmbH	402
Ottbergen	Bodenfelde	Göttingen	DB Regio AG Niedersachsen	356.1
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim	DB Regio AG Niedersachsen	356.2
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	375*)
Uelzen		Schnega	DB Regio AG Niedersachsen	305
Bremen	Soltau	Uelzen	Erixx	392
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz	Erixx	394

*) gültig nur in den Zügen der DB Regio AG Niedersachsen

***) gültig auch im Bus von Schöppenstedt – Schöningen – Helmstedt

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück AG (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

3) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 09.12.2013 bis zum 30.09.2014:

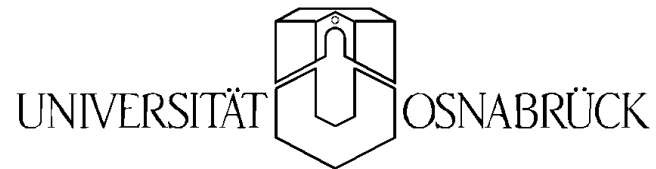
Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Bad Pyrmont	Hamel/Weetzen	Hannover-Flughafen	DB Regio AG Niedersachsen	360.5
Bennemühlen	Hannover/Sarstedt	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.4
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	DB Regio AG Niedersachsen	115
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	301
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	312**)
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	313
Braunschweig Hbf		Salzgitter-Lebenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/ Vienenburg	Goslar	DB Regio AG Niedersachsen	353
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio AG Niedersachsen	358
Bremen Hbf		Bremerhaven-Lehe	DB Regio AG Niedersachsen	125*)
Bremen Hbf		Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	380
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.6.7
Echem		Lüneburg	DB Regio AG Niedersachsen	145
Emden Hbf		Emden-Außenhafen	DB Regio AG Niedersachsen	396
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio AG Niedersachsen	357*)
Hannover Hbf	Gifhorn	Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	300
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	DB Regio AG Niedersachsen	310
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	320
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.3
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstraße	DB Regio AG Niedersachsen	361
Hannover Hbf		Löhne (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	370
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	360.1
Kreiensen		Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	354
Lüneburg		Dannenberg Ost	DB Regio AG Niedersachsen	112
Minden (Westfalen)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	DB Regio AG Niedersachsen	124
Münster		Rheine	Westfalenbahn GmbH	RB 65
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	DB Regio AG Niedersachsen	360.2
Norddeich Mole		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	390*)
Norddeich Mole		Rheine	DB Regio AG Niedersachsen	395
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	385*)
Osnabrück Hbf	Rheine/Ibbenbüren	Bad Bentheim	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Bünde/Herford	Bielefeld	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	Westfalenbahn GmbH	RB 72
Osnabrück Hbf		Münster	Westfalenbahn GmbH	RB 66
Wilhelmshaven	Wittmund	Esens	NordWestBahn GmbH	393

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Oldenburg	Varel(Oldb.)	Wilhelmshaven	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Vechta/Delmenhorst	Bremen Hbf	NordWestBahn GmbH	394
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	NordWestBahn GmbH	402
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim	DB Regio AG Niedersachsen	356.2
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	375*)
Uelzen		Schnega	DB Regio AG Niedersachsen	305
Bremen	Soltau	Uelzen	Erixx	392
Hannover	Soltau	Buchholz	Erixx	394

*) gültig nur in den Zügen der DB Regio AG Niedersachsen

***) gültig auch im Bus von Schöppenstedt – Schöningen – Helmstedt

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück AG (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.



FINANZORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 17.10.2012 und am 13.03.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 05.04.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 704

I N H A L T :

I. Abschnitt: Allgemeines zu Haushaltsplänen	707
§ 1 Bedeutung der Haushaltspläne (vgl. §§ 1-7 Nds. LHO).....	707
§ 2 Haushaltsjahr	707
II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans	707
§ 3 Haushaltspläne (vgl. §§ 106-108 Nds. LHO)	707
§ 4 Erwartungsgemäße Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 15, 17, 106 Nds. LHO)	708
§ 5 Deckungsfähigkeit und Sachzusammenhang von Titeln (vgl. § 20 Nds. LHO)	708
§ 6 Überschuss und Fehlbeträge (vgl. § 25 Nds. LHO)	708
§ 7 Änderungen des Haushaltsplans (vgl. § 33 Nds. LHO)	708
III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans	708
§ 8 Aufgaben der Finanzverantwortlichen (vgl. § 9 Nds. LHO).....	708
§ 9 Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 34, 46 Nds. LHO)	709
§ 10 Buchung der Einnahmen und Ausgaben (vgl. § 35 Nds. LHO)	709
§ 11 Überschreitung von Titeln (vgl. § 37 Nds. LHO)	709
§ 12 Zweck- und Planungssicherheit (vgl. § 45 Nds. LHO)	709
§ 13 Maßnahmen mit Auswirkung auf zukünftige Haushalte (vgl. § 38 Nds. LHO).....	709
§ 14 Unzulässigkeit von Bürgschaften, Garantien und Krediten (vgl. § 39 Nds. LHO)	710
§ 15 Buchung von Vorschüssen und Darlehen (vgl. § 60 Nds. LHO).....	710
§ 16 Rücklagen (vgl. § 62 Nds. LHO)	710
§ 17 Vermögensgegenstände (vgl. § 63 LHO)	711
§ 18 Bestandsaufnahme	711
IV. Abschnitt: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	711
§ 19 Aufgaben und Pflichten der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person (vgl. §§ 70, 75, 77 Nds. LHO)	711
§ 20 Pflicht zur sachlichen und rechnerischen Feststellung	712
§ 21 Buchung von Zahlungen (vgl. §§ 71, 72, 76, 82 Nds. LHO)	713
§ 22 Bargeld und Girokonto	713
§ 23 Aufstellung der Jahresrechnungen (vgl. §§ 80 Abs. 3, 81, 109 Abs. 1 Nds. LHO).....	714
V. Abschnitt: Rechnungsprüfung und Entlastung	714
§ 24 Kassenprüfung (vgl. § 109 Abs. 2 Nds. LHO).....	714

VI. Abschnitt: Sonstiges	714
§ 25 Vergütung von Angestellten und Arbeitern	714
§ 26 Zweifelsfälle.....	715
§ 27 In-Kraft-Treten	715
Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln	716
I. Abschnitt: Allgemeines	717
§ 1 Belege und Rechnungen.....	717
§ 2 Fristen zur Einreichung	717
§ 3 Richtlinie	717
II. Abschnitt: Erstattungsfähige Positionen	718
§ 4 Anschaffungen, Büromaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Vorträge	718
§ 5 Einschränkung der Erstattungsfähigkeit.....	718
III. Abschnitt: Förderungen	719
§ 6 Fachschaften	719
§ 7 Initiativen	719
§ 8 Hochschulgruppen	719
IV. Abschnitt: Darlehen und Aufwandsentschädigungen	720
§ 9 Darlehen	720
§ 10 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen	720
ANLAGE 1	721
ANLAGE 2	722

I. Abschnitt: Allgemeines zu Haushaltsplänen

§ 1 Bedeutung der Haushaltspläne (vgl. §§ 1-7 Nds. LHO)

- (1) ¹Ein Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, welcher zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. ²Der jeweilige Haushaltsplan ist die Grundlage für die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft oder einer Fachschaft.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des jeweiligen Haushaltsplans sind nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die bei Beachtung des satzungsgemäßen Grundsatzes der sparsamen, wirtschaftlichen und im Sinne der Studierenden angewendeten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft notwendig sind.

§ 2 Haushaltsjahr

¹Das Haushaltsjahr richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

§ 3 Haushaltspläne (vgl. §§ 106-108 Nds. LHO)

- (1) ¹Haushaltspläne sind nach dem in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Verfahren aufzustellen und zu beschließen. ²Haushaltspläne, die nicht nach diesem vorgesehenen Verfahren aufgestellt und beschlossen wurden, sind nichtig.
- (2) ¹Die Haushaltspläne gliedern sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Einteilung in Titel soll sich nach dem Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds.) richten. ³Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) anzusetzen. ⁴Die Ansätze sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wobei die Einnahmen als Deckungsmittel für die Ausgaben dienen. ⁵Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁶Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der jeweilige Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den jeweiligen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Haushaltspläne der Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung sind auf maximal 9 Einnahmetitel und 9 Ausgabebetitel beschränkt.
- (4) ¹Soweit der Allgemeine Studierendenausschuss keiner Fachschaft die eigene Finanzverantwortung zuerkannt hat (vgl. § 46 Abs. 2 der Satzung), besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus dem vom Studierendenrat beschlossenen Teil. ²Soweit Fachschaften die eigene Finanzverantwortung zuerkannt wurde, besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus einem Gesamtplan, welcher den Haushaltsplan nach Satz 1 und die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung beinhaltet; die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind getrennt vom Haushaltsplan nach Satz 1 zu bewirtschaften.
- (5) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans hat der Allgemeine Studierendenausschuss im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten die Arbeitsfähigkeit der Fachschaften vorrangig vor Ausgaben für Initiativen, Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses, autonome Referate und anderen Förderungen sicherzustellen.

§ 4 Erwartungsgemäße Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 15, 17, 106 Nds. LHO)

- (1) Die Haushaltspläne müssen alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. ²Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern. ³Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

§ 5 Deckungsfähigkeit und Sachzusammenhang von Titeln (vgl. § 20 Nds. LHO)

- (1) ¹Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder für einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. ²Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. ³Satz 1 gilt nicht für Ausgabetitel für Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen.

§ 6 Überschuss und Fehlbeträge (vgl. § 25 Nds. LHO)

Ein voraussichtlicher Ist-Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in den folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen.

§ 7 Änderungen des Haushaltsplans (vgl. § 33 Nds. LHO)

¹Änderungen des Haushaltsplans sind grundsätzlich nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. ²§§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 8 Aufgaben der Finanzverantwortlichen (vgl. § 9 Nds. LHO)

- (1) ¹Das Referat für Finanzen ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. ²Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Angestellte der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden. ³Die Mitglieder des Referats für Finanzen haben die von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person vorgelegten Haushaltsübersichten gegenzuzeichnen.
- (2) ¹Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft ohne eigene Finanzverantwortung für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so müssen sie unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch (Veto) einlegen. ²Der Beschluss ist daraufhin vom entsprechenden Organ neu zu beraten. ³Gegen einen erneuten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. ⁴Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, müssen sie dem Präsidium der Universität Osnabrück unverzüglich hiervon Kenntnis geben.
- (3) ¹Bei einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung übernehmen die für Finanzen verantwortlichen Personen die Aufgaben der Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Ein Veto steht ihnen nur hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zu.

§ 9 Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 34, 46 Nds. LHO)

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) ¹Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ²Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Deckungsfähige Ausgaben (§ 5 Abs. 1) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 10 Buchung der Einnahmen und Ausgaben (vgl. § 35 Nds. LHO)

¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. ²Lediglich die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist bei dem Einnahmetitel, die Rückzahlung zuviel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen wird und die Empfängerin / der Empfänger der Überzahlung die Beträge zurückerhält bzw. zurückzahlt.

§ 11 Überschreitung von Titeln (vgl. § 37 Nds. LHO)

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der jeweilige Haushaltsplan durch einen Nachtragshaushalt geändert wurde.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. ²Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang. ³Soweit voraussichtlich kein weiterer Nachtragshaushalt aufgestellt werden wird, haben die jeweils Verantwortlichen für den Haushaltsplan das nach der Satzung für den Beschluss eines Haushaltsplans vorgesehene Organ unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres, schriftlich zu informieren.

§ 12 Zweck- und Planungssicherheit (vgl. § 45 Nds. LHO)

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 13 Maßnahmen mit Auswirkung auf zukünftige Haushalte (vgl. § 38 Nds. LHO)

- (1) ¹Maßnahmen der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.
- (2) ¹Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz kann bestimmte für die Arbeit einer Fachschaft typische Maßnahmen mit Auswirkungen für künftige Haushaltsjahre im Vorhinein für alle Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen im Rahmen der Satzung allgemeiner Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften (vgl. § 22 Abs. 1 Buchst b) der Satzung) zulassen. ²Soweit eine solche Maßnahme zugelassen ist, bedarf die konkrete Maßnahme der jeweiligen Fachschaft, abweichend von Abs. 1, nur der Zustimmung durch das Referat für Finanzen; § 9 Abs. 3 findet hierfür keine Anwendung.
- (3) Das Beschlusserfordernis gem. Abs. 1 gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 14 Unzulässigkeit von Bürgschaften, Garantien und Krediten (vgl. § 39 Nds. LHO)

- (1) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen und Kredite – mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten – dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) ¹Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist. ²Insoweit bedarf der Haushaltsplan der Zustimmung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ³Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind nicht zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten befugt.

§ 15 Buchung von Vorschüssen und Darlehen (vgl. § 60 Nds. LHO)

¹Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den entsprechenden Titeln zu buchen. ²Als Verwahrungen sind lediglich zu Unrecht oder irrtümlich an die Studierendenschaft gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln. ³Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind nicht zur Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen befugt.

§ 16 Rücklagen (vgl. § 62 Nds. LHO)

- (1) Die Studierendenschaft und Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.
- (2) ¹Die Studierendenschaft hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. ²Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (3) ¹Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. ²Sie beträgt mindestens 0,5 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Haushaltsjahre.
- (4) Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, dass für mehrere Jahre allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können, auftreten.
- (5) ¹Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, müssen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden. ²Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) ¹Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung haben eine allgemeine Rücklage anzusammeln, um Schwankungen in der Haushaltsführung, die sich aus der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit ergeben können, zu verhindern. ²Der Gesamtbetrag der Rücklage der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung darf 15 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen; soweit eine Fachschaft in dieser Zeit nicht die eigene Finanzverantwortung zuerkannt bekommen hatte, ist die Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft als Einnahmesoll für das betreffende Haushaltsjahr anzusetzen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Rücklagen der Studierendenschaft und der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung darf 70 v.H. des Einnahmesolls der Studierendenschaft nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.
- (8) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.

- (9) ¹Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist. ²Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in § 83 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 SGB IV genannten Anlageformen in Betracht. ³Die Zinsen sind im jeweiligen Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

§ 17 Vermögensgegenstände (vgl. § 63 LHO)

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. ²Die Veräußerung ist grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert zulässig. ³Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei der Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. ⁴Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. ⁵Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der vorherigen Einwilligung des Studierendenrates.
- (3) ¹Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 2 entsprechend. ²Die Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung durch eine Fachschaft der Studierendenschaft erfolgt immer kostenlos; eine Sicherheitsleistung in Geld kann verlangt werden.

§ 18 Bestandsaufnahme

¹Alle Geräte und Ausstattungsgegenstände und evtl. vorhandene Fahrzeuge im Anschaffungswert von mehr als 50,00 € sowie Druckschriften und Software im Anschaffungswert von mehr als jeweils 5,00 € sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. ²Diese Verzeichnisse führt der Allgemeine Studierendenausschuss für die Studierendenschaft und alle Fachschaften.

IV. Abschnitt: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 19 Aufgaben und Pflichten der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person (vgl. §§ 70, 75, 77 Nds. LHO)

- (1) ¹Zahlungen dürfen nur von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung), die von mindestens einem Mitglied des Referats für Finanzen zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. ²Entsprechendes gilt für Umbuchungen.
- (2) ¹Mitglieder des Referats für Finanzen dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht unterschreiben. ²Soweit keine anderen Mitglieder des Referats für Finanzen zur Verfügung stehen, treffen zwei andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinsam die Anordnung.
- (3) ¹In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung ersetzen die finanzverantwortlichen Personen der jeweiligen Fachschaft die Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Abs. 2 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass nur Personen mit demokratischer Legitimation die finanzverantwortliche Person der Fachschaft ersetzen können; in diesem Fall kann auch nur eine Person die finanzverantwortliche Person ersetzen.
- (4) ¹Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sollen auch dann angenommen werden, wenn keine schriftliche Anordnung nach Abs. 1 S. 1 vorliegt. ²Die Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen. ³Das gleiche gilt auch für Überweisungen.

- (5) ¹Mit der Unterschrift der Kassenanordnung übernehmen die unterschreibenden Mitglieder des Referats für Finanzen oder die Personen nach Abs. 2 S. 2 die Verantwortung dafür, dass
- a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
 - b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind,
 - c) bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung.
- (6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss bestellt die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates. ²Die Mitglieder des Referats für Finanzen dürfen an Zahlungen und Buchungen nicht unmittelbar beteiligt sein. ³Die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person hat dem Referat für Finanzen monatliche Haushaltsübersichten vorzulegen.
- (7) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. ²Jede Kassenanordnung muss mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (8) ¹Über jede Bareinzahlung hat die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person der Einzahlerin / dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung hat sie von der Empfängerin / dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. ²Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken.
- (9) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

§ 20 Pflicht zur sachlichen und rechnerischen Feststellung

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnungsbelegs bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung.
- (2) ¹Die sachliche Feststellung obliegt dem Referat für Finanzen; § 19 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. ²Die rechnerische Feststellung obliegt einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³Mit der rechnerischen Feststellung kann auch eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung betraut sein darf. ⁴Personen, die die Zahlung angeordnet haben, dürfen nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit des Vorgangs bescheinigen.
- (3) ¹Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin / der Feststeller, dass
- a) die in der Kassenanordnung und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von der Feststellerin / dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
 - b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - d) Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- ²Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrages oder der Maßnahme.
- (4) ¹Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin / der Feststeller, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Kassenanordnung und ihren Anlagen richtig sind. ²Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).

- (5) ¹Die Feststellungsvermerke lauten „Sachlich richtig“ bei der sachlichen Feststellung, „Rechnerisch richtig“ bei der rechnerischen Feststellung oder „Rechnerisch richtig mit ... € ... Cent“, wenn die Schlusszahlen geändert worden sind. ²Werden die sachliche und die rechnerische Feststellung von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung „Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... € ... Cent)“.
- (6) ¹In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung übernimmt die jeweilige, finanzverantwortliche Person die Aufgaben des Referats für Finanzen. ²Eine andere demokratisch legitimierte Person der jeweiligen Fachschaft übernimmt die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit.

§ 21 Buchung von Zahlungen (vgl. §§ 71, 72, 76, 82 Nds. LHO)

- (1) ¹Über alle Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach den im Haushaltsplan vorgesehen Titeln Buch zu führen. ²Die Buchungen nach der Zeitfolge sind täglich vorzunehmen.
- (2) ¹Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. ²Abweichend davon sind Semesterbeiträge für das Haushaltsjahr zu buchen, für das sie bestimmt sind. ³Die Kassenbücher werden jeweils am letzten Tag des Haushaltsjahres abgeschlossen.
- (3) ¹Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe vorzutragen. ²Ein Einnahmeüberschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen (§ 6).

§ 22 Bargeld und Girokonto

- (1) ¹Der Zahlungsverkehr wird über Bargeldkassen und Girokonten abgewickelt. ²Die Studierendenschaft und jede Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung verfügt über jeweils eine Bargeldkasse. ³Soweit erforderlich, können mit Einwilligung des Referats für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden. ⁴Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können keine weiteren Bargeldkassen und kein Girokonto einrichten.
- (2) ¹Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist. ²Bargeldkassen von Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung dürfen einen Betrag von 200 € nicht übersteigen, soweit im Einzelfall ein höherer Betrag nicht als Wechselgeld für eine Veranstaltung in den nächsten drei Tagen notwendig ist.
- (3) ¹Soweit von der Studierendenschaft eigene Verkaufseinrichtungen (Lehrmittelverkaufsstände u.ä.) betrieben werden, können für die Annahme von Bareinzahlungen mit Einwilligung des Referats für Finanzen besondere Geldannahmestellen eingerichtet werden. ²Die vom Referat für Finanzen mit der Verwaltung der Geldeinnahmestelle beauftragten Personen dürfen Einzahlungen annehmen, ohne dass hierfür Annahmeanordnungen vorliegen; sie haben eine Anschreibelliste zu führen, in die die Einzahlungen und ggf. die Auszahlungen sofort einzeln einzutragen sind. ³Die vereinnahmten Beträge sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf das Girokonto einzuzahlen oder der Bargeldkasse der Studierendenschaft zuzuführen. ⁴Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können jeweils eigene Verkaufseinrichtungen betreiben, die von ihnen im Rahmen ihrer eigenen Haushalts- und Wirtschaftsführung abzurechnen sind. ⁵Die Beachtung der mit den Einnahmen verbundenen rechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der die Einnahmen erzielenden Stelle.
- (5) ¹Das Bargeld, die Überweisungs- und Scheckhefte, die Sparbücher und die anderen Dokumente über die Geldanlagen der Studierendenschaft sind von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person unter Verschluss zu halten. ²Das Bargeld einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung ist von der jeweiligen finanzverantwortlichen Person unter Verschluss zu halten.
- (6) ¹Über die Konten der Studierendenschaft bei Geldanstalten darf die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person nur gemeinsam mit einem weiteren Angestellten der Studierendenschaft verfügen. ²Soweit ein weiterer Angestellter der Studierendenschaft nicht vorhanden ist, verfügt die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person zusammen mit einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, welches nicht dem Referat für Finanzen angehört, über Konten bei Geldanstalten.

- (7) ¹Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. ²Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben auf Girokonto und Sparbuch und in anderen Geldanlagen (z.B. festverzinslichen Schuldverschreibungen) zusammensetzt. ³Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben. ⁴Die für den Verschluss der Bargeldkasse der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zuständige Person hat den Kassenbestand der Bargeldkasse jeweils monatlich zu ermitteln, dem Kassensollbestand gegenüberzustellen und diese Aufnahme der für die Kassenverwaltung zuständigen Person zu übermitteln.
- (8) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres sieben Jahre lang sicher aufzubewahren.

§ 23 Aufstellung der Jahresrechnungen (vgl. §§ 80 Abs. 3, 81, 109 Abs. 1 Nds. LHO)

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss und die jeweils finanzverantwortliche Person einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung stellen jeweils eine Jahresrechnung für die Studierendenschaft und eine Jahresrechnung für die Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung auf.
- (2) ¹Die Jahresrechnungen bestehen aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Titel und der Ansätze des jeweiligen Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. ²Ferner sind der jeweilige Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuss oder Fehlbetrag auszuweisen. ³Wesentliche Abweichungen vom jeweiligen Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. ⁴Für die Studierendenschaft ist außerdem ein Vermögensverzeichnis beizufügen.

V. Abschnitt: Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 24 Kassenprüfung (vgl. § 109 Abs. 2 Nds. LHO)

- (1) ¹Die Jahresrechnungen (§ 23) prüfen jeweils zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer nehmen mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (2) ¹Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen. ²Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören.
- (3) ¹Die Prüfungen erstrecken sich auf die in der Satzung vorgegebenen Punkte (§ 47 Abs. 1 Nrn. 1 - 5). ²Zu den Prüfungen erstatten die jeweiligen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer schriftlich Bericht. ³Die jeweils Verantwortlichen für die Finanzen können zu dem jeweiligen Bericht Stellung nehmen.

VI. Abschnitt: Sonstiges

§ 25 Vergütung von Angestellten und Arbeitern

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.

§ 26 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft, die Grundordnung der Universität Osnabrück das NHG und die LHO in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Finanzordnung heranzuziehen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung in der Fassung der Beschlüsse des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 17.10.2012 und vom 13.03.2013 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 05.04.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln

Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln

Jedes Semester zahlen die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück einen Betrag in Höhe von 10,23 € für die Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft. Diese sind gemäß § 20 NHG die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und die Verwirklichung der Ziele und Förderung der Aufgaben der Hochschule. Über einen Rahmen der Verwendung dieser Gelder entscheidet der Studierendenrat und die zuständigen Fachschaftsorgane, indem sie die erarbeiteten Haushaltspläne verabschieden, in denen verschiedenen Organisationen und Institutionen Gelder bereit gestellt werden.

Dem Referat für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses und den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften obliegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Haushaltspläne sowie für eine detaillierte, übersichtliche und transparente doppelte Buchführung. Zweck dieser Richtlinie, die als Anlage zur Finanzordnung der Studierendenschaft gilt, ist die Zusammenstellung von Positionen, die aus Mitteln der Studierendenschaft abgerechnet und bezahlt werden können. Sie soll insbesondere den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften und der Initiativen dazu dienen, Kenntnis über die erstattungsfähigen Ausgaben zu erlangen.

Die vom Studierendenrat und vom jeweils zuständigen Fachschaftsorgan gewählten Kassenprüfer prüfen jährlich die Buchungsvorgänge und kontrollieren die verantwortungsbewusste Verwendung der Gelder der Studierendenschaft. Zudem führen der Landesrechnungshof und die Universität Osnabrück in bestimmten Zeitabschnitten eine Kontrolle der verbuchten Ausgaben durch. Damit es bei diesen Prüfungen keine Beanstandungen gibt, sind alle finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften und der Initiativen angehalten, die unten aufgeführten Bestimmungen auch im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und im Sinne der Studierenden erfolgenden Geldausgabe zu befolgen und so zu einem transparenten Finanzgebaren beizutragen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Belege und Rechnungen

- (1) Es sind ausschließlich Ausgaben erstattungsfähig, für die ein Originalbeleg vorliegt.
- (2) Handelt es sich um Warenlieferungen, ist, sofern möglich, der Rechnungsvermerk „Ware erhalten“ aufzuführen.
- (3) Rechnungen müssen – um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen – folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Rechnungstellers
 - b. Ausstellungsdatum
 - c. Rechnungsnummer
 - d. hinreichend bestimmte, handelsübliche Bezeichnung der Ware / Dienstleistung
 - e. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - f. Liefer- oder Leistungszeitpunkt
 - g. Angabe der Liefermenge oder Leistungsumfang
 - h. soweit Steuer ausgewiesen ist: Steuersatz, Steuerbetrag, Nettobetrag
 - i. soweit keine Steuer ausgewiesen ist: Hinweis auf die Steuerbefreiung
- (4) ¹Belege und Rechnungen sind von den einreichungsberechtigten Organisationen beim Referat für Finanzen einzureichen. ²Auf Verlangen der Buchhaltung oder des Referats für Finanzen sind die Ausgaben zu erläutern, gegebenenfalls schriftlich. ³Im Falle einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind die Belege bei der finanzverantwortlichen Person einzureichen.
- (5) ¹Rechnungen, bei denen ein Skonto-Abzug gewährt wird, sind entweder so zeitnah zuzuleiten, dass sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unter Einhaltung der Frist beglichen werden können, oder vom Antragssteller selber zu begleichen. ²Fallen unter Missachtung dieser Regelung höhere Kosten an, so werden diese von der Studierendenschaft oder der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung nicht erstattet.
- (6) Bei Rechnungen für Drucksachen (Flyer, Plakate, Zeitschriften, Informationsmaterial, Stickern oder sonstige Werbung) ist jeweils ein Belegexemplar mit einzureichen.

§ 2 Fristen zur Einreichung

- (1) ¹Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. ²Nicht in Anspruch genommene Geldsummen von Initiativen, Autonomen Referaten und Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung werden nicht auf das kommende Haushaltsjahr übertragen und verfallen.
- (2) ¹Rechnungen sollen innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. ²Absolute Frist für die Einreichung von Rechnungen ist ein Tag Mitte März des jeweiligen Jahres, damit die Rechnungen noch bis zum Jahresabschluss gebucht werden können. ³Das Referat für Finanzen gibt hierfür den genauen Termin bekannt. ⁴Nach diesem Termin eingereichte Rechnungen können frühestens im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

§ 3 Richtlinie

¹Von den Vorgaben des 2. Abschnitts dieser Richtlinie kann für den Haushalt der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendensrates abgewichen werden. ²Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können nur mit Zustimmung des Referats für Finanzen vom 2. Abschnitt abweichen.

II. Abschnitt: Erstattungsfähige Positionen

§ 4 Anschaffungen, Büromaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Vorträge

- (1) Erstattungsfähig sind:
- a. Verbrauch, Büromaterial und Geschäftsbedarf (Papier, Stifte, Toner, etc.),
 - b. Periodika (Abonnements und eigene Zeitschriften),
 - c. Einkäufe für Frühstücke (max. 1 pro Semester und Organisation),
 - d. Neuanschaffungen, Instandsetzung und Instandhaltung von Inventar (PCs, Drucker, EDV-Zubehör, Softwareprogramme, Einrichtungsgegenstände),
 - e. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Mikrowellen, Wasserkocher und die entsprechenden Verpflegungskosten (Kaffee, Tee, Zucker, Milch, etc.),
 - f. Reisen von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Autonomen Referate, des Präsidiums des Studierendenrates oder von Fachschaften,
 - g. Reisen zu Tagungen von Fachschaften (Fachschaftsfahrten, Bundes- oder Landesfachschaftentagungen),
 - h. Zuschüsse für Bundes- oder Landesfachschaftentagungen, die an der Universität Osnabrück ausgerichtet werden und
 - i. Kosten für die Abhaltung von Vorträgen.
- (2) Nicht erstattungsfähig sind:
- a. Verpflegungskosten, die nicht von den o.g. Ausnahmen erfasst werden,
 - b. Alkoholische Getränke, wenn sie nicht für Veranstaltungen gekauft werden,
 - c. Gegenstände, deren offensichtlicher Zweck die Verwendung zur Vorbereitung oder zum Ausschank von alkoholischen Getränken außerhalb von Veranstaltungen ist,
 - d. andere als die oben genannten Haushaltsgeräte, sofern nicht ein begründeter Ausnahmebedarf dargelegt wird,
 - e. Flyer oder Werbematerial für Veranstaltungen, bei denen die Veranstalter durch den Verkauf von Getränken oder ähnliches höhere Einnahmen als Ausgaben erzielen und
 - f. Druckerzeugnisse, bei denen der Erzeuger durch den Verkauf von Werbeflächen oder ähnlichem höhere Einnahmen als Ausgaben erzielt hat.

§ 5 Einschränkung der Erstattungsfähigkeit

- (1) ¹Für Reisen zu Tagungen von Fachschaften dürfen maximal 40% des Gesamtetats einer Fachschaft angesetzt werden. ²Die maximale Förderung bei Fachschaftsfahrten beträgt 30 € pro mitreisender Person. ³Zur Abrechnung bedarf es neben Rechnungen in entsprechender Höhe einer Kopie der Tagesordnung sowie einer Teilnehmerliste, die folgende Angaben enthalten muss:
- a. Name, Vorname und Matrikelnummer
 - b. Anschrift und
 - c. Unterschrift.

⁴Die in Satz 1 genannte Quote gilt für Reisen zu Fachschaftsfahrten, zu Landesfachschaftentagungen und zu Bundesfachschaftentagungen.

- (2) ¹Für Reisen von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Präsidiums des Studierendenrates oder einer Fachschaft ist die günstigste Reismöglichkeit zu wählen, die in Kombination mit dem Semesterticket möglich ist. ²Darüber hinausgehende Kosten haben die betreffenden Personen selbst zu tragen; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach vorheriger Absprache abgewichen werden. ³Reisekosten können nur erstattet werden, wenn die Reise mit der Erfüllung der Aufgaben des Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Aufgaben des Präsidiums des Studierendenrates oder der Tätigkeit für die Fachschaft im Sachzusammenhang stand. ⁴Die maximal erstattungsfähige Summe ist im jeweiligen Haushaltsplan festzusetzen.
- (3) ¹Kosten für die Veranstaltung eines Vortrages werden erstattet, soweit der Vortrag mit dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Organisators im Sachzusammenhang stand. ²Vorträge sind auf Honorarbasis abzurechnen.
- (4) ¹Werden Anschaffungen zur Inventarergänzung getätigt, so ist hierfür vor dem Kauf Rücksprache zu halten, wenn der Betrag von 200 € überschritten wird. ²Die Rücksprache erfolgt mit dem Referat für Finanzen oder mit der finanzverantwortlichen Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung. ³Rücksprache ist nicht zu halten, wenn:
- a. die Fachschaften oder die Initiative diese Ausgabe bereits hinreichend in ihrem Haushaltsplan konkretisiert hat,
 - b. das autonome Referat damit nicht den ihm zustehenden Titel überziehen würde
 - d. diese Anschaffung auf Beschluss des Studierendenrates oder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen soll.

III. Abschnitt: Förderungen

§ 6 Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft hat Anspruch auf eine jährliche Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft, soweit die haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (2) ¹Die Förderung besteht pro Haushaltsjahr je Fachschaft aus einem Sockelbetrag und einem berechneten Betrag. ²Der berechnete Betrag berechnet sich aus 1,65 € pro Studierendem, welcher zur Wahl in der jeweiligen Fachschaft bei der letzten, regulären Wahl zu den Fachschaftsorganen berechtigt war. ³Der Sockelbetrag berechnet sich aus 12.000 € dividiert durch die Anzahl der aktiven Fachschaften.

§ 7 Initiativen

- (1) Initiativen sind Vereinigungen, in denen sich Studierende zur Erreichung eines bestimmten Ziels oder Zwecks zusammengeschlossen haben und die durch den Studierendenrat als Förderungswürdig anerkannt wurden.
- (2) ¹Der Gesamtbetrag, welcher einer Initiative für ein Haushaltsjahr an Förderung zusteht ergibt sich aus ihrem Antrag an den Studierendenrat. ²Im ersten Förderungsjahr darf der Gesamtbetrag der Förderung 400 € nicht überschreiten. ³Der Studierendenrat kann von Satz 2 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abweichen.

§ 8 Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen sind Vereinigung, in denen sich Studierende zur gemeinsamen Verfolgung politischer Ziele in den Organen der Studierendenschaft zusammengeschlossen haben.
- (2) Der Gesamtbetrag, welcher einer Hochschulgruppe im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in einem Haushaltsjahr zur Verfügung steht, berechnet sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200 € und 20 € je Sitz der Hochschulgruppe im Studierendenrat.

IV. Abschnitt: Darlehen und Aufwandsentschädigungen

§ 9 Darlehen

- (1) Studierende in Notsituationen können beim Allgemeinen Studierendenausschuss ein zinsloses Notdarlehen in Höhe von maximal 500 € beantragen.
- (2) ¹Die Vergabe der Darlehen obliegt dem Referat für Finanzen. ²Es führt mit der oder dem Studierenden ein vertrauliches Gespräch; soweit das Referat nur aus einem Mitglied besteht, erfolgt das Gespräch im Beisein eines weiteren Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³In diesem Gespräch legt die oder der Studierende seine Notsituation dar und wird vom Referat für Finanzen über die Modalitäten des Darlehensvertrages aufgeklärt.
- (3) ¹Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in der Regel in monatlichen Raten von je 50 €, in besonderen Ausnahmefällen kann eine geringere Rate vereinbart werden. ²Die monatliche Mindestrate beträgt 25 €.
- (4) Die Gesamtsumme für an Studierende auszahlende Darlehen ist im entsprechenden Haushaltstitel gedeckelt.

§ 10 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

- (1) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses erhält eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165 €.
- (2) ¹Das Präsidium des Studierendenrates erhält für Vorbereitung und Abhaltung einer Sitzung des Studierendenrats eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75 € je Sitzung. ²Die Aufwandsentschädigung wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenrats nach der jeweiligen Sitzung auf Antrag erstattet. ³Über die Aufteilung trifft das Präsidium interne Absprachen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Wahlorgane zu den regulären Wahlen im Januar/Februar erhalten eine pauschalierte, einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € je Legislaturperiode. ²Die Aufwandsentschädigung wird der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Abschluss der Wahlen auf Antrag erstattet. ³Über die Aufteilung der Aufwandsentschädigung treffen die Mitglieder der Wahlorgane interne Absprachen.
- (4) Jedes Mitglied eines autonomen Referats erhält eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.
- (5) ¹Die Mitglieder des für die Ausführung von Beschlüssen zuständigen Organs einer Fachschaft können, wenn dies im Haushaltsplan der Fachschaft vorgesehen ist, eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € erhalten; Vorsitzende und Stellvertreter 35 €. ²Die finanzverantwortlichen Personen einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung erhalten, soweit sich die Fachschaft hierzu entschließt, eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (6) ¹Soweit Personen nach Abs. 5 keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, können sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. ²Die Höhe der Aufwendungen sind durch Beleg nachzuweisen.
- (7) Die gesamte Höhe der an eine Person gezahlten, jährlichen, nichtpauschalierten Aufwandsentschädigungen darf die jährliche Gesamthöhe pauschalierten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 5 nicht übersteigen.
- (8) § 48 Abs. 1 S. 4 der Satzung der Studierendenschaft ist ohne Einschränkung gültig.

ANLAGE 1

Musterrechnung

AStA der Universität Osnabrück
 Referat für Finanzen
 Alte Münze 12

 49074 Osnabrück

Rechnungssteller

Max Mustermann
 Musterfirma
 Musterstraße 1
 11111 Musterdorf

Rechnungsnummer: ???

Datum: xx.yy.zzzz

Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nachfolgend aufgeführte/n Position/en bitte ich um Begleichung der Rechnung.

Menge	Artikel / Bezeichnung / Leistung	Einzelpreis	Nettopreis
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€

Netto / EUR	MwSt. /%	MwSt. / EUR	Brutto /EUR
€		€	€
€		€	€
<u>Rechnungsbetrag</u>			€

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

Bitte geben Sie bei der Überweisung die Rechnungsnummer ??? an.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann

ANLAGE 2**Musterhaushaltsplan für FS ohne eigene Finanzverantwortung****Haushaltsplan Fachschaft Musterwesen (FS ??*¹)****Einnahmen:**

Titel:	Ansatz:	Ist:
115 [??] ^{*1} 1 ^{*2} (Zuweisung aus dem Haushalt der Studierendenschaft)	0,00	0,00
115 [??] ^{*1} 2 ^{*2}	0,00	0,00
Gesamt:	0,00	0,00

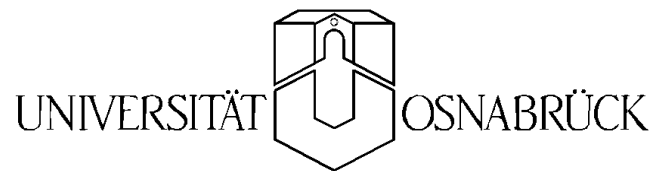
Ausgaben:

Titel:	Ansatz:	Ist:
533 [??] ^{*1} 1 ^{*2} (Büromaterial)	0,00	0,00
533 [??] ^{*1} 2 ^{*2} (Büroausstattung)	0,00	0,00
533 [??] ^{*1} 3 ^{*2} (Bindungskosten)	0,00	0,00
533 [??] ^{*1} 4 ^{*2} (Fachschaftsfahrt)	0,00	0,00
Gesamt:	0,00	0,00

Beraten und beschlossen von der Fachschaftsvollversammlung Musterwesen am xx.yy.zzzz.

Gez. Max Mustermann, Finanzverantwortlicher der Fachschaft Musterwesen

- *1: Die gekennzeichneten Stellen sind mit der Nummer der entsprechenden Fachschaft auszufüllen.
- *2: Fortlaufende Nummer, beginnend mit 1, maximal 9, jeweils getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.



ORDNUNG

FÜR DEN STUDENTISCHEN BEIRAT FÜR RAUMFRAGEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 31.01.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 723

INHALT:

§ 1	Organ und Zweck	725
§ 2	Mitglieder	725
§ 3	Einladungen zu den Sitzungen.....	725
§ 4	Sitzungen.....	725
§ 5	Zweifelsfälle.....	726
§ 6	Änderungen	726
§ 7	In-Kraft-Treten	726
§ 8	Bekanntmachung	726

§ 1 Organ und Zweck

- (1) Es wird ein studentischer Beirat für Raumfragen gebildet.
- (2) Dieser Beirat hat den Zweck, das für Gebäudemanagement zuständige Dezernat der Universität Osnabrück insbesondere in Fragen der Raumsituation der Studierendenschaft, der Gestaltung und Planung von Gebäuden der Universität Osnabrück und alle anderen die Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück betreffenden Fragen von Räumlichkeiten zu beraten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus ernannten, ausgewählten und interessierten Mitgliedern.
- (2) ¹Ernannte Mitglieder sind solche, die vom Studierendenrat, von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Osnabrück zur Mitgliedschaft im Beirat benannt werden. ²Der Studierendenrat und die Fachschafts-Koordinations-Konferenz benennen jeweils 2, der Allgemeine Studierendenausschuss und die studentischen Senatsmitglieder jeweils 1 Mitglied.
- (3) ¹Ausgewählte Mitglieder sind solche, die über einen Proporz aus allen Mitgliedern der Studentinnen- und Studentenschaft zufällig ausgewählt werden. ²Es werden insgesamt 6 Mitglieder zufällig ausgewählt.
- (4) ¹Interessierte Mitglieder können alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und externe Personen mit besonderem Interesse für Raumfragen an der Universität Osnabrück sein. ²Die Anzahl ist nicht begrenzt.
- (5) ¹Über die ernannten und die ausgewählten Mitglieder sind alle Fachbereiche der Universität Osnabrück abzubilden. ²Der Proporz der ausgewählten Mitglieder ist entsprechend festzulegen.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) ¹Zu den Sitzungen lädt die / der zuständige Referentin / Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses ein. ²Die Festlegung der Sitzungstermine hat in Abstimmung mit der Leitung des für Gebäudemanagement zuständigen Dezernats der Universität Osnabrück zu erfolgen.
- (2) ¹Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich an alle ernannten und ausgewählten Mitglieder. ²Zusätzlich ist an allen offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft eine Kopie der Einladung anzubringen. ³Die Einladung soll auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates eingestellt werden. ⁴Alle Hochschulgruppen und Fachschaften sind über die Sitzungstermine zu informieren. ⁵Die/der Einladende ist angehalten, die Einladung über die allgemeinen Mailverteiler an alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft zu versenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Semester.
- (2) Über die Leitung der Sitzung entscheidet der Beirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats ist die Leitung des für Gebäudemanagement zuständigen Dezernats der Universität Osnabrück einzuladen.

- (4) ¹Der Beirat hat eine ordnungsgemäße Protokollierung der wesentlichen Inhalte seiner Beratungen sicherzustellen. ²Die Protokolle sind über die Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Allgemeine Studierendenausschuss hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Originale der Protokolle Sorge zu tragen.
- (5) ¹Das Weitere kann der Beirat in einer Geschäftsordnung regeln. ²Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Studierendenrat, der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und des Präsidiums der Universität Osnabrück. ³Sie ist durch das Präsidium des Studierendenrats im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 5 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind das NHG, die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats und die Geschäftsordnung der Fachschaft-Koordination-Konferenz vorrangig zur Auslegung dieser Ordnung heranzuziehen.

§ 6 Änderungen

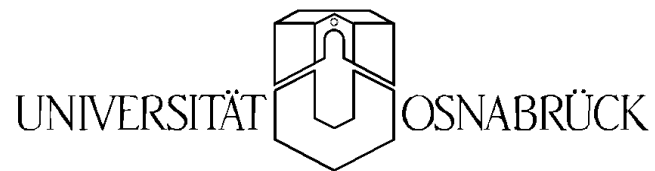
¹Diese Ordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa vom 31.01.2013 tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 in Kraft.

§ 8 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Ordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Ordnung des studentischen Beirats für Raumfragen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Ordnung des studentischen Beirats für Raumfragen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschuss einsehen.



WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 13.03.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 727

INHALT :

I. Teil: Allgemeiner Teil.....	730
1. Abschnitt: Allgemeines	730
§ 1 Zweck	730
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	730
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	730
2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht.....	731
§ 4 Wahlorgane	731
§ 5 Der Wahlausschuss	731
§ 6 Die Wahlleitung	731
§ 7 Wahlverfahren	732
§ 8 Fristen.....	732
§ 9 Aushänge	732
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl.....	733
§ 10 Wahltage	733
§ 11 Wahlausschreibung.....	733
§ 12 Wahlvorschläge.....	733
§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	733
§ 14 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	734
§ 15 Prüfung und Beseitigung von Mängeln	734
§ 16 Zulassung von Wahlvorschlägen	734
§ 17 Wahlbekanntmachung.....	735
§ 18 Stimmzettel.....	735
§ 19 Briefwahl.....	735
4. Abschnitt: Wahlhandlung	736
§ 20 Öffentlichkeit.....	736
§ 21 Unzulässige Handlungen	736
§ 22 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis	736
§ 23 Briefwahl.....	737

5. Abschnitt: Wahlergebnis	738
§ 24 Auszählung.....	738
§ 25 Ungültige Stimmen.....	738
§ 26 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme	738
§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses	738
6. Abschnitt: Wahlprüfung	739
§ 28 Zuständigkeit.....	739
§ 29 Einspruch	739
§ 30 Öffentliche Verhandlung.....	740
§ 31 Beschluss	740
II. Teil: Besonderer Teil	740
1. Titel: Besonderes Wahlrecht.....	740
§ 32 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane	740
§ 33 Wahlberechtigung	740
§ 34 Wählbarkeit	740
§ 35 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts.....	741
2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl.....	741
§ 36 Nachwahl.....	741
§ 37 Ergänzungswahl.....	741
§ 38 Neuwahl	741
§ 39 – 47 (weggefallen).....	742
III. Teil: Schlussbestimmungen	742
§ 48 Zweifelsfälle.....	742
§ 49 Änderungen.....	742
§ 50 In Kraft-Treten	742
§ 51 Bekanntmachung	742

I. Teil: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften, bzw. der Wahl bestimmter Mitglieder von Organen:

1. die 45 zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats (StuRa)
2. die Fachschaftsräte gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft (FSR),
3. das Referat für Ausländerinnen und Ausländer (RAA).

²Die Mitglieder für das StuRa und die FSR werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. ³Die Mitglieder des RAA werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wählerverzeichnis, das Register, welches alle Mitglieder der Studierendenschaft aufführt,
2. Wahlausschreibung, die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Wahlbekanntmachung, die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
4. Wahlleitung, das Organ, das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
5. Wahlausschuss, das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
6. Wahlvorschlag, jede bei der Wahlleitung eingegangene Liste, die einen oder mehrere Bewerber nennt,
7. Wahlberechtigte, jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
8. Wähler / Wählerin, jeder / jede Wahlberechtigte, die ihre / der seine Stimme abgegeben hat,
9. Stimmzettel, die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben,
10. Wahlräume, die Orte, an denen die Stimmabgabe erfolgt,
11. studentische Vereinigungen, eine Gruppe von Wählerinnen und Wählern, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
12. Stimmauszählung, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,
13. Wahlergebnis, die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
14. amtliches Endergebnis, das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) ¹Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom Studierendenrat zu wählen. ²Für jedes Mitglied eines Wahlorgans soll ein Vertreter gewählt werden. ³Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. ⁴Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande bestellt das Präsidium des Studierendenrats unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenrats unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. ⁶Mitglieder dieser Organe können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium des Studierendenrats abberufen werden. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane sind durch das Präsidium des Studierendenrats schriftlich auf ihre besonderen Aufgaben und die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Ämter hinzuweisen.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. ³Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wählerverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Studierendenrat kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern. ³Der Wahlausschuss besteht aber mindestens aus drei Mitgliedern.
- (3) ¹Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. ²Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung. ³Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein. ⁴Die / der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die Wahlleitung nicht zuständig ist.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen. ²Diese Niederschriften werden von der Wahlleitung aufbewahrt. ³Ein Kopie jeder Niederschrift ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter. ²Diese / dieser kann einzelne oder alle seiner / ihrer Aufgaben Beauftragten oder örtlichen Wahlleiterinnen / Wahlleitern übertragen. ²Die Übertragung bedarf der Schriftform. ³Örtliche Wahlleiterinnen / Wahlleiter vertreten die Wahlleitung am jeweiligen Wahlort. ⁴Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht örtliche Wahlleiterin / örtlicher Wahlleiter sein.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte / einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.

- (4) ¹Zur Durchführung der Wahlen muss die Wahlleitung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ²Diese sind ihr / ihm unterstellt. ³Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch die Wahlleitung per eigenhändige Unterschrift verpflichtet Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.

§ 7 Wahlverfahren

¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Wahlvorschläge mit nur einem Bewerber sind zulässig. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch die studentische Wahlleiterin / den studentischen Wahlleiter vorgenommen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (4) ¹Die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ³Das Wählerverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. ⁴Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis fest.
- (5) ¹Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss am vierten Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu fassen. ²Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (6) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (7) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt am Tage der Wahlbekanntmachung.
- (8) ¹Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. ²Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (9) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt eine Woche nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

§ 9 Aushänge

¹Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft, gemäß der Satzung der Studierendenschaft, öffentlich bekannt gemacht. ²Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntgabe des Ortes der Stimmauszählung.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltage

- (1) ¹Die Wahlen sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. ²Keine Wahl darf in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden.
- (2) ¹Die Wahltage werden durch Beschluss des Studierendenrats, auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenrats, festgelegt. ²Der Beschluss ist unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder der Wahlorgane zu treffen.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung enthält:
 1. das zu wählende Organ,
 2. die Wahltage,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen, unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche, und die Frist zur Abgabe derselben,
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
 6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Abs. 1) bekannt gemacht sein.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) ¹Den Wahlen zum StuRa zu den FSR und dem RAA liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber oder eine Bewerberin / einen Bewerber benennen können. ²Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingereicht werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgelegten Frist direkt bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Abs. 3. ³Die Wahlleitung kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. ⁴Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) ¹Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der Wahlleitung bzw. deren / dessen Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. ²Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit / Studienrichtung und Semesterzahl der Bewerberin / des Bewerbers,

2. die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und den Namen der Liste,
 3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen,
 4. Geburtsdatum und Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers
 5. die Kennzeichnung, auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
 6. eine Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerberin / Bewerber ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist die Bewerberin / der Bewerber auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. ²Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. ³Neben ihr / ihm sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) ¹Listen die nur einen Bewerber enthalten können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge, im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung, zu von der Wahlleitung festgelegten Zeiten einzusehen. ²Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

§ 14 Rücknahme des Wahlvorschlags

¹Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. ²Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. ³Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald der Wahlvorschlag zugelassen ist.

§ 15 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ²Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der Wahlleitung in Textform zu benachrichtigen. ³Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages besteht die Möglichkeit die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

§ 16 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.
- (2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:
1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
 2. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 7. Unvollständige Angaben (§ 13 Abs. 1 Satz 1) enthalten.
- ²Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17 Wahlbekanntmachung

- (1) Vor Wahlbekanntmachung hat die Wahlleitung festzustellen, dass für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) ¹Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, fest. ²Der Beschluss muss die Tageszeiten an denen die Stimmabgabe möglich ist enthalten.
- (3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltage, die Wahlräume, und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung der Wahlleitung nach Absatz 1 und
 5. den vom Wahlausschuss festgelegten Ort und Zeitraum der Stimmauszählung.
- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

§ 18 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel müssen mit einem Abdruck eines Stempels der Studierendenschaft der Universität Osnabrück versehen sein. ⁴Der Abdruck kann auch gedruckt sein. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber vorsehen.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzudrucken. ²Innerhalb eines Wahlvorschlages sind die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber des einzigen Wahlvorschlages mit den Angaben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ¹Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 19 Briefwahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies bei der Wahlleitung in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. ²Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. ³Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁴Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.
- (2) ¹Briefwahlunterlagen sind:
 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. ein Vordruck der Erklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2

3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

²Einer anderen Person als der / dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

- (3) Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 20 Öffentlichkeit

¹Die Wahlräume sind öffentlich zugänglich. ²Die Wahlleitung kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 21 Abs. 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 21 Unzulässige Handlungen

- (1) ¹Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. ²Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. ²Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuordenbar sein. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der Wahlleitung.

§ 22 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) ¹Jede / jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen der Bewerberin / des Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin / jeder Wähler hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. ⁴Stimmhäufungen auf eine Bewerberin / einen Bewerber sind unzulässig.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden. ⁴Für die einzelnen Organe sind getrennte Urnen zu verwenden. ⁵Die Stimmzettel der FSR und die Stimmzettel des RAA können in eine gemeinsame Urne eingeworfen werden.
- (3) ¹Jede Wahlurne ist während der Wahlzeit jederzeit von mindestens zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfern zu beaufsichtigen. ²Jede Urne ist von der Wahlleitung versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auszuhändigen. ³Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁴Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der Wahlleitung ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. ⁵Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Wahlleitung tragen. ⁶Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der Wahlleitung gesichert unterzubringen. ⁷Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.

- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer festzustellen, ob die / der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wählerin / der Wähler hat hierzu ihren / seinen aktuell gültigen Studierendenausweis vorzuweisen.
- (5) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- (6) ¹Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. ²Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) ¹Über den Verlauf der Wahl ist von der Wahlleitung schriftlich Protokoll zu führen. ²Folgendes muss darin enthalten sein:
1. Die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
 3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 4. die schriftliche Erklärung der Wahlleitung, die Urnen ordnungsgemäß den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern übergeben zu haben,
 5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2,
 6. besondere Vorkommnisse.
- ³Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 23 Briefwahl

- (1) ¹Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. ²Auf einem Wahlbriefumschlag ist Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat die ungeöffneten Briefwahlumschläge zur Auszählung mitzubringen. ²Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die Briefwahlumschläge vor Beginn der Auszählung geöffnet und die ordnungsgemäße Briefwahl durch die Wahlleitung geprüft. ³Sodann werden die enthaltenen Stimmzettelumschläge in eine, vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu entsiegelnde Urne, ohne Einsichtnahme, eingeworfen. ⁴Unmittelbar darauf beginnt die Auszählung.
- (4) ¹Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn:
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin / der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
 4. die Briefwählerin / der Briefwähler gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 24 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung, die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vermerkt ist. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 31 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag und jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallen sind zusammengezählt.
- (3) ¹Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung öffentlich stattzufinden. ²Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere der Abdruck des Stempels fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 26 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

¹Die beim Auszählen helfenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. ³Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen sind,

6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbierung, Drittelung, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren). ²Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Wahlvorschlags. ⁶Wenn ein Wahlvorschlag ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) ¹Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. ²Die gewählten Mitglieder und, im Falle ihres Nachrückens ihre Vertreter, sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich zu benachrichtigen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 28 Zuständigkeit

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 29 Einspruch

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnten. ³Ein Einspruch der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses begründet wird ist unbegründet. ⁴Einsprüche sind an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

§ 30 Öffentliche Verhandlung

Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und / oder vom Verfahren betroffen sein könnten.

§ 31 Beschluss

- (1) ¹Stellt der Wahlausschuss in einem Wahleinspruchsverfahren eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ²Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) ¹Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

II. Teil: Besonderer Teil

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 32 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane

- (1) ¹Die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. ²Sie sollen Ende Januar, Anfang Februar stattfinden. ³Die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität Osnabrück stattfinden.
- (2) Das Wählerverzeichnis für die Wahl des StuRa und der FSR ist so zu erstellen, dass es alle Mitglieder der Studierendenschaft am Tage der Wahlausschreibung enthält.
- (3) ¹Bei Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist eine zusätzliche Markierung im Wählerverzeichnis anzubringen. ²Diese Markierungen zählen als Wählerverzeichnis für die Wahl zum RAA.
- (4) ¹Für die Wahlen zum StuRa, zu den FSR und zum RAA werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. ²Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuRa, FSR oder RAA, sind nicht zulässig. ³Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.

§ 33 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zum StuRa und zu den FSR sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Wahlberechtigt zum RAA sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 34 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 35 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

§ 36 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze eines Organs besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Soweit eine Nachwahl nur für einen oder mehrere, nicht jedoch alle FSRe oder das RAA erfolgt, ist das Wählerverzeichnis so zu erstellen, dass es nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften bzw. die Mitglieder der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft enthält. ⁵Eine Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden; der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltage fest.

§ 37 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

§ 38 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder die in der übernächsten, folgenden, verbundenen Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 39 – 47 (weggefallen)**III. Teil: Schlussbestimmungen****§ 48 Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

§ 49 Änderungen

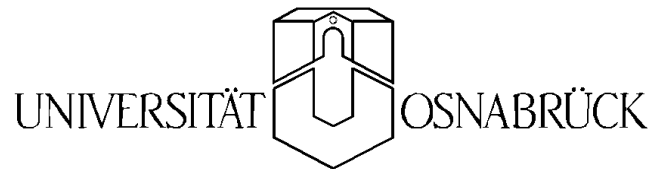
- (1) ¹Diese Wahlordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Änderungen der Wahlordnung können erst zur nächsten Wahl der jeweiligen Organe in Kraft treten. ²Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

§ 50 In Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 13.03.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 in Kraft.

§ 51 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschusseinschauen.



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

Änderungen beschlossen in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 743

I N H A L T :

Präambel	746
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	746
Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	746
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext.....	746
§ 3 Ausschreibung.....	747
Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	748
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	748
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	749
§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung.....	749
§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen	750
§ 8 Vorauswahl.....	750
§ 9 Begutachtung	751
§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	752
Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat	753
§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe	753
§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag	753
§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung	754
Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens	754
§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	754
§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat	755
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	755
§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung.....	755

Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht	756
§ 18 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)	756
§ 19 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)	756
§ 20 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	757
§ 21 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	757
§ 22 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit.....	757
Abschnitt VI: Sonstiges	758
§ 23 Salvatorische Klausel	758
§ 24 Antrittsvorlesung.....	758
§ 25 Schlussbestimmungen	758
Anlage 1.....	759
Anlage 2.....	760
Anlage 3.....	761
Anlage 4.....	762
Anlage 5.....	765
Anlage 6.....	766
Anlage 7.....	769
Anlage 8.....	770
Anlage 9.....	772

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht.
²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - ³Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium (§ 15 Absatz 2 der Grundordnung) die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profilpapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*).
- (3) ¹Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Absatz 2) wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt. ²Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Professur bzw. Juniorprofessur wird vom Präsidium entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.
- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
- vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
 - erforderliche Hinweise:
 - „Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.“
 - „Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.“
 - „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“.
- (3) ¹Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn
1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,
 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
 3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten,
 4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, oder
 5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. ³Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. ⁴Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht nach Stellungnahme des Präsidiums eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. ³Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestimmt werden. ²Auf Antrag des Fachbereichsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. ⁴Die Auswahlkommission wird in der Regel wie eine kleine Kommission zusammengesetzt. ⁵In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass der Kommission weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.
- (3) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
- ²Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein;
 - ³Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 - ⁴Der Auswahlkommission muss mindestens ein externes Mitglied (Fachvertreterin oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen), der Berufungskommission müssen zwei zumindest beratende externe Mitglieder angehören.
 - ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Hochschule sollen bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission berücksichtigt werden.
 - ⁶Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
 - ⁷Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 - ⁸Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein. ⁹Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 - ¹⁰Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) ¹Der Berufungskommission sollen vier stimmberechtigte Frauen angehören, in der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel sollen zwei stimmberechtigte Frauen vertreten sein. ²Der Berufungskommission sollen zwei Frauen der Hochschullehrergruppe angehören; der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine Frau der Hochschullehrergruppe angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.

- (5) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) ¹Das Stellungnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahrens betreibenden Fachbereichs vertreten lassen.

§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) ¹Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion und/ oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ausscheiden; sie werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt. ²Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission haben offenzulegen, ob sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, zusammengearbeitet oder publiziert haben (Anlage 8). ³Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
- (4) ¹Über Berufungs- bzw. Bestellungsanschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Stimmabgabe durch nicht anwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. ⁴Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem ein zuvor von ihr oder ihm gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Universität die Stimme für das abwesende Mitglied abgibt.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie mit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind getrennt auszuweisen. ³Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (6) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung der Auswahl- bzw. Berufungskommission ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes.
- (2) ¹Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden von der Dekanin oder dem Dekan an die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission weitergeleitet. ²Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan zu bestätigen.
- (3) Stellt das Dekanat auf Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung und auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Auswahl- oder Berufungskommission ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die Bewerbungssituation. ²Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ³Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (5) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
- (6) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren zügig durchgeführt wird.

§ 8 Vorauswahl

- (1) ¹Bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl ist darauf zu achten, dass
- die in § 25 NHG bzw. § 30 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden,
 - der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt und.
 - die Festlegungen des Freigabeantrags berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*). ²Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gemäß Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt (*Anlage 5*). ³Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist gesondert zu dokumentieren, aus welchen Gründen sie oder er nicht weiter berücksichtigt wird (*Anlage 9*).
- (3) Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren.

- (4) ¹Für die Besetzung von Juniorprofessuren gilt Folgendes: ²Sofern die Bewerberin oder der Bewerber vor oder nach der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt war, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen. ³Ausnahmen hiervon sind gesondert zu begründen.
- (5) ¹Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (Anlage 2) zu beachten.
- (6) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ⁴Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt; das Votum der Studierenden ist zu dokumentieren. ⁵Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (7) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschüssen erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 9 Begutachtung

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen in der Regel vergleichend Stellung; Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. ³Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. ³Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. ⁴Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁵Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. ⁶Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ⁷Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. Anlage 4) zu beachten. ⁸Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. ⁹Darüber hinaus sind ihnen die Entwicklungsplanung sowie der Freigabeantrag zur Verfügung zu stellen. ¹⁰Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. ¹¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (3) ¹Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. ²Als Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert oder herausgegeben haben. ³Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre zurückliegt. ⁴Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen aufgefordert werden, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. ²Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. ³Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass für eine Gutachterin oder einen Gutachter eine Befangenheit vorliegt, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören. ²In diesem Fall haben die externen Mitglieder eine gesonderte Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abzugeben; ihre Stimmen sind in diesem Fall bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag gesondert auszuweisen.

§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestellungsvorschlags. ²Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern zum Nachweis der pädagogischen Eignung vorgelegten Unterlagen auszuwerten. ³Für das Abstimmungsverfahren gilt § 6 Absätze 2, 5 und 6. ⁴Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen, dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ⁵Der Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG).
- (2) ¹Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ²Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung;
 - ein Abschlussbericht, der insbesondere enthält:
 - Zusammensetzung und Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination,
 - Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 zu begründenden Ausnahme – mit den Einzelgutachten,
 - ggf. auch Auseinandersetzung mit etwaigen Minderheitenvorschlägen,
 - Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht,
 - Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, dabei ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber gesondert darzustellen, welche Kriterien sie oder er nicht erfüllt;
 - etwaige Minderheitenvorschläge;
 - ggf. eine Begründung bei Bewerbern nach § 8 Absatz 3;
 - ggf. eine gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 9 Absatz 4 Satz 2;
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre;
 - sämtliche Gutachten;
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig);
 - sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; aus diesen Protokollen muss der Verlauf des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden können und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein;
 - genehmigter Freigabeantrag;
 - die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 4 Absatz 4.

³Die genannten Unterlagen sind – ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge – durch die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu genehmigen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁵Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen.

Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat

§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe

- (1) ¹Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs können über den Berufungs- bzw. Auswahlvorschlag mit abstimmen, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist bzw. im Falle des Ausschreibungsverzichts innerhalb von drei Wochen nach dem entsprechenden Fachbereichsratsbeschluss mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Dazu ist ihnen der Ausschreibungstext und im Falle des Ausschreibungsverzichts der Freigabeantrag an das Ministerium von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag entschieden werden soll, Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine entsprechende Mitteilung nach Absatz 1 abgegeben haben.

§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag

- (1) ¹Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestellungsvorschlag. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft. ³Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs gemäß § 11 VO bei der Bestimmung der Mehrheit berücksichtigt. ⁴Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 11 VO sind während des gesamten Verfahrens im Fachbereich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen.
- (4) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Beststellungsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluss der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach § 18 Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 sowie § 12 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
 - Freigabeantrag;
 - Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 - Abschlussbericht;
 - Begründung der Reihenfolge;
 - Vergleichende Gutachten;
 - ggf. Minderheitenvorschläge und gesonderte Stellungnahmen;
 - Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Beststellungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

- (5) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag nach § 15 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. ³Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag.
- (2) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungs-vorschlag entschieden hat, leitet es den Berufungs-vorschlag an das Ministerium weiter. ²Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungs-vorschlag an den Hochschulrat weiter.
- (4) ¹Sofern Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, in den Berufungs-vorschlag aufgenommen worden sind, ist beim zuständigen Wissenschaftsministerium anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. ²Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, Anlage 6).
- (5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags

- (1) ¹Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag hochschulöffentlich bekannt. ³Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.
- (2) ¹Gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand. ²Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Bestells-akte sind, zurückzusenden.

§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die platzierten, aber unterlegenen sowie alle übrigen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb von 4 Wochen über die Erteilung eines Rufes bzw. über das Angebotsschreiben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt den platzierten, aber unterlegenen sowie allen übrigen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. ³Diese Frist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 18 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 19 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin oder der Professor ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 20 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 21 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 verzichtet werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

§ 22 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 abgesehen werden soll.

- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt VI: Sonstiges

§ 23 Salvatorische Klausel

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 14 Absatz 5 Satz 4 VO bleibt unberührt.

§ 24 Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Fachbereich einlädt.

§ 25 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen, außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Genehmigter Freigabeantrag; Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes
3. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten; Gründe für das Ausscheiden jeder Bewerberin und jedes Bewerbers; Votum der Studierenden zu den persönlichen Anhörungen; Offenlegungen der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- bzw. Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern
4. Vergleichende Gutachten
5. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
6. Beschluss des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen sowie zur Stellungnahme der und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ggf. Unterlagen zu § 4 Absatz 4 Satz 3 der Verfahrensordnung
8. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens
9. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 11 der Verfahrensordnung
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
11. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs i. S. d. § 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung
12. Ggf. Minderheitenvorschläge
13. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Einzelgutachten (bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu begründenden Ausnahme),
 - g) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
15. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 E.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens: hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,

- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,

- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,

- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,

- etwaige Minderheitenvoten,

- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),

- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,

- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und

- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71.051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“

b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.

c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Universität Osnabrück 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle </div>	<small>ab 01.01.1993 neue Postleitzahlen:</small> Hausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover			
nachrichtlich: lfd. Nrn. 32 - 36		Bearbeitet von			
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover		
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993		
<p>Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung</p> <p>Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.</p> <p>In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.</p> <p>Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.</p>					
<small>Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover</small>	<small>Telefon (05 11) 120-1</small>	<small>Telefax (05 11) 120-23 93 Presses: (05 11) 120-26 01</small>	<small>Teletex 511 89 956 - NdsLReg Telex 9 23 414-56 nld</small>	<small>Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1</small>	<small>Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 67 Landezentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 358 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)</small>

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.)

Schuchardt



Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2 3. Okt. 1992
 (lfd. Nrn. 1-20)

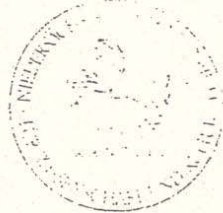
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
 402.1 - 03 - 031/1 7.10.1992
 (12)

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von
 Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes;
 hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom
 28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
 tung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Profes-
 sorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß
 die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach
 § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünf-
 tig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden
 Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu
 teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fach-
 hochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbe-
 halt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraus-
 setzungen.

Im Auftrage
 L. Meyer



Beglaubigt:
Zoklyp
 Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Presse: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 - NordReg Telex 9 23 414-56 ni d	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Konto-Nr. 101 359 271 Nord. Landesbank Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (312 25)	Hannover Konto-Nr. 1 250 320 00 Konto-Nr. 1 250 530 00
--	--------------------------	--	--	--	---	--

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. *
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.
- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III**Vereinbarungen und Zusagen****Nr. 8**

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV**Inkrafttreten****Nr. 9**

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
 lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
 15. Sep. 1995
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von
 Herrn Schmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	201.1 - 71051-17	2475	06.09.1995

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
 hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
 und Bewerber
 Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. w.o. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigefügte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
 Dr. Hodler



Beglaubigt:
Rasch
 Angestellte

Dienstgebäude
 Leibnizufer 9
 Adolfsstr. 7
 Hannover

Telefon
 (05 11) 1 20-1
 Teletex
 511 89 956 - NdsLRG

Teletax
 (05 11) 1 20-23 93
 Presse:
 (05 11) 1 20-25 01
 Adolfsstr. 7

etanschrift
 Leibnizufer 9
 30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
 Konto-Nr. 250 015 67, Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
 Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
 Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Anlage 8**Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- bzw. Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern**

Auswahl- bzw. Berufungskommission zur Besetzung der W1/W2/W3-Professur „xxx“

Name des Kommissionsmitglieds:

- Ich kenne keine Bewerberin / keinen Bewerber persönlich.
- Ich kenne folgende Bewerberinnen / Bewerber persönlich, es handelt sich um übliche Kontakte innerhalb des Wissenschaftsbetriebs:
- (Name bzw. Namen der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers)
- Es liegen absolute Ausschlussgründe im Sinne des § 6 Absätze 2 und 3 Satz 1 VOProf.* zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor:
- (Name bzw. Namen der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Grund / Gründe)
- Es liegen möglicherweise Ausschlussgründe im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 VOProf.** zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor. Die Entscheidung hierüber trifft das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium:
- (Name bzw. Namen der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Grund / Gründe)

Osnabrück, den

Unterschrift

*** Absolute Ausschlussgründe (§ 6 Absätze 2, 3 Satz 1 VOProf.; §§ 20, 21 Verwaltungsvorgangsgesetz)**

Sofern eine dieser Konstellationen vorliegt, muss das betreffende Kommissionsmitglied zwingend die Kommission verlassen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad, Verschwägerung bis zum zweiten Grad, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation

**** Mögliche Ausschlussgründe - abhängig zum Beispiel von der Dauer und der Intensität der Zusammenarbeit (§ 6 Abs. 3 Sätze 2, 3 - Entscheidung des Dekanats im Einvernehmen mit dem Präsidium erforderlich)**

Liegt eine der folgenden Konstellationen vor, muss das betreffende Kommissionsmitglied nicht automatisch die Kommission verlassen. Abhängig von der Dauer und Intensität der Zusammenarbeit entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob die Gefahr der Befangenheit besteht.

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen
- Persönliche Bindungen oder Konflikte
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, zum Beispiel gemeinsame Publikationen, oder Vorbereitung hierzu; hierunter fallen auch Veröffentlichungen in einem Tagungsband oder ähnliches
- Sonstige Zusammenarbeiten, zum Beispiel Kolleginnen / Kollegen an einem Institut oder in einem Fachbereich

Wichtig ist, dass alle Kontakte aufgelistet werden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei der überwiegenden Anzahl der mitgeteilten Konstellationen, die an das Dekanat und das Präsidium herangetragen wurden, keine Gefahr der Befangenheit gesehen wurde. Es kommt vielmehr darauf an, dass alle möglichen Befangenheitsgründe offengelegt werden.

Anlage 9

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber in dem Bestellungs- bzw. Berufungsverfahren zur Besetzung der W1/W2/W3-Professur „xxx“

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 VOProf. ist für jede Bewerberin und für jeden Bewerber gesondert zu dokumentieren, aus welchen Gründen sie oder er nicht weiter berücksichtigt wird. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Runde nicht weiter berücksichtigt werden, kann dies mittels einer tabellarischen Übersicht erfolgen. In dieser wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber vermerkt, welches der Auswahlkriterien, die die Kommission gebildet haben, sie oder er erfüllt.

Übersicht der eingegangenen Bewerbungen

Kriterien ----- Bewerber	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bewerber 1									
Bewerber 2									
Bewerber 3									
Bewerber 4									
Bewerber 5									
Bewerber 6									
Bewerber 7									

Beispiele für Kriterien:

- 1) Herausragende Promotion (mindestens magna cum laude)
- 2) Habilitation oder habilitationsadäquate Leistung
- 3) Pädagogische Eignung
- 4) Zweijährige schulpraktische Erfahrung oder Erfahrung in der empirischen Forschung
- 5) Fähigkeit, das Fachgebiet in Forschung und Lehre in seiner gesamte Breite zu vertreten
- 6) Lehrerfahrung
- 7) Schwerpunkte in ...
- 8) Publikationen in Zeitschriften mit peer-review-Verfahren
- 9) Einwerbung von Drittmitteln
- 10) Sichtbarkeit auf internationalen Tagungen
- 11)

Für das Ausscheiden der Bewerberinnen und Bewerber, die dann im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden, reicht eine Begründung in tabellarischer Form nicht mehr aus. In diesem Stadiums des Verfahrens kann möglicherweise der Vergleich mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern den Ausschlag geben oder der Eindruck, den die Kommission von der persönlichen Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gewonnen hat. Diese Gründe sind dann gesondert anzugeben.

Trilaterales Abkommen zur Kooperation in Wissenschaft und Lehre
zwischen

der Universität zu Köln
vertreten durch ihren Rektor Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Axel Freimuth
Gebäude-Nr.: 100, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland
Romanisches Seminar
in der Philosophischen Fakultät,

der Universität Stendhal, Grenoble 3
vertreten durch ihre Präsidentin Lise Dumasy
BP : 25 - 38040 Grenoble cedex 9, Frankreich
Institut für Allgemeine Sprachwissenschaften (Laboratoire LIDILEM)
in der Abteilung für Sprachwissenschaft und Französisch als Fremdsprache

und

der Universität Osnabrück
vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Deutschland
Institut für Anglistik und Amerikanistik und
Institut für Romanistik / Latinistik
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

A. Präambel

Das vorliegende Abkommen setzt den im Februar 2006 zwischen der Université Stendhal-Grenoble 3, der Universität zu Köln und der Université Montréal abgeschlossenen Vertrag zur Kooperation in Wissenschaft und Lehre fort. Dieser Vertrag war sowohl in der Wissenschaft als auch in der Lehre sehr erfolgreich. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Allgemeine Sprachwissenschaften der Université Stendhal-Grenoble 3 (*Laboratoire Lidilem*) und dem Romanischen Seminar der Universität zu Köln hat sich in den vergangenen Jahren erheblich intensiviert; seit 2009 arbeiten beide Partner im Rahmen des auf drei Jahre angelegten deutsch-französischen geisteswissenschaftlichen Forschungsprojektes EMOLEX zusammen, das von der ANR (*Agence Nationale de la Recherche*) und der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) finanziert wird und an dem eine Forschergruppe der Universität Osnabrück (Institut für Anglistik und Amerikanistik und Institut für Romanistik / Latinistik) aktiv beteiligt ist.

Vor dem Hintergrund dieser erfolgreichen Kooperation soll das Abkommen zwischen der Université Stendhal-Grenoble 3 und der Universität zu Köln erneuert und auch in Zukunft weiter ausgebaut werden. Weiterhin soll die Zusammenarbeit

- auf einen dritten Kooperationspartner (Universität Osnabrück, Institut für Anglistik und Amerikanistik und Institut für Romanistik / Latinistik) ausgedehnt werden, der bereits auf wissenschaftlicher Ebene mit dem *Lidilem* und dem Romanischen Seminar der Universität zu Köln zusammenarbeitet und dessen Beitrag zum gemeinsamen Kooperationsprojekt unten näher ausgeführt wird
- um ein Austauschprogramm für Wissenschaftler ergänzt werden

B. Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft

Hauptziel des vorliegenden trilateralen Abkommens sind die Fortführung und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Forschergruppen. Im Fokus dieser Zusammenarbeit steht die Untersuchung der Wortkombinatorik unter Einbeziehung von insgesamt vier Perspektiven:

- 1) deskriptive Perspektive, die französische Sprachwissenschaft und kontrastive Sprachbetrachtung vereint
- 2) computerlinguistische Perspektive
- 3) angewandte Perspektive im Rahmen von Fremdsprachenunterricht und Fremdsprachenerwerb
- 4) angewandte Perspektive im Bereich der Lexikographie.

Die laufenden Forschungsprojekte, die fortgesetzt und weiter ausgebaut werden, basieren größtenteils auf dem DFG/ANR-Projekt Emolex. Im Rahmen dieses Projektes wurde eine sehr umfangreiche Korpus-Datenbank erstellt. Sie schließt sowohl literarische als auch Pressekorpora ein (auch Parallelkorpora), die fünf europäische Sprachen abdecken: Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch und Russisch; der Umfang des Korpus beträgt für jede der genannten Sprachen etwa 130 Millionen Wörter. Die Mitarbeiter der drei Universitäten haben eine benutzerfreundliche Oberfläche entwickelt, die ein unkompliziertes Arbeiten an den Korpora ermöglicht. An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass die Erstellung von Korpora, wie auch die Erstellung von Editionen (auch in digitaler Form), eine der drei transversalen Forschungsschwerpunkte der Université Stendhal-Grenoble 3 darstellt.

Die Zusammenarbeit der drei Projektgruppen der Universitäten Stendhal-Grenoble 3, Osnabrück und Köln wird eine Erweiterung der genannten Korpora und die Ausschöpfung ihres Potenzials ermöglichen und soll dazu beitragen, diese der Wissenschaftsgemeinde auf nationaler wie europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit soll folgende Punkte umfassen:

- die gemeinsame Organisation von Konferenzen (die internationale Konferenz *Nouvelles perspectives en sémantique lexicale et en organisation du discours* wird vom 6.-8. Februar 2013 in Osnabrück stattfinden, sie wird von den drei Projektpartnern gemeinsam organisiert; erwartet werden sechzig Wissenschaftler aus ganz Europa; die Konferenz wird Gelegenheit bieten, die Ergebnisse des DFG/ANR-Projekts Emolex einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren.)
- ein Austauschprogramm für Wissenschaftler: Für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Abkommens sind sechs einwöchige Gastaufenthalte von Mitarbeitern der drei Projektgruppen geplant:
 - o zwei Gastaufenthalte eines Mitarbeiters aus Grenoble in Köln und/oder in Osnabrück
 - o zwei Gastaufenthalte eines Mitarbeiters aus Köln in Grenoble
 - o zwei Gastaufenthalte eines Mitarbeiters aus Osnabrück in Grenoble

Die Kompetenzen der drei am Abkommen beteiligten Forschergruppen ergänzen sich gegenseitig:

- Die Forschergruppe in Grenoble (I. Novakova, F. Grossmann, C. Cavalla und A. Tutin vom Institut für Allgemeine Sprachwissenschaften; O. Kraif vom Institut für

computergestützte Forschung und Lehre) bringt ihre Fachkompetenz im Bereich der deskriptiven und kontrastiven linguistischen Analyse von Affektbezeichnungen sowie in der Korpuslinguistik ein; letztere umfasst die Erstellung mehrsprachiger Korpora, ihre syntaktische Annotation sowie die Entwicklung einer ausgeklügelten Benutzeroberfläche, die die Extraktion lexikalischer und syntaktischer Assoziationen erlaubt. Sie befasst sich überdies mit der Erstellung didaktischer Anwendungen im Fach Französisch als Fremdsprache, speziell im Bereich der Emotionslexik (zu Unterrichtszwecken einsetzbare Datenbank, Unterrichtssequenzen etc.).

- Die Kölner Forschergruppe (P. Blumenthal, S. Diwersy, A. Grutschus) hat sich spezialisiert auf die automatisierte Extraktion von Kollokationen, auf die Ähnlichkeitsmessung im Kontext von Synonymen und auf die Berechnung des Stereotypiegrades von Wortverwendungen. Sie beschäftigt sich weiterhin mit der Erstellung von kombinatorischen Wortprofilen, die zum Vergleich von Emotionslexemen in den verschiedenen Sprachen des gemeinsamen Projekts herangezogen werden. Die Zusammenarbeit mit Grenoble betrifft die Untersuchung von Emotionsbezeichnungen auf syntaktischer, semantischer und diskursiver Ebene sowie ihre Vermittlung im Fremdsprachenunterricht (insbesondere im Bereich Französisch als Fremdsprache); ebenso soll die Struktur des Wortfelds der Affektbezeichnungen analysiert werden.
- Die Mitglieder der Osnabrücker Forschergruppe (D. Siepmann, B. Kern) sind anerkannte Experten im Bereich der Lexikographie (dreisprachiges Wörterbuch [Paris: Ellipses], Projekt Bilexicon, Projekt Wörterbuch Hochschulmanagement, mehrere Artikel), der Übersetzungswissenschaft sowie der Fremdsprachendidaktik (Kompetenztests, Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Schreiben [insbesondere zum wissenschaftlichen Englisch], Wortschatzarbeit und -unterricht).

Für die Dauer des vorliegenden Abkommens wird sich die Zusammenarbeit zwischen den sich gegenseitig ergänzenden Projektpartnern hauptsächlich auf folgende vier Bereiche konzentrieren:

- syntaktische, semantische und diskursive Wortschatzanalyse
- sprachliche Informationsverarbeitung und lexikalische Statistik
- Fremdsprachendidaktik
- angewandte Lexikographie (Erweiterung des Bilexicon, Entwicklung mehrsprachiger Kollokationswörterbücher etc.)

C. Zusammenarbeit im Bereich der Lehre: Abkommen zum Studierendenaustausch

1. Vorbemerkung

Es ist den am vorliegenden Abkommen beteiligten Parteien ein besonderes Anliegen, Beziehungen zwischen Hochschulen verschiedener Länder herzustellen und auszubauen und damit ihren Studierenden die Möglichkeit zu bieten, sich mit der Kultur eines anderen Landes vertraut zu machen. Sie vereinbaren deshalb, ein Austauschprogramm für Studierende aufzubauen.

2. Teilnahmebedingungen

Die an der Teilnahme interessierten Studierenden (Bachelor-, Master- und Promotionsstudenten sowie PostDocs) werden von ihrer Heimatuniversität ausgewählt und erfüllen folgende Bedingungen:

- sie haben ein mindestens einjähriges Vollzeitstudium an ihrer Heimatuniversität absolviert
- sie können hervorragende Studienleistungen vorweisen

3. Grundlagen des Austauschs

Der Austausch orientiert sich an den im Rahmen des europäischen Austauschprogramms Erasmus vorgesehenen Bedingungen, das bedeutet:

- die Teilnehmer des Austauschprogramms müssen regulär an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben sein; sie sind an der Zieluniversität von Studienbeiträgen (nicht jedoch von Sozialbeiträgen) befreit und haben Zugang zu den selben Einrichtungen wie die übrigen Studierenden (Bibliotheken und Mensen)
- die Einrichtungen verpflichten sich, die gegenseitige Anerkennung der an der Partneruniversität besuchten Lehrveranstaltungen mittels des Punktesystems ECTS zu erleichtern.

Die beteiligten Institute sorgen dafür, ihre Studierenden über das Austauschprogramm zu informieren; zu diesem Zweck vereinbaren die Institute, alle Materialien auszutauschen, die den Kandidaten zur Information über das Studienangebot dienen können.

Die Parteien stimmen sich jedes Studienjahr bezüglich der Anzahl der Teilnehmer am Austauschprogramm untereinander ab. Obwohl den Parteien an einer gleichmäßigen Verteilung der Studierenden an allen drei Studienorten gelegen ist, kann die Möglichkeit einer zeitweiligen Ungleichverteilung nicht ausgeschlossen werden.

D. Zusatz zur Finanzierung

Um den Auf- und Ausbau der gemeinsamen Forschungsprojekte zu gewährleisten, bemühen sich die Institute um eine Finanzierung für die geplanten Vorhaben. Die Kosten für Anreise und Aufenthalte von Gastforschern bestreiten gegebenenfalls die jeweiligen Heimatuniversitäten.

E. Ansprechpartner



Ansprechpartner für den Studierendenaustausch sind:

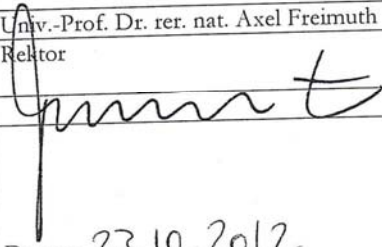
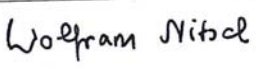
- an der Universität zu Köln: Prof. Dr. Peter Blumenthal, Romanisches Seminar
- an der Universität Osnabrück: Prof. Dr. Dirk Siepmann, Institut für Anglistik und Amerikanistik; Prof. Dr. Trudel Meisenburg, Institut für Romanistik/ Latinistik
- an der Université Stendhal-Grenoble 3: Dr. Iva Novakova, MCF HDR, UFR des Sciences du Langage

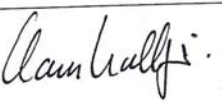

F. Dauer des Abkommens

Das vorliegende Abkommen wird mit dem Tag der Unterzeichnung durch die drei Parteien wirksam und ist von diesem Zeitpunkt ab fünf Jahre lang gültig.

Die Übereinkunft verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten den Vertrag kündigt.

Für die Universität Stendhal-Grenoble.3	
Lise Dumasy	Susan Blattes
Präsidentin	Vice-présidente déléguée aux relations internationales
 	
Datum: 6. 12. 2012	

Für die Universität zu Köln	
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Axel Freimuth	Prof. Dr. Wolfram Nitsch
Rektor	Geschäftsführender Direktor des Romanischen Seminars
 	
Datum: 23.10.2012	

Für die Universität Osnabrück		
Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger	Prof. Dr. Thomas Kullmann	Prof. Dr. Trudel Meisenburg
Präsident	Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik	Direktorin des Instituts für Romanistik/Latinistik
 		
Datum: 25.09.2012		
